Der Röm. Kais.
auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim rc. Königl. Majestät rc. rc.
Herrn/ Herrn
CAROLI
Des Sechsten/
Ertz-Hertzogens zu Oesterreich rc. Unsers Allergnädigsten Herrn und Lands-Fürstens rc.

Neue
Satz- und Ordnung
Vom

Erb-Recht ausser Testament,
Und anderer

Letzter Willen/ auch was deme anhängig/
In Dero

Ertz-Hertzogtum Oesterreich ob der Enns.

ANNO M.DCC. XXIX.

Gedrukt zu Wien/
Bey Johann Peter Van Ghelen/ Ihro Röm. Kaiserl. und Kön. Cathol. Majestät Hof-Buchdrucker.

Der Röm. Kais.
uch zu Hispanien/ Hungarn
und Böheim rc. Königl. Majestät rc. rc.
Herrn/ Herrn

CAROLI

Des Sechsten/

Ertz-Hertzogens zu Oesterreich rc. Unsers
Allergnädigsten Herrn und Lands-Fürstens rc.

Neue

Satz- und Ordnung

Vom

Erb-Recht ausser Testament,

Und anderer

Letzter Willen/ auch was deme anhängig/

In Dero

Ertz-Hertzogtum Oesterreich ob der Enns.

ANNO M.DCC. XXIX.

Gedrukt zu Wien/
Bey Johann Peter Van Ghelen/ Ihro Röm. Kaiserl. und Kön. Cathol.
Majestät Hof-Buchdrucker.

WIr Carl der Sechste / von GOttes Gnaden

Erwehlter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol und Görtz rc. rc.

 Ent-

ENtbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch anderen Unseren Treu-gehorsamsten Ständen und Unterthanen in Unserem Ertz-Hertzogtum Oesterreich ob der Enns / und sonsten männiglichen / was Standes und Würden die seynd / Unsere Gnad und alles Gutes: und fügen euch hiemit Gnädigst zu vernehmen; Nachdeme Wir bey angetrettener Regierung Unserer Erb-Königreich-Fürstentumen und Landen die Beförderung der Gerechtigkeit zur Grund-Veste gesetzet und solchemnach Unsere Landes-Vätterliche Obsorge bishero dahin gewendet haben / wie das Recht einem jedwedern schleunig / mittels Halt- und Einführung heilsamer Gesätzen / guter Ordnung- und Verfassungen angedeihen und die sich öfters eusserend-ohnnohtwendige Stritt- und Irrungen verhütet werden mögen; derentwillen auch unter anderen beobachtet / daß / gleichwie vormals in Unserem Ertz-Hertzogtum

tzogtum Oesterreich unter der Enns in denen Erb-Fällen / ausser letzt-williger Disposition viele Strittigkeiten sich ereignet und die Entscheidung deren selben um so schwärer gefallen / als in dergleichen keine gewisse Landes-Ordnung eingeführet ware / dahero die Richtere veranlasset worden / entweder nach einer vorgegebenen und öfters irrigen Landes-Gewohnheit / oder allen-falls bey zerschiedenen ohngleichlichen Landes-Beobachtungen / nach Gut-gedunken die Erkanntnuß zu schöpfen: Uber dieses Wir auch bemerket haben / daß in denen Successionibus ab intestato die Vätter und Mütter / auch weiters auf-steigende Linien / ohne genugsam gegründeter Ursach / durch einen Landes-Gebrauch von denen Erbschaften ihrer Kinder und übrigen Descendenten ausgeschlossen worden: dann in denen Erb-nehmungen jenes Land-Gesatz: Paterna paternis, Materna maternis, zu vielen Weiterungen / umd kostbaren Rechts-Führungen

 Anlaß

Anlaß gegeben / solchem allen aber vorzubiegen Wir den von Weiland Unsern in GOtt seligst-ruhenden Herrn Vatters LEOPOLDI Kaiserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens zu verfassen anbefohlenen Tractatum de Successionibus ab intestato, von neuem durch einen Ausschuß von denen alhiesigen treu-gehorsamisten Land-Ständen nochmal zu durchgehen und folgends von unserer N. Oe. Regierung dieses Werk in Gegen-haltung deren Ständischen Erinnerungen nach gegenwärtigen Zeiten zu verfassen und darüber ihr Gutachten zu erstatten Gnädigst angeordnet/ solches auch ein- und anderen Orts gehorsamst befolget und dieses Werk bey Unserer Geheimen Hof-Cantzley weiters genau überleget und Wir über den Uns gebührend-beschehenen Vortrag widerholten Tractatum Allergnädigst resolviret / auch selben unterm Dato Laxemburg den 28sten Maii, 1720. publiciren lassen; also auch in Unserem Ertz-Hertzogtum Oesterreich ob der Enns / alwo in der-

in dergleichen Erb-Fällen keine sichere Landes-Gewohnheit / noch von Unseren Vorfahrern bestättigte Landes-Ordnung vorhanden / ein gleich-förmiges Recht und Land-Gesatz in darobigem Unserem Ertz-Hertzogtum ob der Enns eingeführet werden: Zu dem Ende Unser Landes-Hauptmann mit daselbstigem Land-Raht nach Vernehmung Unserer treu-gehorsamsten Ständen mit ihren disfalls habenden Erinnerungen sein Gutachten / wie nach beschaffenen Umständen / und darobiger Landes-Art sothaner Tractatus de Successionibus ab intestato einzurichten wäre / besagt-Unserer N. Oe. Regierung einsenden und diese weiters ihre rähtliche Meinung Uns eröfnen solle; und nun solches allerseits befolget / sothane Erinnerungen und Gutachten auch von Unserer Geheimen Hof-Cantzeley ferners erwogen / und Uns mit ihren Anmerkungen in Unterthänigkeit vorgebracht worden; Als haben Wir sothanen Tractatum, wie er hier

zu Lande von Uns resolviret worden/ bis auf eine nur im Anderten Titul §. 3.tio im Vierzehenden Titul §. 4.to Sechzehenden Titul §. 2.do Siebenzehenden Titul §. 7.mo und Achtzehendem Titul §. 7.mo beschehene Erleuterung / und respectivè für recht und billig erkannte Ab-änderung fast gleichförmig zu seyn befunden / und Gnädigst-resolvirter massen / wie hernach folget / in Druk bringen lassen.

Erster Titul.
Vom Erb-Recht ins gemein.

WAnn jemand ohne Testament oder anderen letzten Willen / so die Kraft eines Testaments hat / abstirbt / oder sein etwann aufgerichteter letzter Will ungültig / oder sonsten rechtmässig von Kräften komt / oder der eingesetzte Erb die Erbschaft nicht antretten will / oder kan / wie auch / wann er vor dem Testirer stirbt / so fallet solche Verlassenschaft gemeiniglich auf dessen näheste Bluts-Befreundte / und seynd deren dreyerley:

Primò in absteigender Lini, als Kinder / Enickel / Ur-Enickel / und also fort / so lang die Lini wehren kan.

Secundò in auf-steigender Lini, als Vatter / Mutter / An-Herr / An-Frau / Ur-An-Herr / Ur-An-Frau / so lang es Menschlichem Leben nach seyn kan.

Tertiò die Seiten-Erben / als Bruder / Schwester / derselben Kinder / oder Kindes-Kinder / Vatters- oder Mutters-Bruder / Schwester / und die von ihnen herstammen.

Damit nun männiglich wissen möge / wie es bey denen sich zutragenden unterschiedlichen Erb-Fällen zu halten / so seynd hierüber Unsere Satz- und Ordnungen in nachfolgenden Titulen umständig zu vernehmen.

Auf daß auch jedermänniglich solches Erb-Recht desto leichter begreiffen / und sich darein richten könne / so werden hienach bey denen unterschiedlichen Erb-Fällen Exempeln und Figuren beygesetzet / in welchen das jenige / so von Manns-Personen / als Vatter / Sohn / und Enickel gemeldet / gleichfalls auf die unverziehene Töchter und derselben Erben / wie

auch auf die Mütter / und ihre Leibes-Erben / Manns- und Weibs-Personen / verstanden werden solle / (es wäre dann in ein- oder anderem Fall hierunten was anderes besonders verordnet) worbey ferners zu wissen ist / daß allenthalben deren Abgestorbenen Namen schwartz / deren Lebendigen roht / dann wo die Sippschaften von mehrerley Banden / die / so von einem Band / auch unter einem Zirkel / die anderen aber von beeden Banden / unter zweyen Zirkeln eingestellet seynd.

Der Anderte Titul.

Von denen Erbschaften in absteigender Lini.

§. I.

Der erst-erbliche Zutritt gebühret aus natürlicher Billichkeit denen Ehe-leiblichen Kindern / Söhn / und Erb-Töchtern / Enickeln / Ur-Enickeln / und so fortan / zu ihrer Ehe-leiblichen Eltern / Vatter oder Mutter / Ehn / Ur-Ehn / und noch weiteren Verlassenschaft / und so ein Vatter mehr Ehe-leibliche Kinder aus einer oder mehr Ehen verlasset / auch die ihme am Leben / oder nach seinem Tod von seiner hinterlassenen schwangeren Ehe-Frauen lebendig auf die Welt geboren werden / sollen dieselbe ihres abgeleibten Vattern verlassen-frey-eigenes Haab und Gut zu gleichen Theil in die Häupter / das ist / eine so viel als das andere erben / wie nachfolgende Figur ausweiset:

Exempel.

Aus

Aus diesen dreyen Söhnen erbet einer so viel als der andere / und wann sie unverziehene Schwestern hätten / so erbet eine gleich so viel / als ein Bruder.

Gleiches Recht hat es auch mit der Mütterlichen Verlassenschaft / daß nemlich ihre Kinder / es seynd selbe Söhne oder Töchter / wie auch bey einem / oder mehr Männern ehelich geboren / ihre Mutter zugleich erben.

Was aber die Lehen-Fidei-Commiß-Primogenitur-und Seniorat-Güter belanget / wie dieselbe von einem auf den anderen fallen / darüber haben theils Unsere Löbliche Vorfahrere bereits die Vorsehung gethan / theils aber werden Wir der Nohtdurft nach verordnen.

§. II.

Es sollen unter denen ehelichen Kindern auch die jenige durchgehends verstanden seyn / welche etwa von beederseits ledigen Personen ausser der Ehe erzeuget: folgends aber durch beeder Eltern zulässige Heirat zu ehelichen Kindern werden / und disfalls die hernach in derselben / oder auch in einer vorigen Ehe geborne / vor ihnen keine mehrere Erb-Gerechtigkeit haben. Wann jedoch in denen Fidei-Commissen was widriges vorgesehen / soll es bey selbig-Fidei-Commissarischer Disposition gelassen / und darnach gehalten werden.

§. III.

Die jenige / so Wir aus Lands-Fürstlich-habender Macht auf ihres Vatters unterthänigste Bitte legitimiren / erben anderst nicht / als wann keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden seynd.

* In welchem Fall / wann nemlich keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden / die durch Uns legitimirte Kinder die völlige Erbschaft ihres Vatters / mit Ausschliessung deren übrigen Befreundten erlangen / es wäre dann ein anderes in dem von Uns ertheilten Legitimations-Diplomate vorgesehen / immassen Wir sonderbar bey Adelichen Personen vor Ertheilung derley Legitimationen die Agnatos mit ihren etwa dabey habenden Erinnerungen und Sprüchen vernehmen / und darüber was recht ist erkennen werden.

Was aber Unsere Land-Leute / und andere sowol Stands- als Adeliche in diesem Lande wohnhafte Personen betrift / wo keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden / werden dergleichen legitimirte Kinder von denen ehelich-gebornen inner des zehenden Grads sich zu legitimiren vermögenden Befreundten ausgeschlossen / und also gleich-ermeldte Befreundte denenselben in der Erbschaft vorgezogen.

§. IV.

Gehet eine Person mit Tod ab / und verlast einen oder mehr Ehe-leibliche Söhne im Leben / und neben denenselben auch Enickel von einem oder mehr abgeleibten Söhnen / so tretten solche Enickel in ihrer Vätter Fuß-Stapfen / und erben neben denen Söhnen in die Stammen / das ist so viel / als ihren Vättern / wann sie den Erb-Fall erlebet / gebühret hätte.

Exempel.

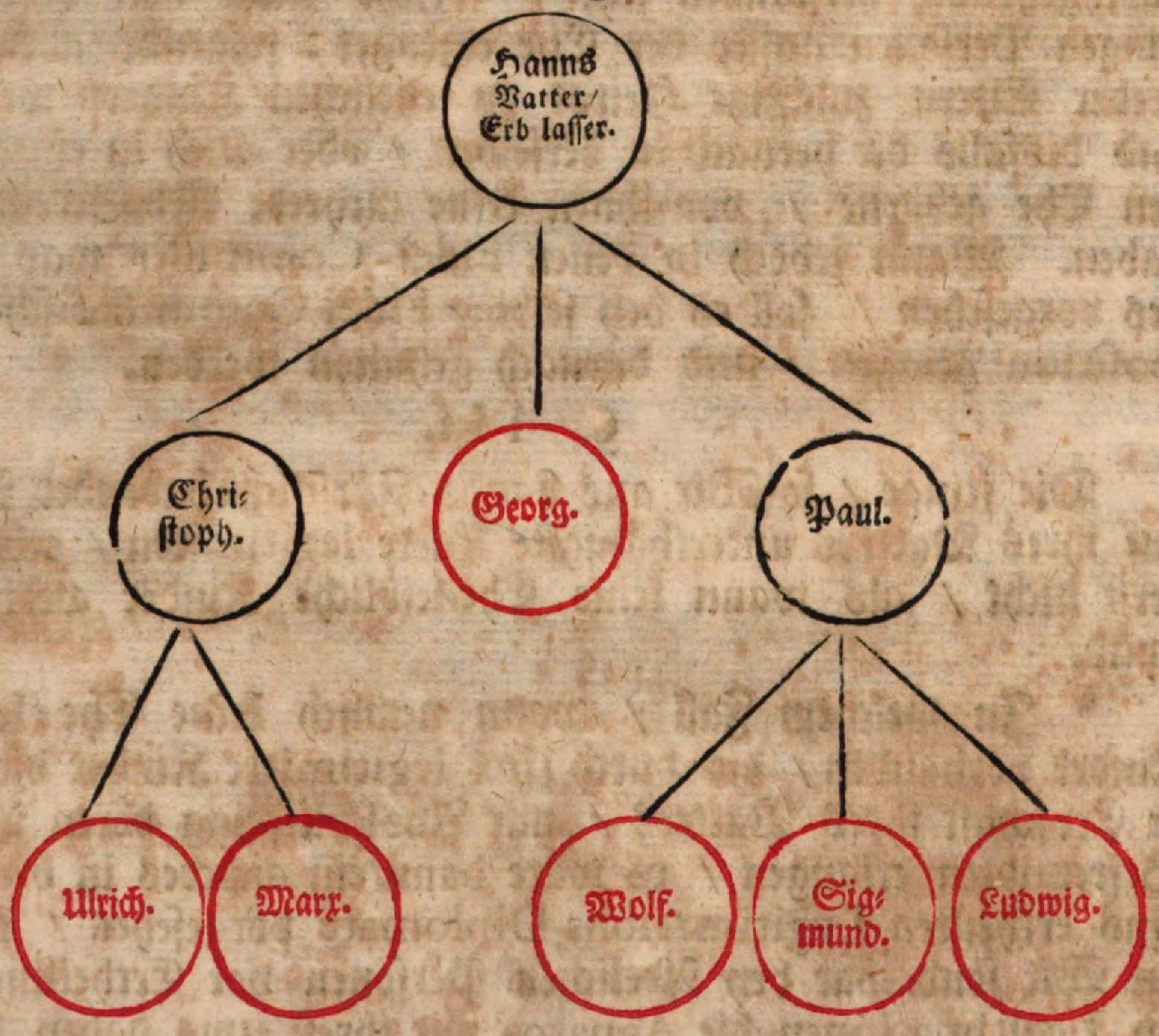

Alda ist die Erbschaft in drey gleiche Theil zu theilen / und hat der Georg allein ein Theil; Ulrich und Marx den andertern: Wolf / Sigmund und Ludwig den dritten.

§. V.

§. V.

Gleicher Gestalt wird es mit denen Ur-Enickeln gehalten / als / wann der Verstorbene hinter ihme Söhne an einem / und Ur-Enickeln am anderen Theil verlasset / so tretten die Ur-Enickeln auch in ihrer Vätter Fuß-Stapfen / und erben sammentlich nicht mehr / noch weniger / dann so viel ihrem Vatter zugestanden wäre.

Exempel.

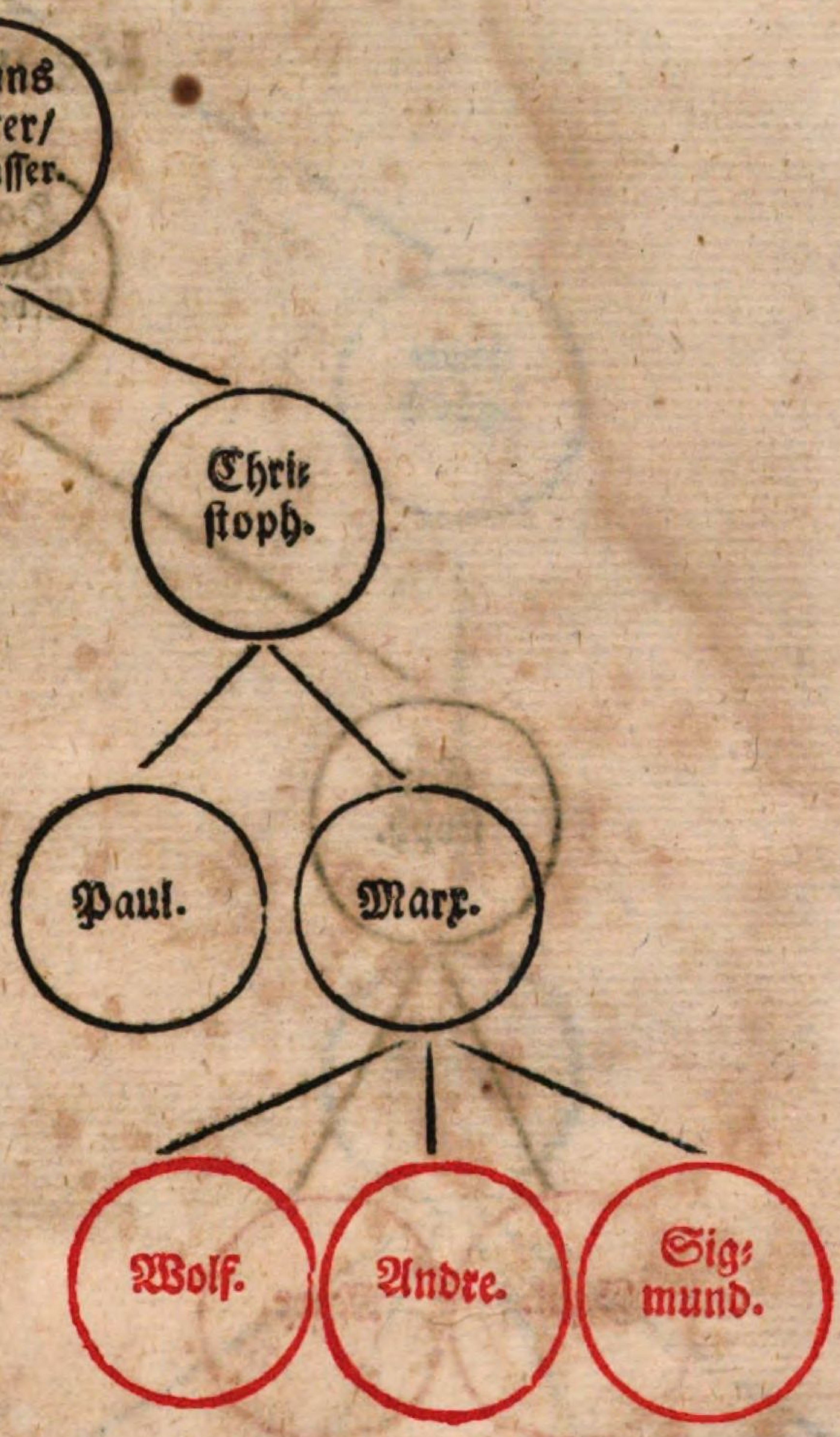

Diese drey Ur-Enickel Wolf / Andre / und Sigmund erben den halben: und der lebendige Sohn Georg den anderten halben Theil; auch so der Christoph zween / oder mehr Söhne und derselben jeder ferrer Söhne verlassen hätten / so wurde die Erbschafft nachmalen nur in zween Theile getheilet / und hätten beede / oder mehrere des Hannsen Enickel Söhne / wie auch ihre Vätter selbst / so sie im Leben wären / neben des abgeleibten Sohn Georg nur einen halben Theil.

§. VI.

Stirbt einer und verlast keinen Sohn / sondern allein Enickel von mehr Söhnen herrührend / so sie schon in gleichem Grad seynd / erben sie doch nicht nach Anzahl der Personen / sondern nach Stammen-Recht / und tretten in ihrer Vätter Fuß-Stapfen / also daß sie / wie viel auch der Personen einer Seits mehrer / als der anderen seynd / von solcher Erbschaft gleichmässige Theile bekommen.

Exempel.

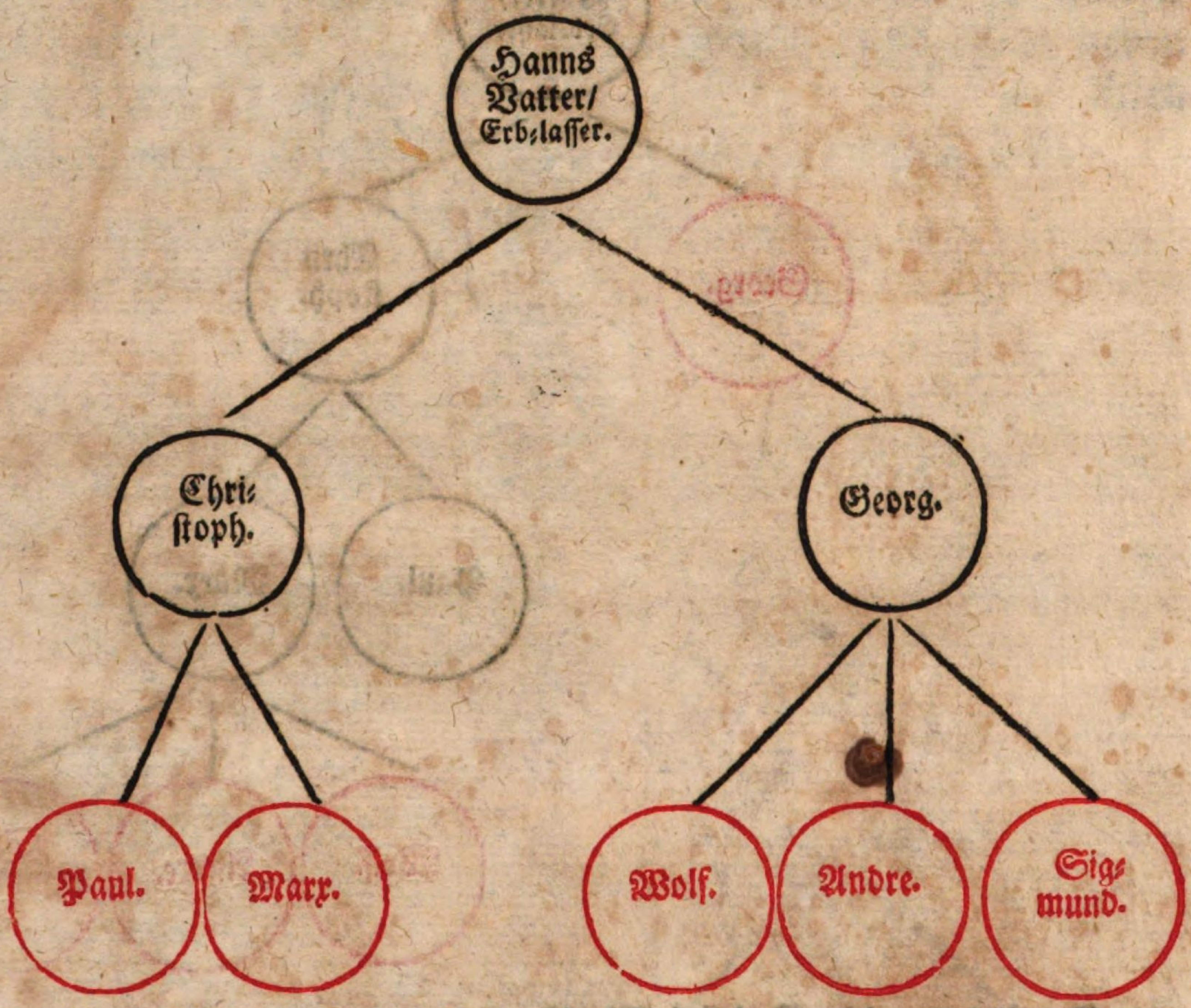

Diese zwey Enickel / Paul / und Marx erben gleich so viel / als die andern drey / Wolf / Andre / und Sigmund mit einander.

§. VII.

Und dieses ist gleichfalls / so einer weder Kinder / noch Enickel / sondern auch mehr Ur-Enickel / von mehrern Söhnen herrührend / verlasset / thun auch dieselbe nach Stammen-Recht / und

und nicht nach Anzahl deren Personen / ihren Ur-An-Herrn erben.

Exempel.

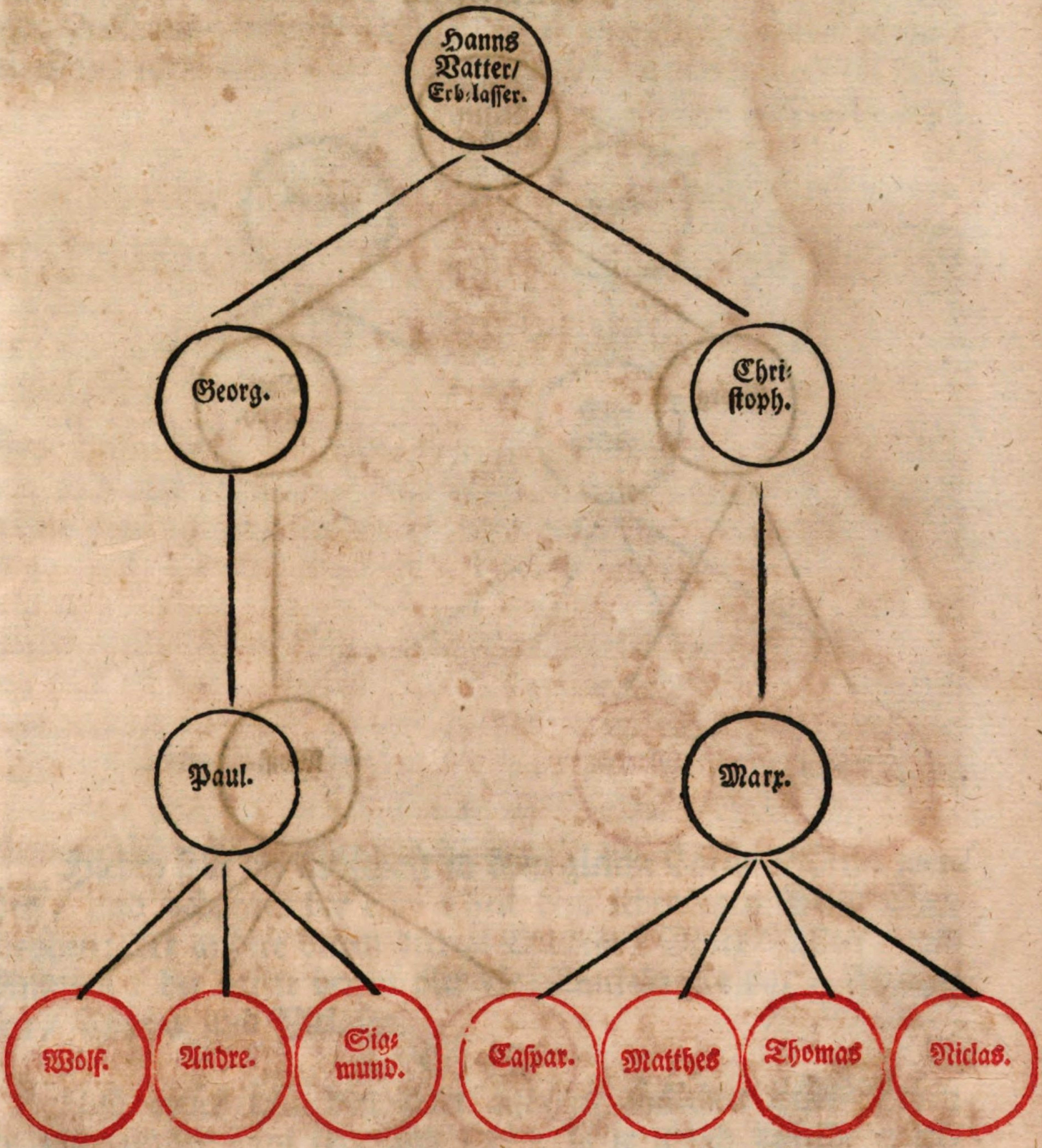

§. VIII.

So allein Enickel von einem Sohn / und Ur-Enickel von einem andern Sohn vorhanden / so tretten abermals jede in ih-

rer

rer Vätter Fuß-Stapfen / und erben nicht nach Anzahl derer Personen / sondern nach Stammen-Recht.

Exempel.

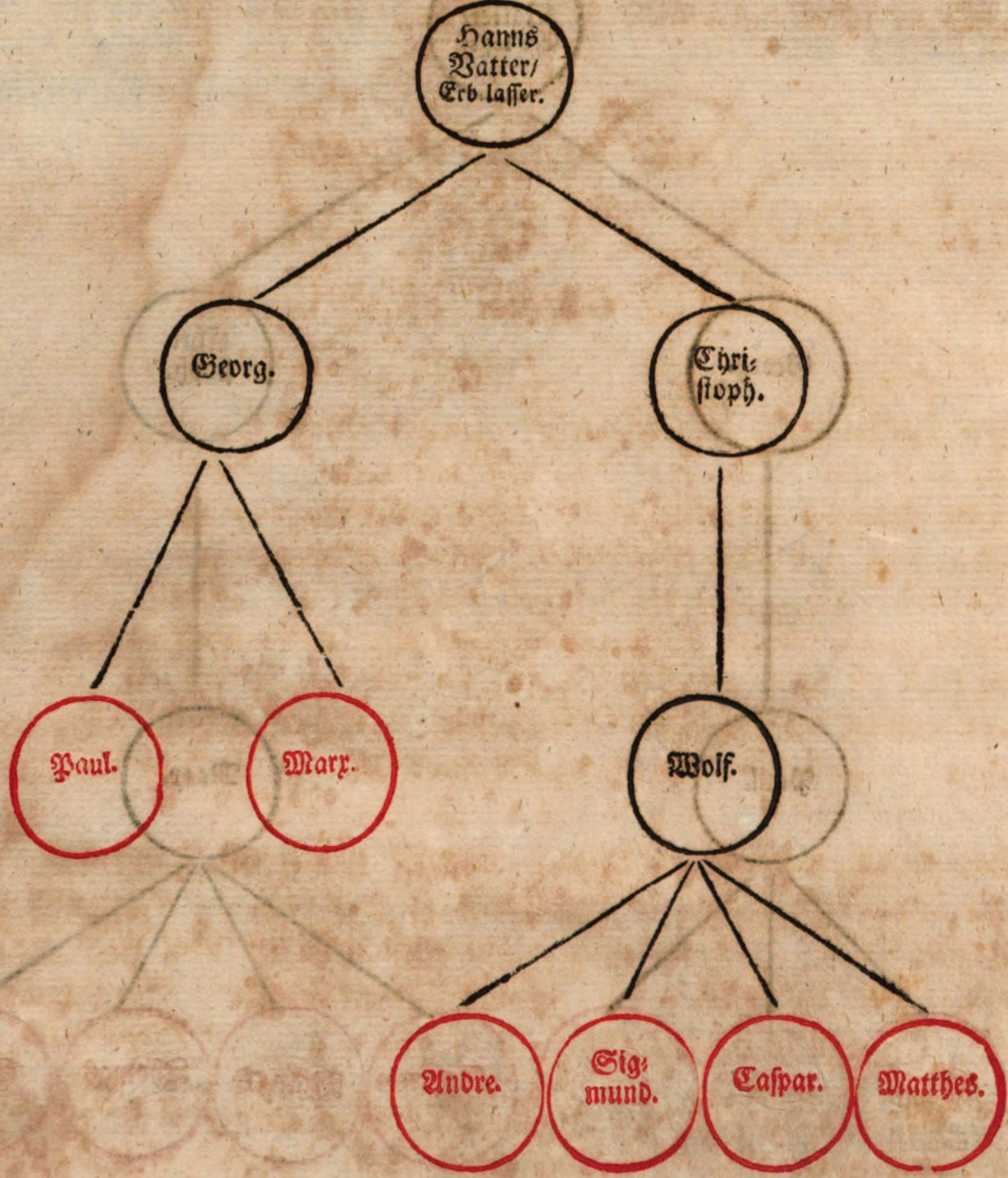

§. IX.

Dieses ist auch also / wann neben denen Enickel / und Ur-Enickeln ein Sohn noch im Leben wäre.

Exem-

Exempel.

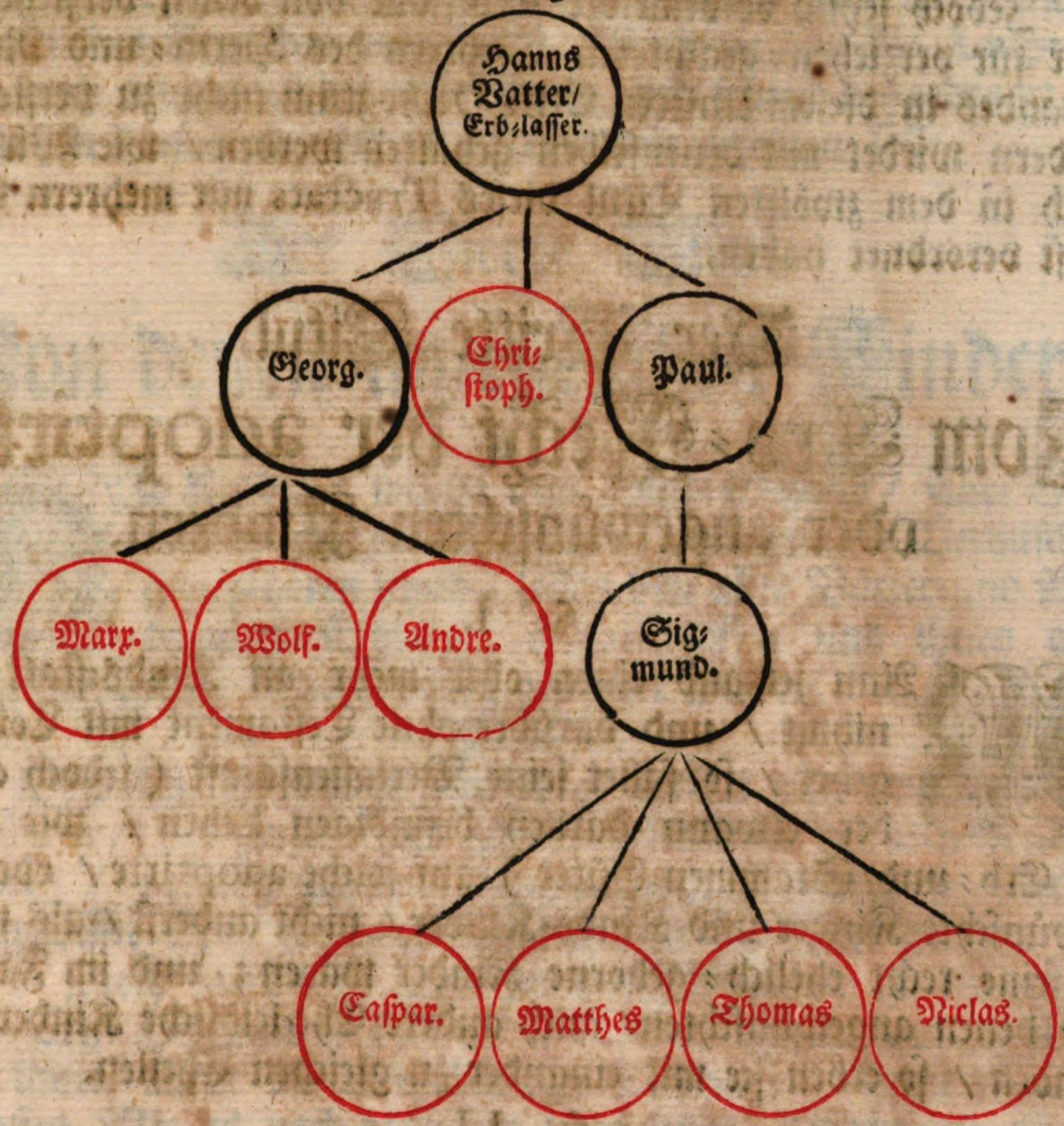

Hiebey solle die Erbschaft in drey gleiche Theile getheilet werden / und gebühret der erste Theil dem lebendigen Sohn Christophen: der andere denen dreyen Enickeln / Marx / Wolf / und Andreen: der dritte denen vier Ur-Enickeln Caspar / Mathesen / Thomæ und Niclasen.

§. X.

Und dieses solle bey allen anderen ehelichen Leibs-Erben in absteigender Lini fort und fort / so weit sich dieselbe erstrecket / also gehalten / auch an Seiten deren Eltern verlassenden Gütern kein Unterschied / woher / oder wie dieselbe Güter erobert / oder gewonnen worden / gemacht / noch denen Kindern die Enterbungs-Ursachen (als welche sich allein auf die letzten Willen verstehen) vorgeworfen werden.

§. XI.

Jedoch seynd ob-bemeldte Erb-Fälle von denen verziehenen/ oder für verziehen-geachteten Töchtern des Herrn- und Ritter-Standes in diesem Unseren Ertz-Hertzogtum nicht zu verstehen/ sondern wirdet mit denenselben gehalten werden / wie Wir hernach in dem zwölften Titul dieses Tractats mit mehrern Gnädigst verordnet haben.

Der Dritte Titul.

Vom Erb-Recht der adoptirten oder angewünschten Kindern.

§. I.

Wann jemand einen oder mehr an Kinds-statt aufnihmt / und darüber ohne Testament mit Tod abgehet / so fallet seine Verlassenschaft (jedoch ausser der etwann darbey befindigen Lehen / wie auch der Erb- und Stammen-Güter) auf solche adoptirte / oder angewünschte Kinder und Kinds-Kinder/ nicht anderst / als wann sie seine recht ehelich-geborne Kinder wären ; und im Fall neben denen angewünschten/ auch andere Ehe-leibliche Kinder vorhanden / so erben sie mit einander zu gleichen Theilen.

§. II.

Es hätte dann ein Vatter das angewünschte Kind noch in seinen Leb-Zeiten des Vätterlichen Gewalts wiederum entlassen / in welchem Fall ihme der Adoption oder Anwünschung halber weiter kein Erb-Gerechtigkeit zu des Vattern Verlassenschaft zustehet.

§. III.

Wie dann auch solches Erb-Recht deren adoptirten und angewünschten Kindern nicht Statt hat / es seye dann daß die Adoption und Anwünschung unter denen Lands-Mit-Gliedern des Herren- und Ritter-Standes und anderen in diesem Land wohnend-Adelichen Stands-Personen mit Unserem Lands-Fürstlich-Gnädigsten Consens auf vorhergangene Vernehmung deren darbey interessirten Befreundten ; unter anderen Personen aber/

aber / wann der Angewünschte un-vogtbar / vor desselben: und wann er vogtbar / vor des Adoptanten und Anwünschers ordentlichen Obrigkeit beschehen. Gleichwie nun die Adoption, also auch wiederum die Entlassung mit seinen beygebracht- erheblichen Ursachen und Approbation erfolgen solle.

Der Vierte Titul.

Von denen un-ehelichen Kindern.

§. I.

DJe Kinder / welche aus Blut-Schand / Ehe-Bruch und dergleichen in Rechten verdammten Vermischungen geboren seynd / sollen von aller Vätter- und Mütterlicher Erbschaft ausgeschlossen und ihnen allein die nohtwendige Unterhaltung gereichet werden.

§. II.

Obwolen die jenige Kinder / welche von zweyen ledigen Personen / die sonsten wol hätten zusammen heiraten können / geboren / vermög gemeiner beschriebenen Kaiserlichen Rechten mit gewisser Maß zu ihrer Vätterlichen Erbschaft gelassen werden: jedoch weilen sie nach altem Herkommen in diesem Unsern Ertz-Hertzogtum bishero gäntzlich davon ausgeschlossen und ihnen allein die unentbärliche Nahrung gereichet worden / so lassen Wir es noch hinfüran zu mehrerer Pflantzung Christlicher Zucht und Ehrbarkeit darbey verbleiben; und solle ihnen die von Uns etwann erlangende Lands-Fürstliche Legitimation hierzu nicht fürträglich seyn / es wären dann keine Kinder aus rechter Ehe vorhanden / wo alles auf die Weise / wie oben im anderten Titul Paragrapho Tertio geordnet / zu halten.

Was aber die Mütterliche Güter belanget / sollen dergleichen un-ehelich geborne Kinder in denenselben zu erben zugelassen seyn / wofern die Müttere nicht des Herrn- oder Ritter-Standes / oder auch im Nideren Stand andere ehelich- geborne Kinder vorhanden wären; dann sonsten in diesen beeden Fällen dergleichen un-ehelichen Kindern von dem Mütterlichen Gut mehr nicht / dann die nohtwendige Unterhaltung / das übrige aber alles denen ehelichen Kindern allein erfolgen solle.

Exempel.

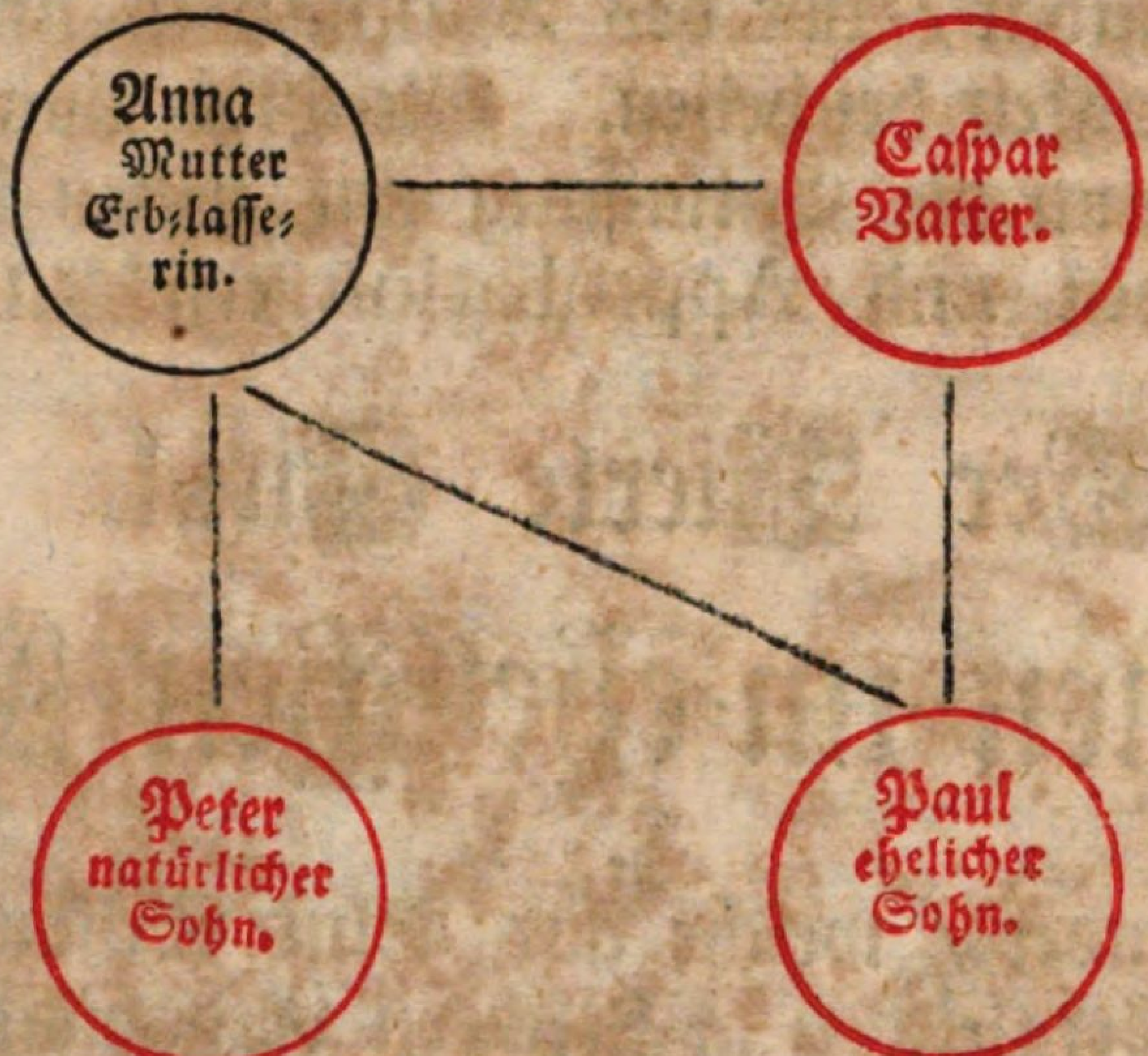

Alda erbet der Paul allein / und kommet aus dem Mütterlichen Gut dem Peter allein die nohtwendige Unterhaltung zu gutem.

§. III.

Was bishero in diesem Titul von Unterhaltung deren unehelichen Kindern geordnet / wollen Wir dahin verstanden haben / daß wann dieselbe Manns- oder Weibs-Personen ihren Stand durch Vereheligung / Clösterlichen Eingang / Gelübd und Professsion, oder andere geziemende Weise verändern / oder zu Mitteln / sich selbst zu ernähren / gelangeten / sodann ist die Unterhaltung aufgehebt.

Der Fünfte Titul.

Von denen Erbschaften in aufsteigender Lini.

§. I.

Obwolen bishero in diesem Unserm Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter der Enns in langwürigem Gebrauch gewesen / daß keine Erbschaft ausser Testaments oder letzten Willens von denen Kindern zuruk auf die Eltern gefallen; jedoch weilen Wir es der natürlichen Neigung / wie auch denen gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rech-

Rechten entgegen zu seyn befinden / so haben Wir solches aus Lands-Fürstlicher Macht / nach Vernehmung Unserer getreu-gehorsamsten Ständen / hiemit allerdings aufgehebt. Setzen demnach / ordnen und wollen / daß hinfüran die Erbschaften auch in auf-steigender Lini folgender Gestalten zugelassen seyn sollen.

§. II.

Wann nemlich eine Adeliche Person / so nicht des Herrn- oder Ritter-Standes in diesem Land ; imgleichen ein Burger / oder Gemeiner stirbt / und weder Ehe-leibliche Kinder / oder deren Kinds-Kinder / so lang die absteigende Lini wehret / noch auch in der Seiten-Lini Geschwisterte von beeden Banden verlasset / so sollen seine überlebende Eltern/ Vatter / oder Mutter / wann nur eines lebet / allein / oder wann beede leben / zugleich erben.

Exempel.

§. III.

Stirbt ein Kind und verlast einer Seiten allein seinen Vatter und auf der andern Seiten seinen Mütterlichen An-Herrn oder An-Frauen ; wie auch / da er einer Seits allein seine Mutter und auf der anderen Seiten seinen Vätterlichen An-Herrn / oder An-Frauen verliesse / so schliesset solcher Vatter / oder Mutter den An-Herrn / oder An-Frauen von der Erbschaft gäntzlich aus / dergestalt / daß disfalls das Jus Repræsentationis nicht Statt haben : das ist / der An-Herr oder An-Frau in ihrer verstorbener Kinder Fuß-Stapfen nicht tretten : sondern der näheste im Blut / der näheste zum Gut seyn solle.

Exempel.

Alhier erbet der Hanns seinen verstorbenen Sohn Georg allein / und schliesset den Paul als Mutterlichen An-Herrn davon aus: Ein anders

Exempel.

Alhier erbet die Anna ihren verstorbenen Sohn Georg allein/ und schliesset den Peter als Vätterlichen An-Herrn davon aus.

§. IV.

§. IV.

Wann ein Kind weder Vatter / noch Mutter / sondern allein beederseits An-Herrn und An-Frauen verlasset / so erben dieselbe zu gleichen Theilen; wie auch im Fall einerseits allein der An-Herr oder An-Frau auf der anderen Seiten beede zugleich vorhanden wären / so solle gleichwol die Verlassenschaft halben Theil denen Vätterlichen und halben Theil denen Mütterlichen An-Herrn und An-Frauen zustehen.

Exempel.

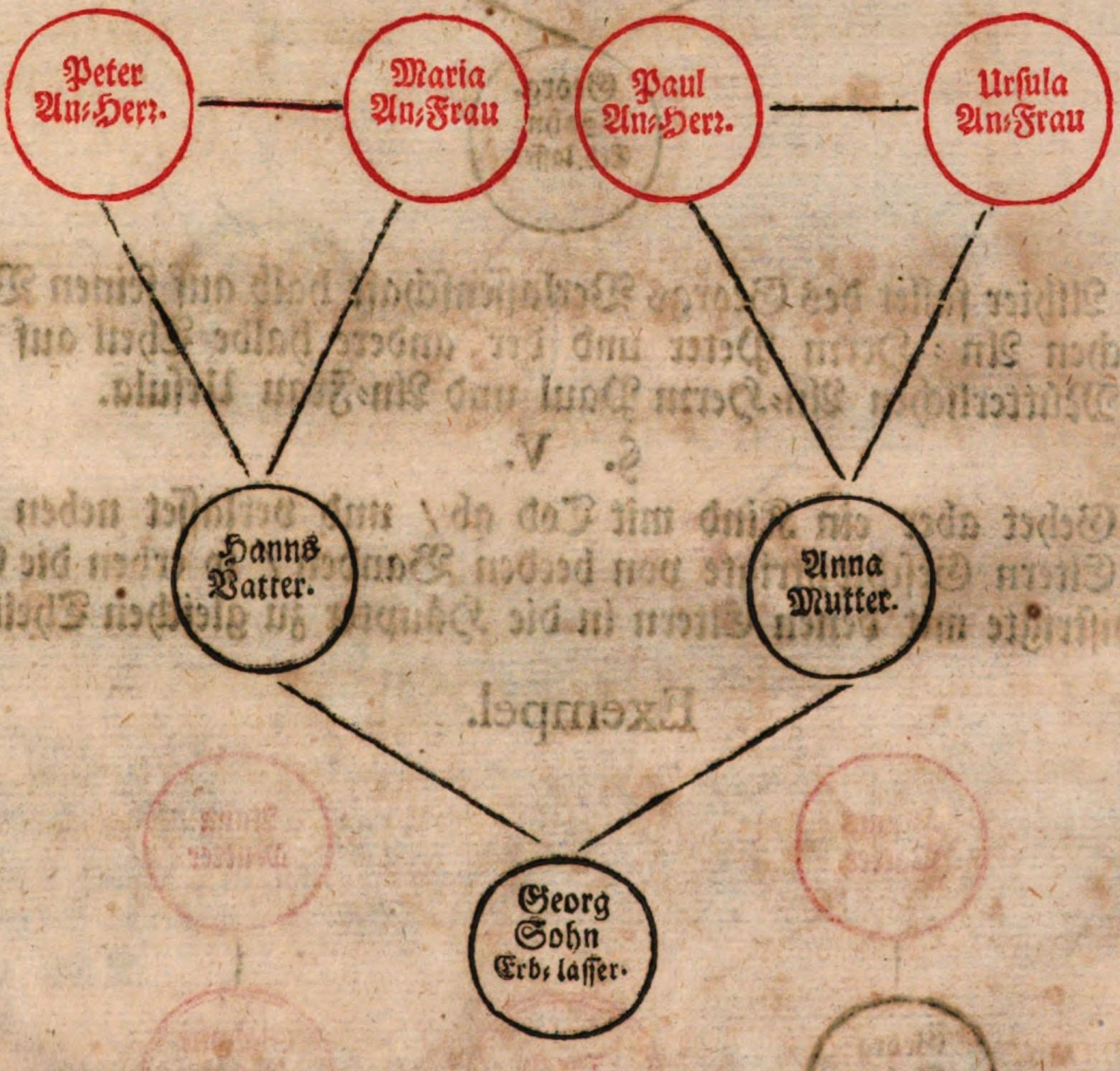

Alhier erben Peter und Maria / Paul und Ursula ihren verstorbenen Enickel Georg zu gleichen Theilen. Ein anders

Exem-

Exempel.

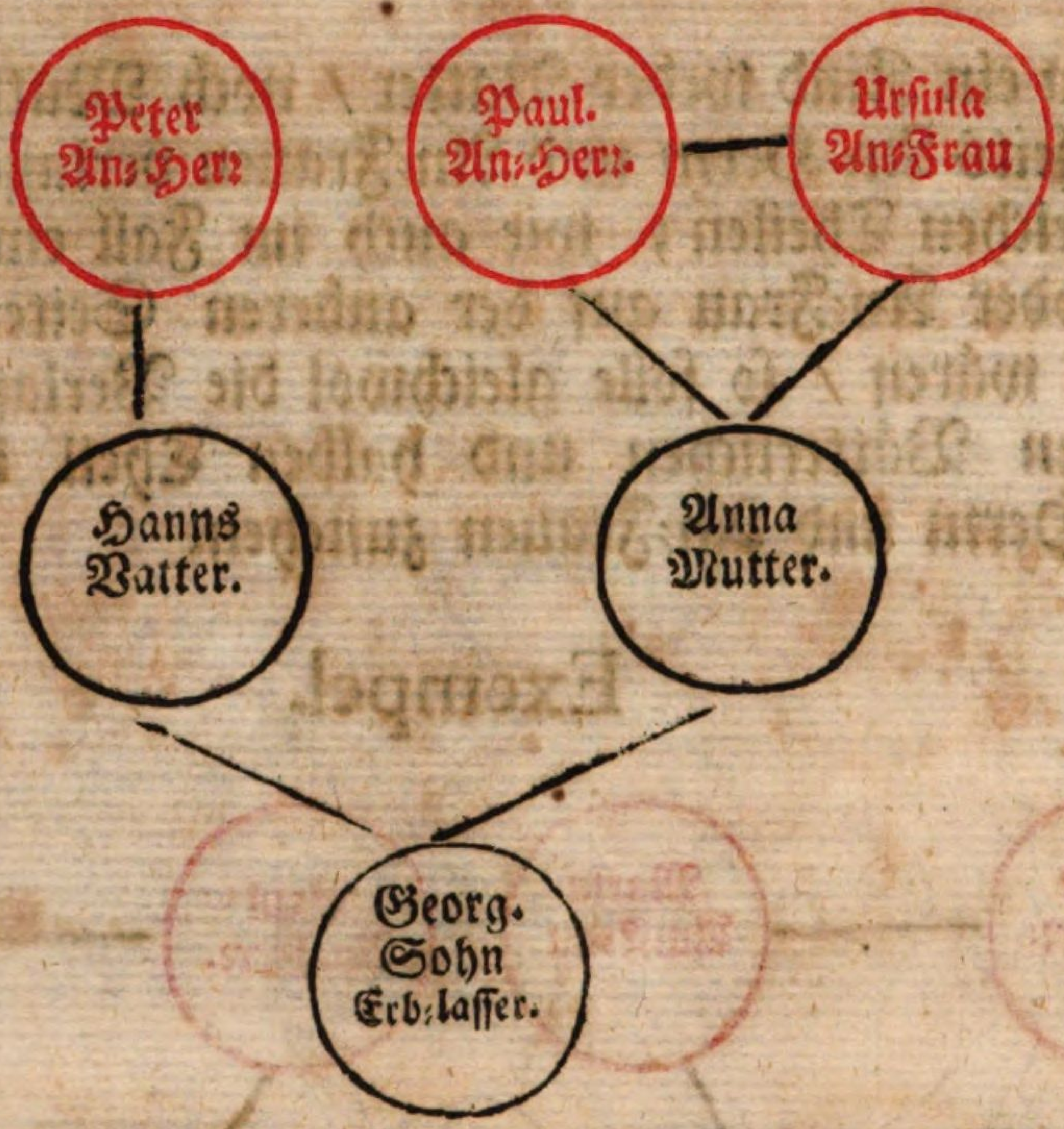

Alhier fallet des Georgs Verlassenschaft halb auf seinen Vätterlichen An-Herrn Peter und der andere halbe Theil auf seinen Mütterlichen An-Herrn Paul und An-Frau Ursula.

§. V.

Gehet aber ein Kind mit Tod ab / und verlasset neben seinen Eltern Geschwistrigte von beeden Banden / so erben die Geschwistrigte mit denen Eltern in die Häupter zu gleichen Theilen.

Exempel.

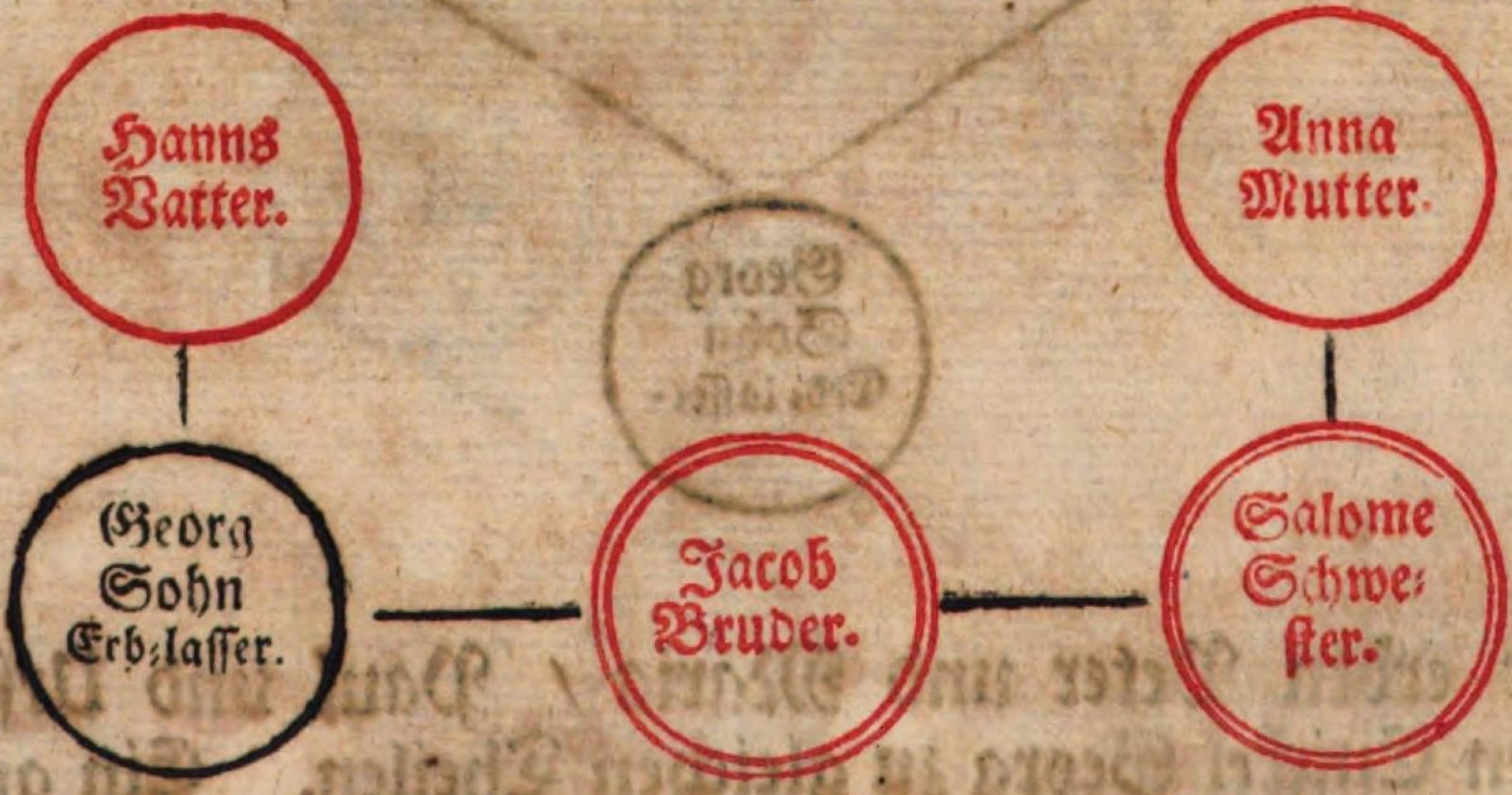

Alhier erbet Hanns / Anna / Jacob und Salome des Georg Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

§. VI.

§. VI.

Da es sich begebe / daß neben denen Eltern und zwey = bändigen Geschwistrigten / auch Kinder von einem oder mehr verstorbenen zwey=bändigen Brüdern / oder Schwestern vorhanden wären / so stehen solche in ihrer Eltern Fuß = Stapfen und erben so viel als ihre Eltern / da sie noch im Leben / geerbet hätten.

Exempel.

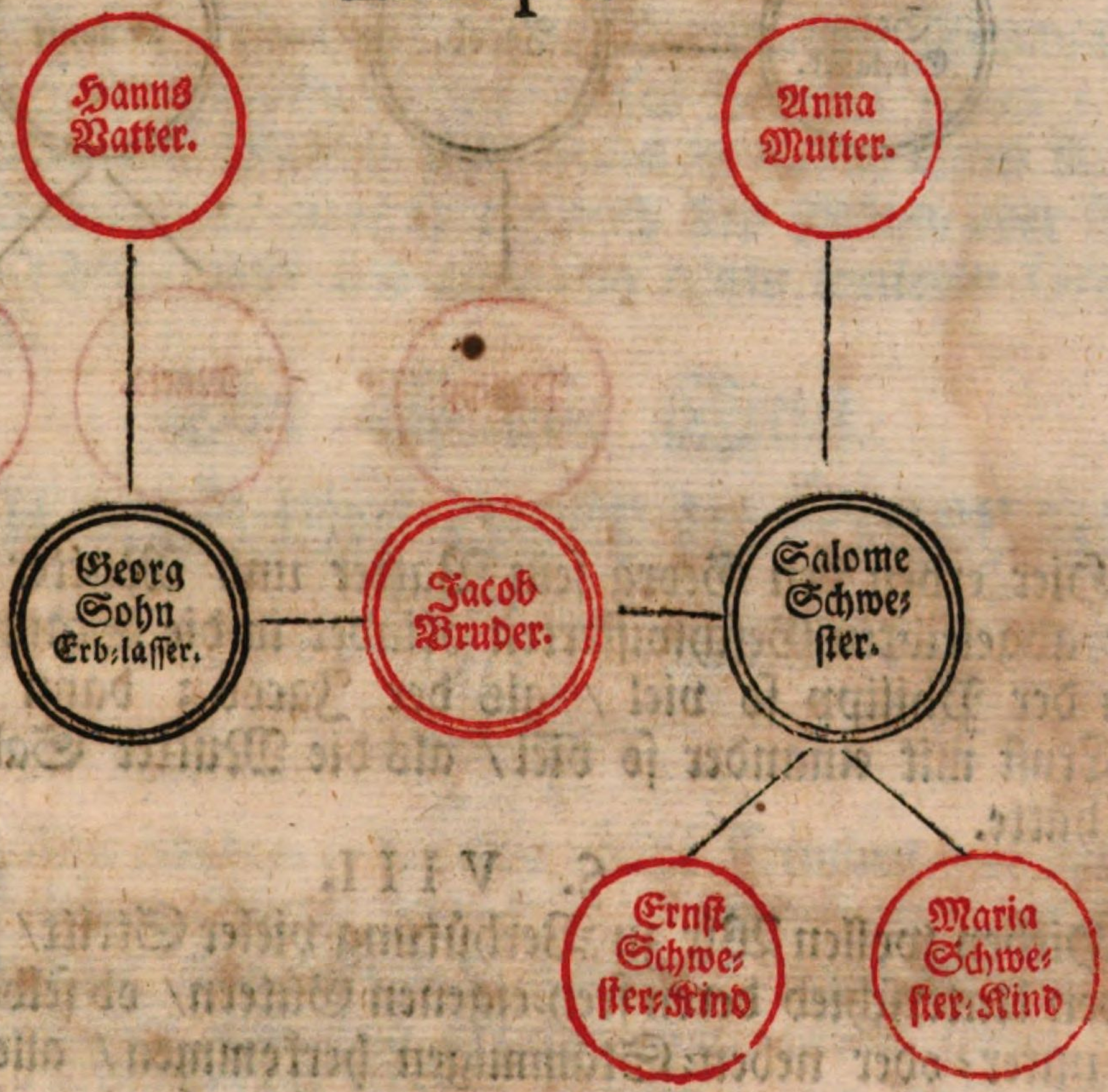

Alhier fallet des verstorbenen Georg Verlassenschaft auf den Hanns / Anna / Jacob / Ernst und Maria / jedoch daß diese letztere zwey mit einander nur so viel erben / als ihr abgeleibte Mutter Salome / wann sie des Georgs Tod erlebet / bekommen hätte.

§. VII.

Imgleichen wann neben denen Eltern keine des Erb = lassers zwey=bändige Geschwisterten / sondern allein derenselben Kinder im Leben wären / so stehen solche ebenfals in ihrer Eltern Fuß=Stapfen und erben so viel als ihre Eltern / da sie noch im Lebem / geerbet hätten.

Exempel.

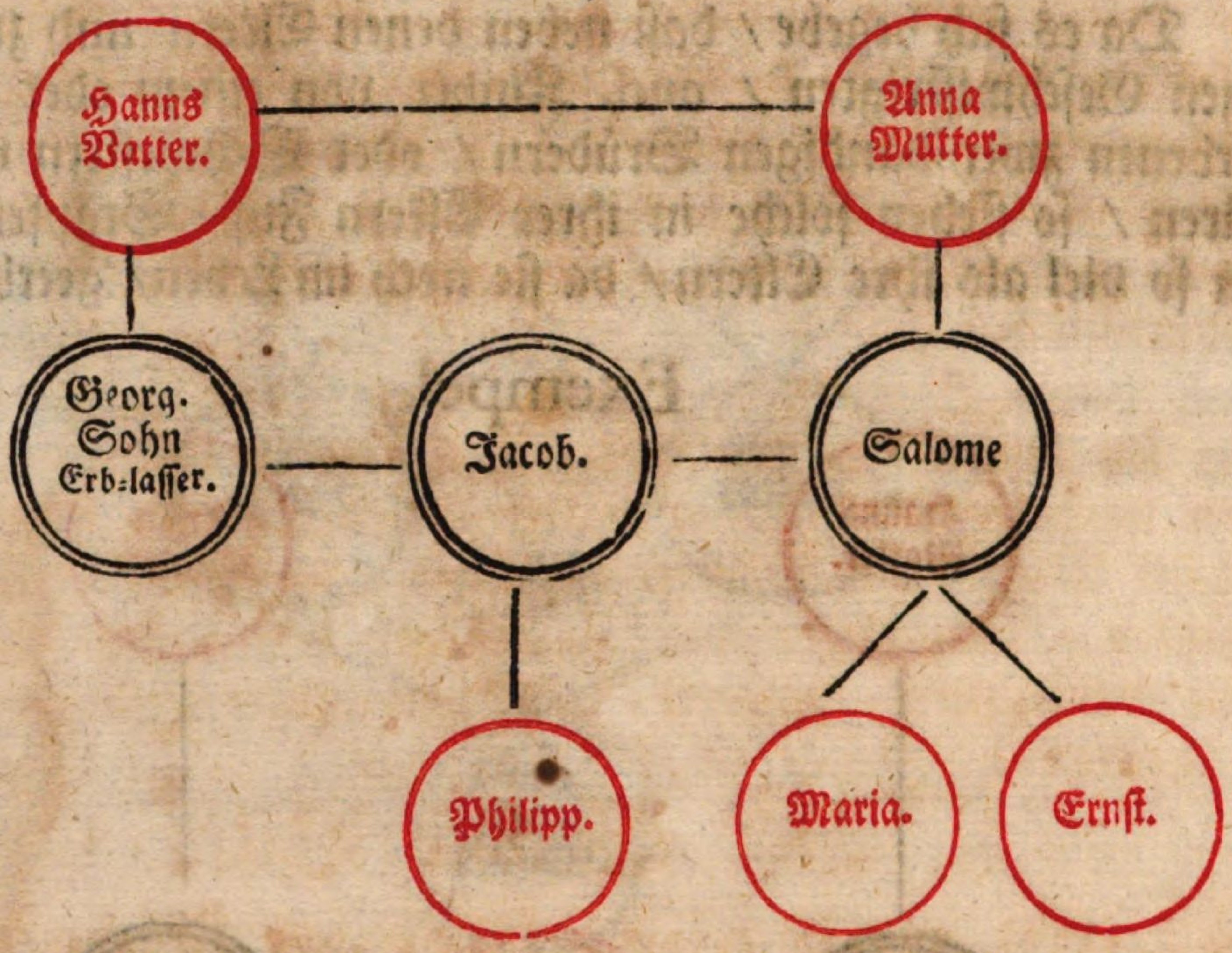

Hier erben den Georg sein Vatter und Mutter / wie auch seiner abgeleibten Geschwisterten Kinder in die Stammen / nemlichen der Philipp so viel / als der Jacob ; dann die Maria und Ernst mit einander so viel / als die Mutter Salome bekommen hätte.

§. VIII.

Hiebey wollen Wir zu Verhütung vieler Stritt / und Irrungen den Unterschied deren frey-eigenen Gütern / ob selbige von dem ober- unter- oder neben-Stämmigen herkommen / allerdings aufgehebt : und was Wir in denen vorhergehenden Paragraphis dieses Tituls von Erbschaften in auf-steigender Lini geordnet / auf des Erb-lassers Güter ins gemein und die Personen / so nicht des Herrn- oder Ritter-Standes in diesem Land seynd / verstanden haben.

§. IX.

Wie dann / wann ein Sohn stirbt vom Herrn- oder Ritter-Stand dieses Landes ohne Descendenten und verlasset hinter sich Vatter und Mutter / so wollen Wir Gnädigst / daß zu besserer Erhaltung derer Adelichen Geschlechter / gleichwie die Töchter zu Favor des Manns-Stammen vor verziehene Töchter gehalten / also auch dieses Orts die Mutter von der Erbschaft des Sohns

Sohns ausgeschlossen und der Vatter allein hierbey zugelassen werden solle. Und was Wir dis Orts vom Vattern geordnet haben / wollen Wir von dem gantzen Männlichen Stammen in auf-steigender Linea und dessen Concurrenz Männlichen Stammens verstanden ; und darmit auch die An-Frau und höhere Gradus mit der Weiblichen Linea an solcher Erbschaft ausgeschlossen haben.

§. X.

Im Fall aber eine Tochter vom Herren- und Ritter-Stand ohne nachlassenden Descendenten dieses Zeitliche segnet / so erbet der Vatter und Mutter nach denen in diesem Titul Anfangs gesetzten Ordnungen / ohne Unterschied des Männ- oder Weiblichen Geschlechts ; und also auch von denen weiteren Gradibus zu verstehen.

Der Sechste Titul.

Wann und wie einer zu seiner adoptirten oder angewünschten Kinder Erbschaft zuzulassen.

§. I.

Wann jemand / der von einem Fremden / so ihme mit keiner Bluts-Freundschaft beygethan / an Kindsstatt aufgenommen worden / ohne eheliche Leibs-Erben mit Tod abgehet und neben seinen Eltern auch den anwünschenden Vatter verlasset / solle dessen Erbschaft denen natürlichen Eltern zufallen / und der Anwünschende hievon gäntzlich ausgeschlossen werden.

Exempel.

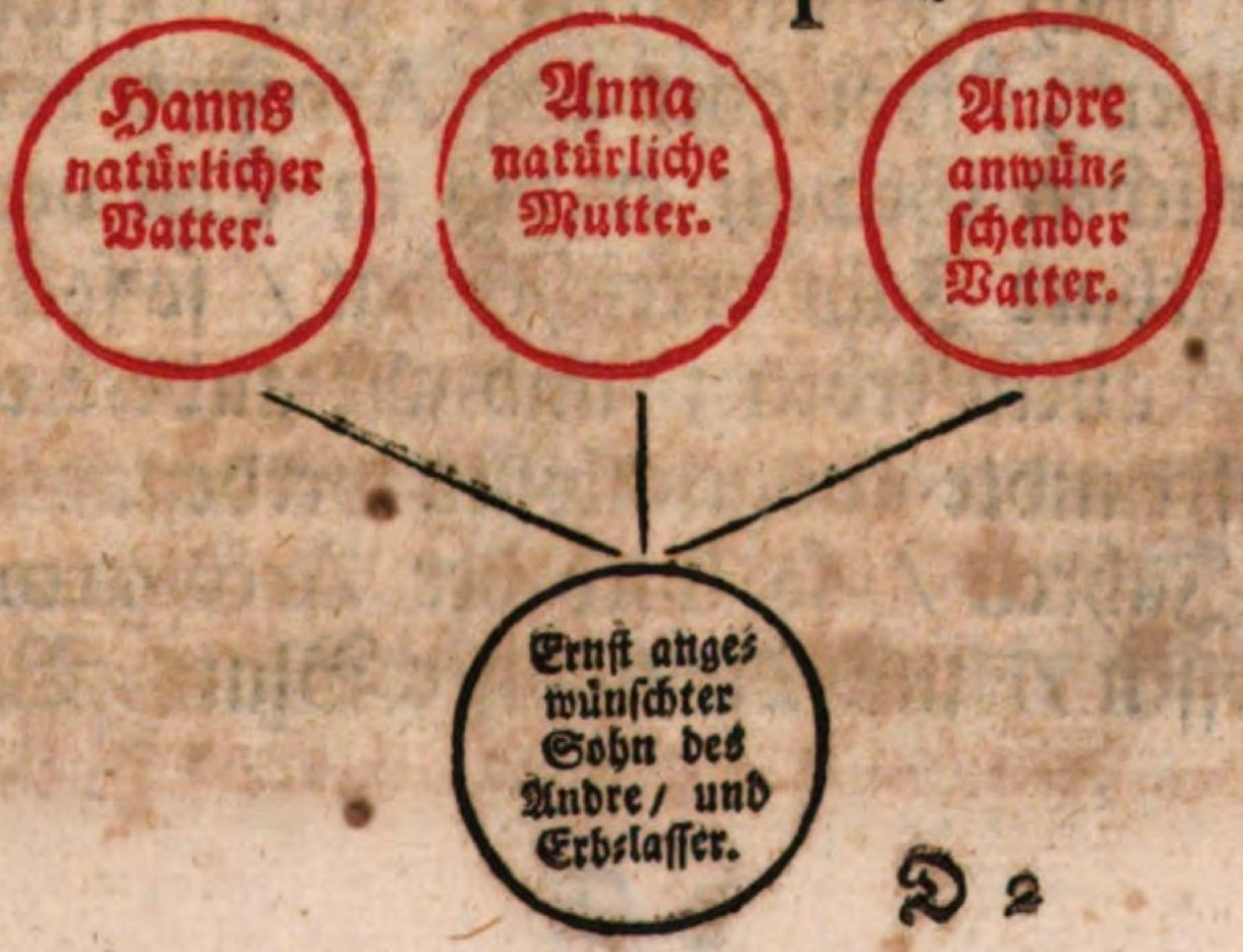

Alda erben die natürliche Eltern Hanns und Anna; und wird der anwünschende Vatter völlig ausgeschlossen.

§. II.

Wann aber jemand von seinem Vätterlich- oder Mütterlichen An-Herrn an Kinds-statt aufgenommen worden / solle dessen Verlassenschaft dem anwünschenden / und nicht denen natürlichen Eltern zustehen.

Exempel.

Hier erbet der Simon / und wird der natürliche Vatter ausgeschlossen.

§. III.

Im Fall ein Arrogatus abstirbt / und weder Kinder / natürliche Eltern / noch Geschwisterte / oder Geschwisterte Kinder von beeden Banden; wol aber den Arrogatorem hinterlasset / in dessen Vätterlichen Gewalt er bis in Tod verblieben / und zugleich seine vogtbare Jahr erreichet hat / so soll ihn der jenige / so ihn arrogiret / allein erben; und alle andere etwann vorhandene weitere Befreundte ausgeschlossen werden. Sturbe er aber in unvogtbaren Jahren / so wird der Arrogator von der Erbschaft ausgeschlossen / und die näheste Bluts-Verwandte zugelassen.

Exem-

Exempel.

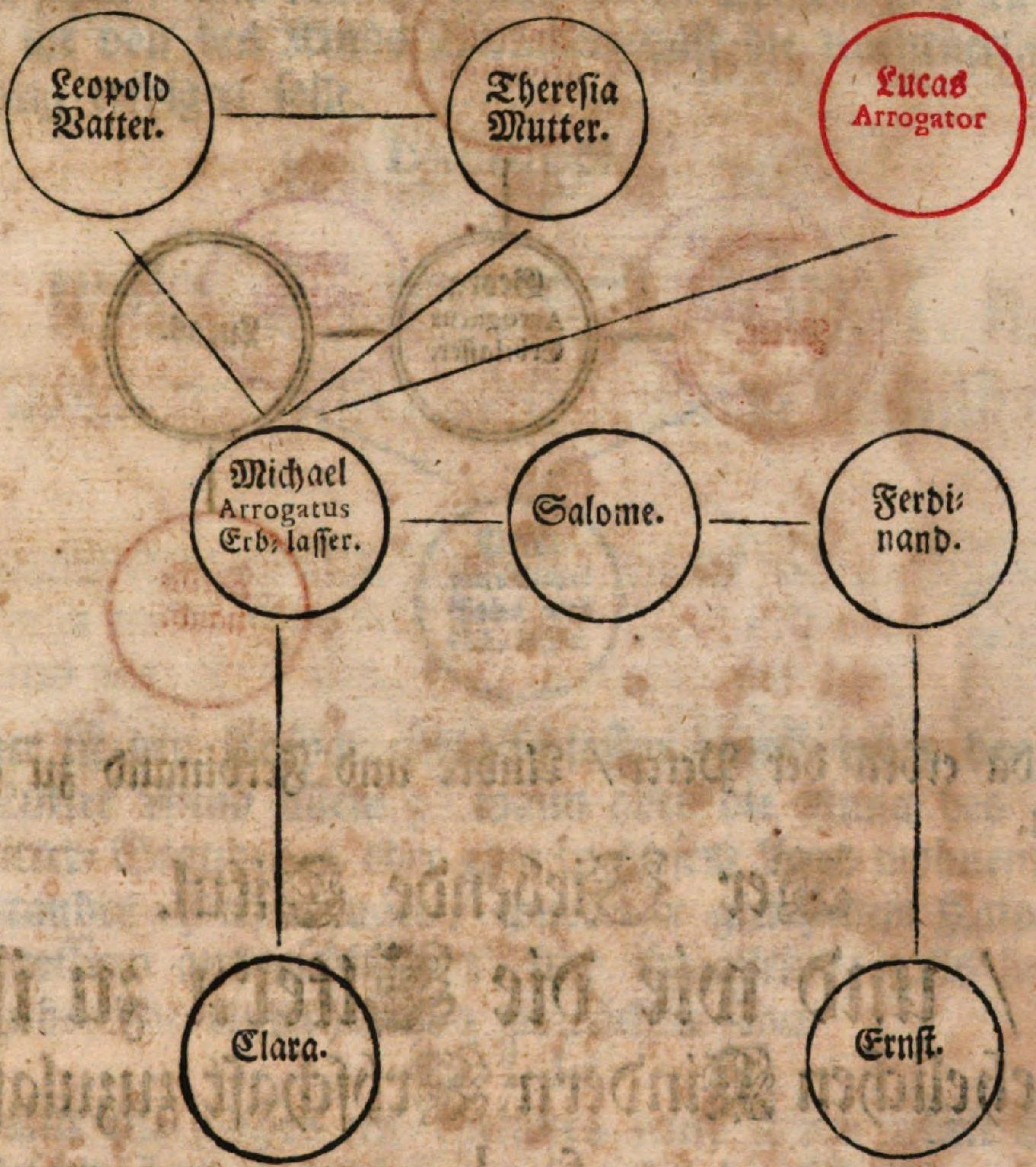

Hier erbet der Lucas den Michael allein / im Fall er bis in den Tod in des Arrogatoris Vätterlichen Gewalt verbliben und zugleich seine vogtbare Jahre erreichet hat: sturbe der Michael aber in unvogtbaren Jahren / wurde der Lucas von denen nähest-lebenden Befreundten ausgeschlossen.

§. IV.

Dafern aber ein solcher Arrogatus neben seinem Arrogatore auch zwey-bändige Geschwisterte / oder neben zwey-bändigen Geschwisterten auch Geschwisterte Kinder verliesse / so solle der Arrogator mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Exempel.

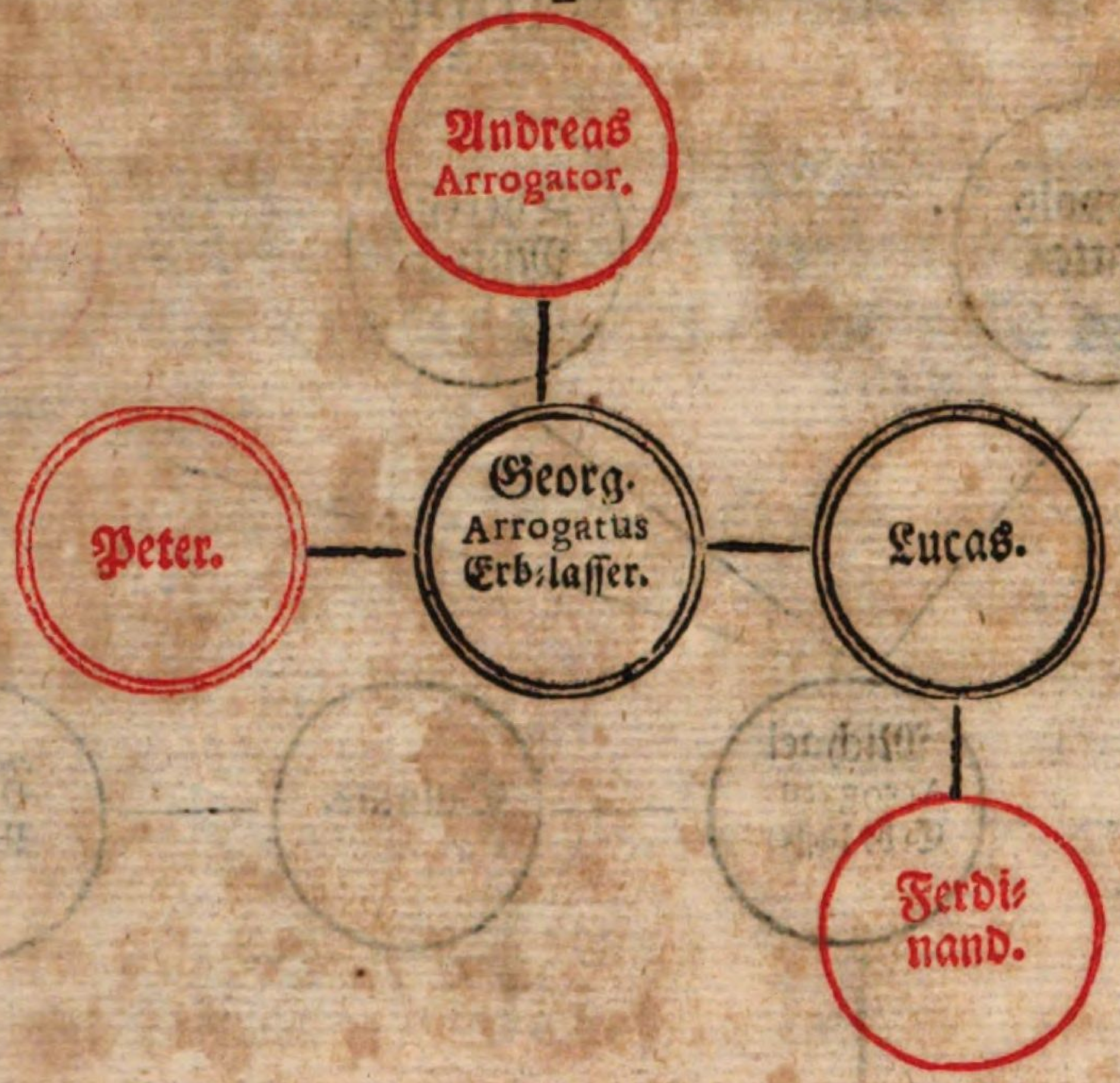

Alda erben der Peter / Andre und Ferdinand zu gleichen Theilen.

Der Siebende Titul.

Ob / und wie die Eltern zu ihrer un-ehelichen Kindern Erbschaft zuzulassen.

§. I.

Gleichwie Wir oben in dem Vierten Titul §. I. die jenige Kinder / welche aus Blut-Schand / Ehe-Bruch und dergleichen in Rechten verdamten Vermischungen geboren seynd / von aller Vätter- und Mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen; also wollen Wir auch viel mehrers / daß solche Eltern zu ihrer Kinder Erbschaft keines wegs zugelassen werden sollen.

§. II.

Ebenermassen solle ein Vatter sein Kind / welches er mit einer ledigen Person / die er sonst wol hätte heyraten mögen / erzeiget / nicht erben können: Der Mutter aber / wann der Verstorbene neben ihr keine Geschwisterte hinterlassen / die Erbschaft allein zustehen; sie wäre dann Herrn- oder Ritter- oder ein

ein in diesem Land wohnend-Adeliche Stands-Person / in welchem Fall sie sowol / als der Vatter von der Erbschaft ausgeschlossen seynd / und allein / wann sie die Mutter arm und nohtleidig / ihr von des Kinds Verlassenschaft die unentberliche Unterhaltung erfolgen solle.

Exempel.

Hier ist der Caspar ausgeschlossen / und erbet den Peter seine Mutter Anna allein; wann aber die Anna des Herrn- oder Ritter-Standes / oder eine in diesem Land wohnend-Adeliche Standes-Person wäre / wurde sie gleich dem Caspar von der Succession ausgeschlossen; und ihr allein / falls sie arm / die unentberliche Unterhaltung zu reichen seyn.

§. III.

Wann ein solches un-eheliches Kind neben seiner Mutter auch Geschwisterte hinterlassen / so erbet die Mutter mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter.

Exempel.

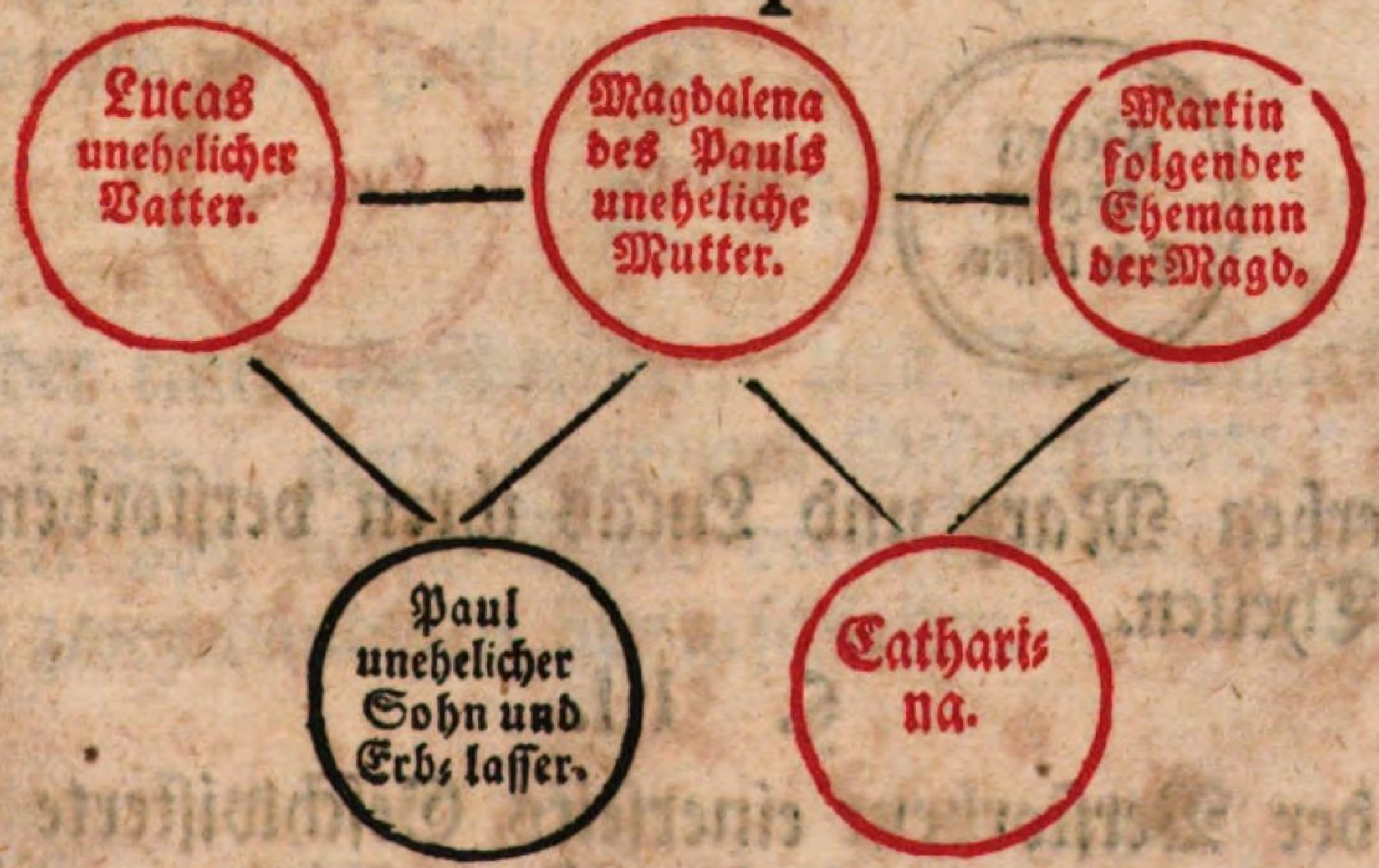

Hier erben die Magdalena und Catharina zu gleichen Theilen.

§. IV.

§. IV.

Was hiebey von denen Müttern geordnet worden / ist auch auf die An-Frau / und weitere Eltern in auf-steigender Mütterlichen Lini zu verstehen.

Der Achte Titul.

Von denen Seiten-Erben und erstlichen denen Geschwisterten allein.

§. I.

WAnn der Abgeleibte weder Kinder noch Eltern / sondern Geschwisterte von beeden Banden ohne Unterschied des Geschlechts verlasset / so solle denenselben die Erbschaft zu gleichen Theilen zufallen.

Exempel.

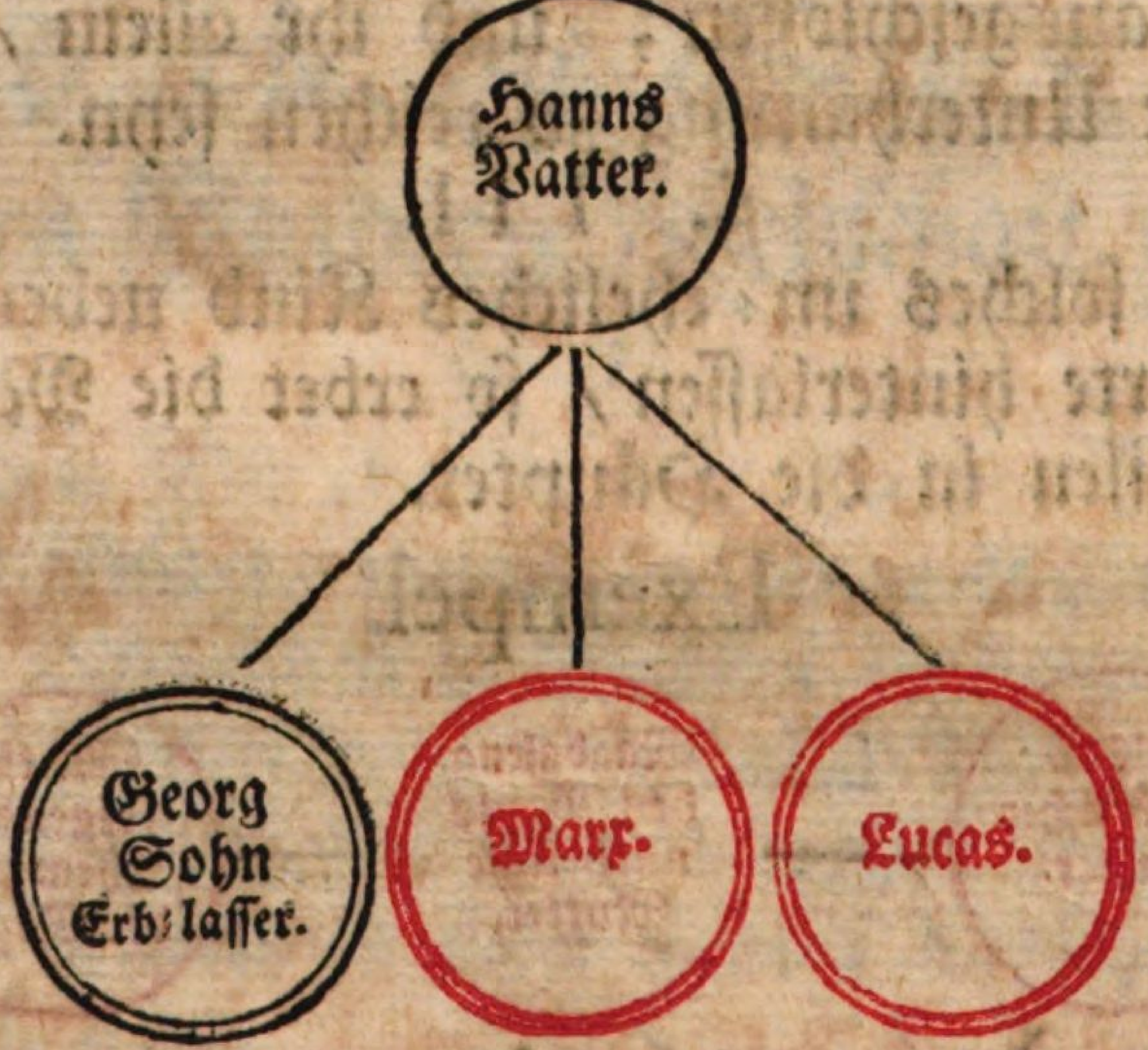

Alhier erben Marx und Lucas ihren verstorbenen Bruder zu gleichen Theilen.

§. II.

Wann der Verstorbene einerseits Geschwisterte von beeden Banden / und anderseits Geschwisterte Kinder / die auch von

beeden Banden herkommen / verlasset / so erben diese mit denen Geschwisterten in Stammen: das ist so viel als ihr Vatter / oder Mutter / da sie den Fall erlebet / geerbet hätten.

Exempel.

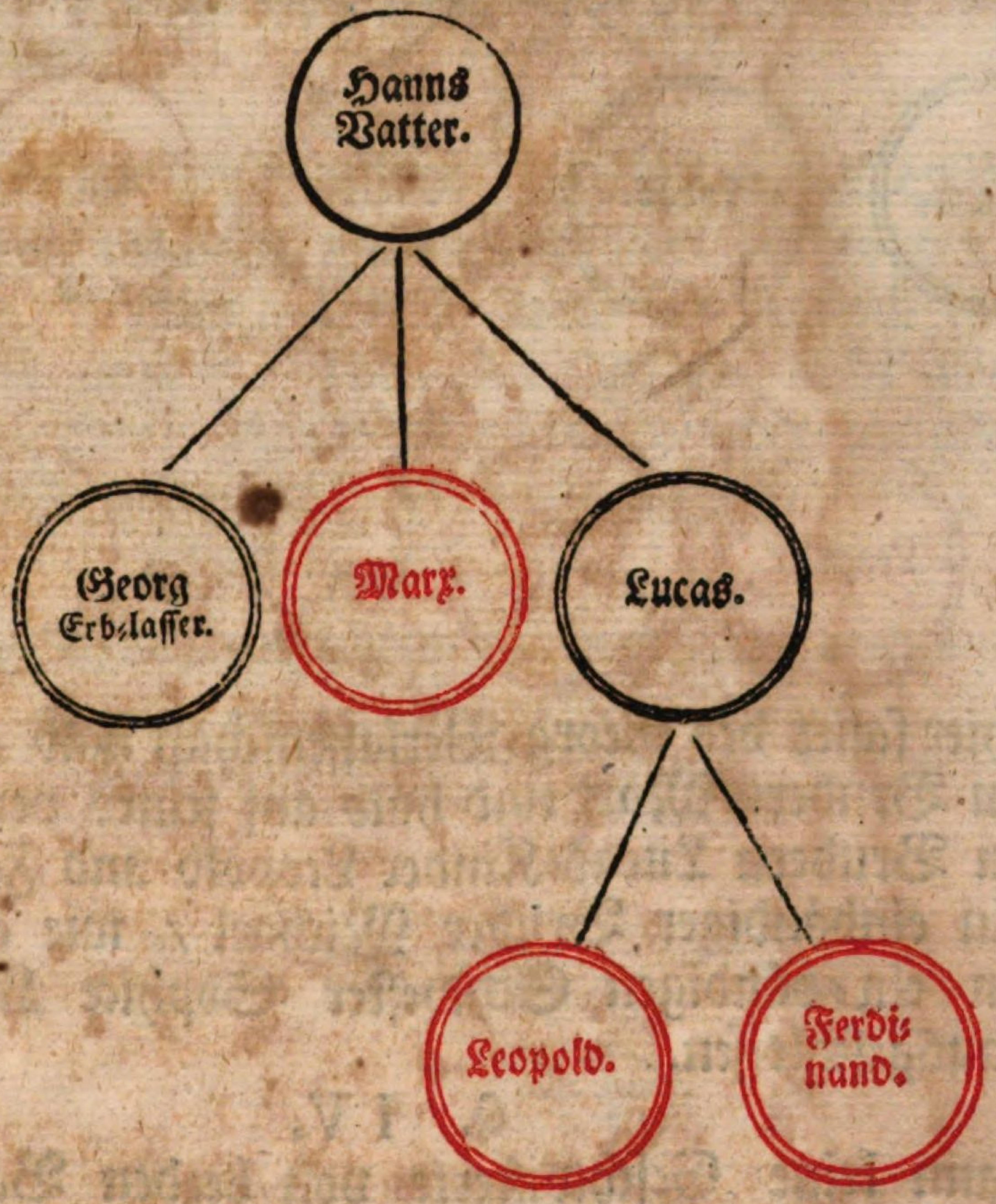

Alhier fallet des Georg Verlassenschaft halb auf seinen Bruder Marx und halb auf seines verstorbenen Bruder Lucas zwey Kinder Leopold und Ferdinand.

§. III.

So aber einer Geschwisterte und Geschwisterte Kinder von beeden Banden / auch danebens Geschwisterte / oder Geschwisterte Kinder von einem Band verlasset / werden die ein-bändige von denen zwey-bändigen ausgeschlossen.

Exempel.

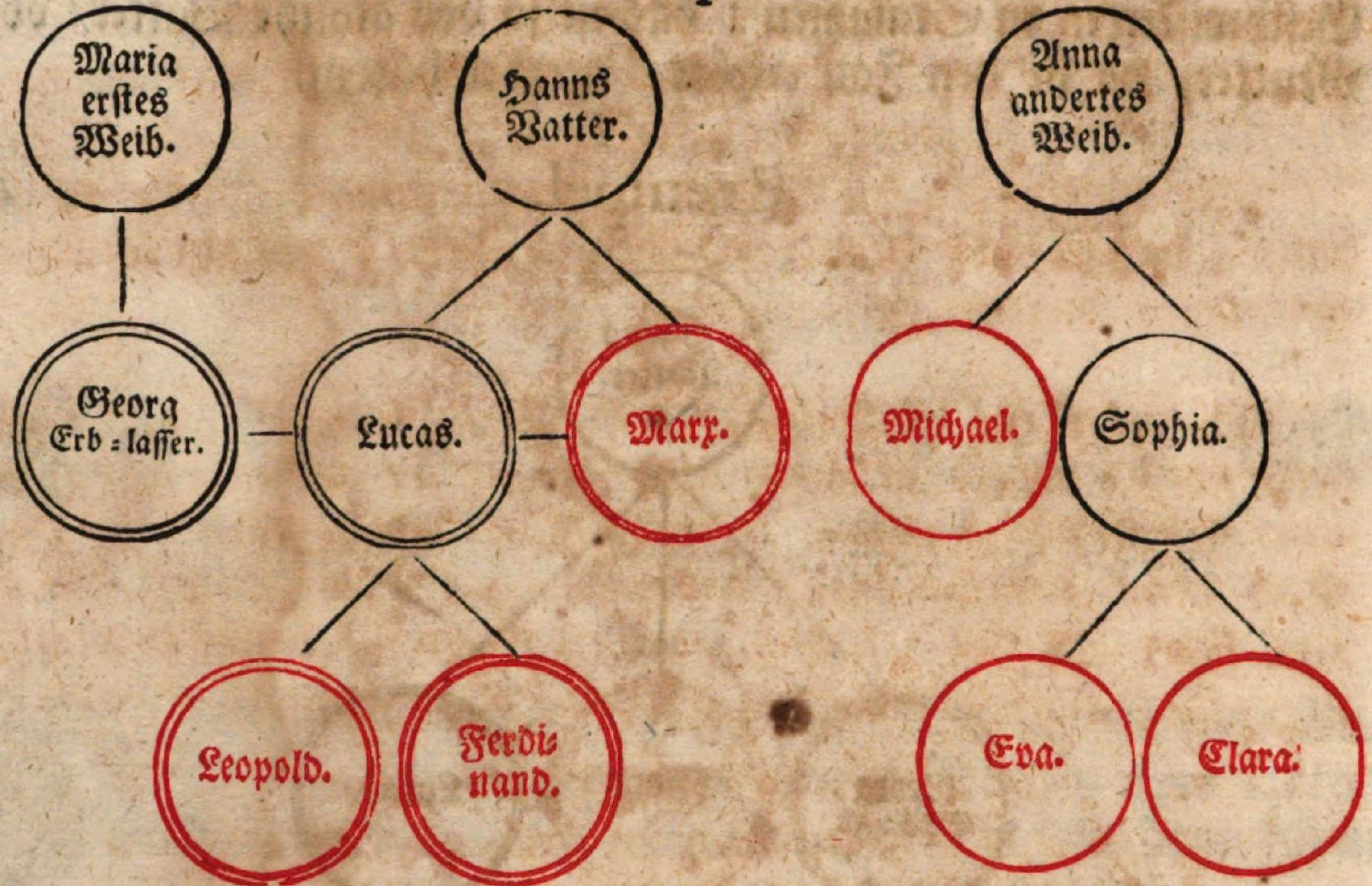

Alhier fallet des Georg Verlassenschaft halb auf seinen zweybändigen Brudern Marx und halb auf seines verstorbenen zweybändigen Brudern Lucas-Kinder Leopold und Ferdinand; und wird sein einbändiger Bruder Michael / wie auch seiner verstorbenen ein-bändigen Schwester Sophiæ Kinder Eva und Clara ausgeschlossen.

§. IV.

Wann keine Geschwisterte von beeden Banden / sondern allein eines Bandes Vatter- oder Mutters-halben vorhanden/ sollen sie zu ihres verstorbenen Bruders Verlassenschaft ohne Unterschied der ober- oder unter-stämmig / oder von dem Erb-lasser selbst eroberten Gütern zu gleichen Theilen zugelassen werden.

Exempel.

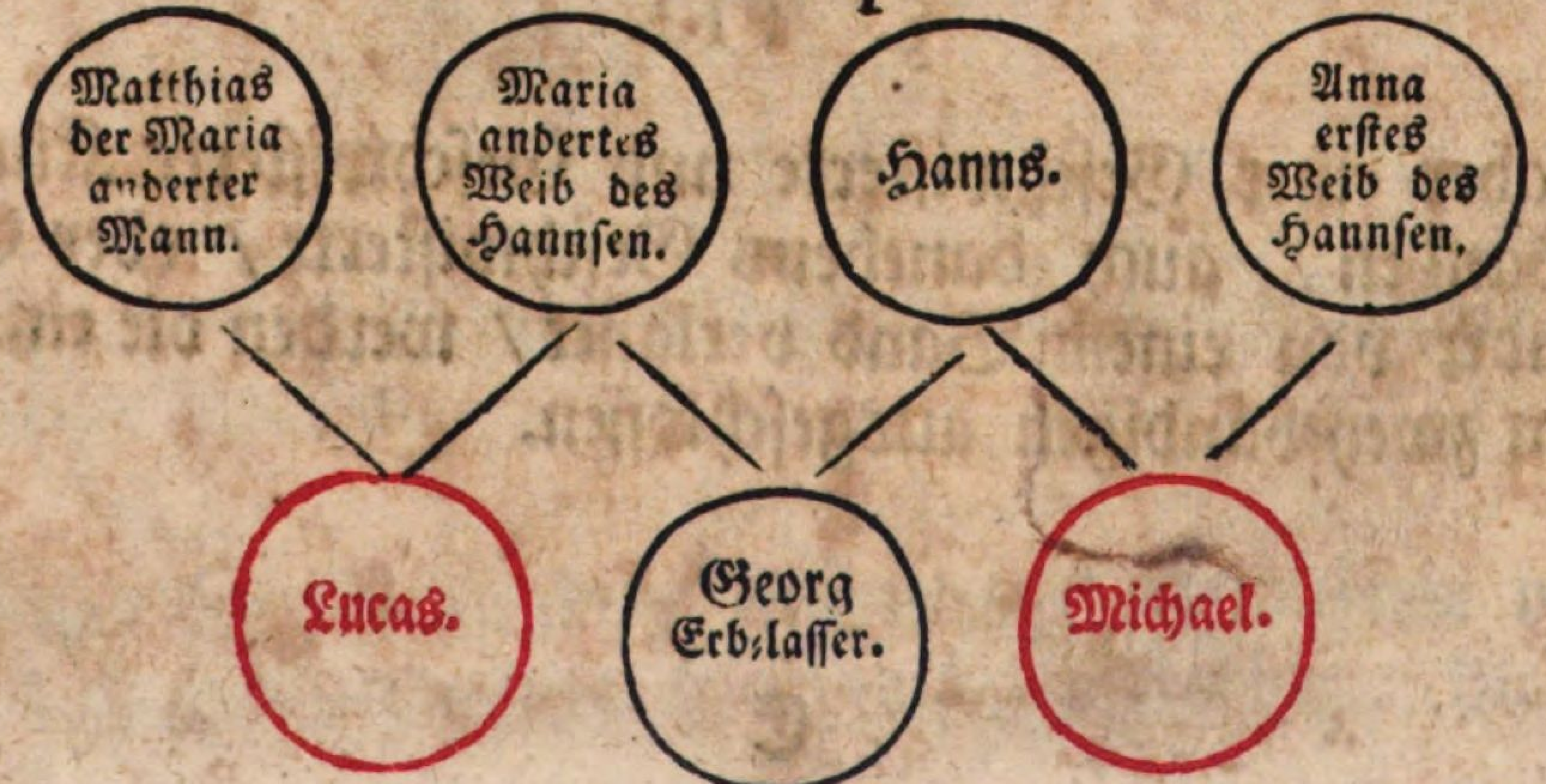

Alhier

Alhier fallet des Georg Verlassenschaft halb auf seinen vom Vatter einbändigen Bruder Michael und halb auf den anderen von der Mutter her einbändigen Bruder Lucas.

§. V.

Die angewünschten Gebrüder erben einander nicht / es seye dann / daß sie von dem Aehn oder Ur-Aehn an Kindes-statt angenommen werden.

§. VI.

Die un-ehelichen Geschwistern / so einander Vatters-halber verbunden / erben einander nicht; wol aber die jenigen / so von einer Mutter herkommen: Die so durch Ehe-Bruch oder Blut-Schand erzeuget worden / sollen einander gar nicht erben / sondern fallen als Erb-lose Güter dem Fisco, oder der Obrigkeit / darunter solche Verlassenschaft gelegen / anheim.

Erstes Exempel,

Wann un-eheliche Geschwistern Vatters-halben verbunden.

Hier erbet die Mutter Anna allein.

Andertes Exempel,

Wann un-eheliche Geschwistern Mutter-halben verbunden.

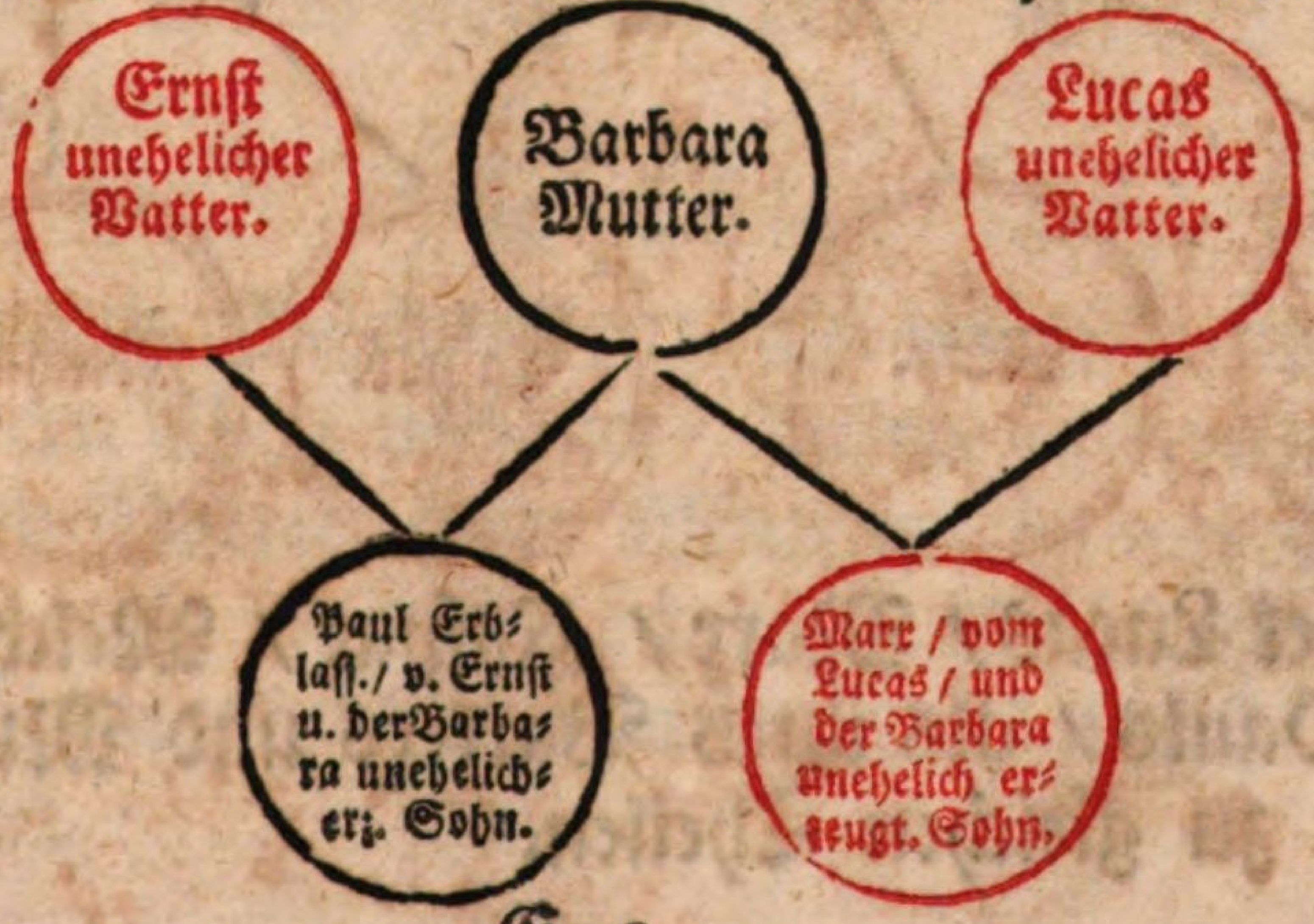

Hier erbet der un-eheliche Bruder Marx allein und falls die Mutter lebete / mit selbter zu gleichen Theilen.

Der Neunte Titul.

Von Geschwister-Kindern.

§. I.

So der Verstorbene weder Kinder / noch Geschwistern / sondern allein Geschwister-Kinder von einem oder mehr zwey-bändigen Bruder oder Schwester verlasset / so sollen solche Geschwister-Kinder nicht nach Stammen-Recht / sondern in die Häupter / das ist: nach Anzahl ihrer Personen / jedes für sich selbsten Erb seyn.

Exempel.

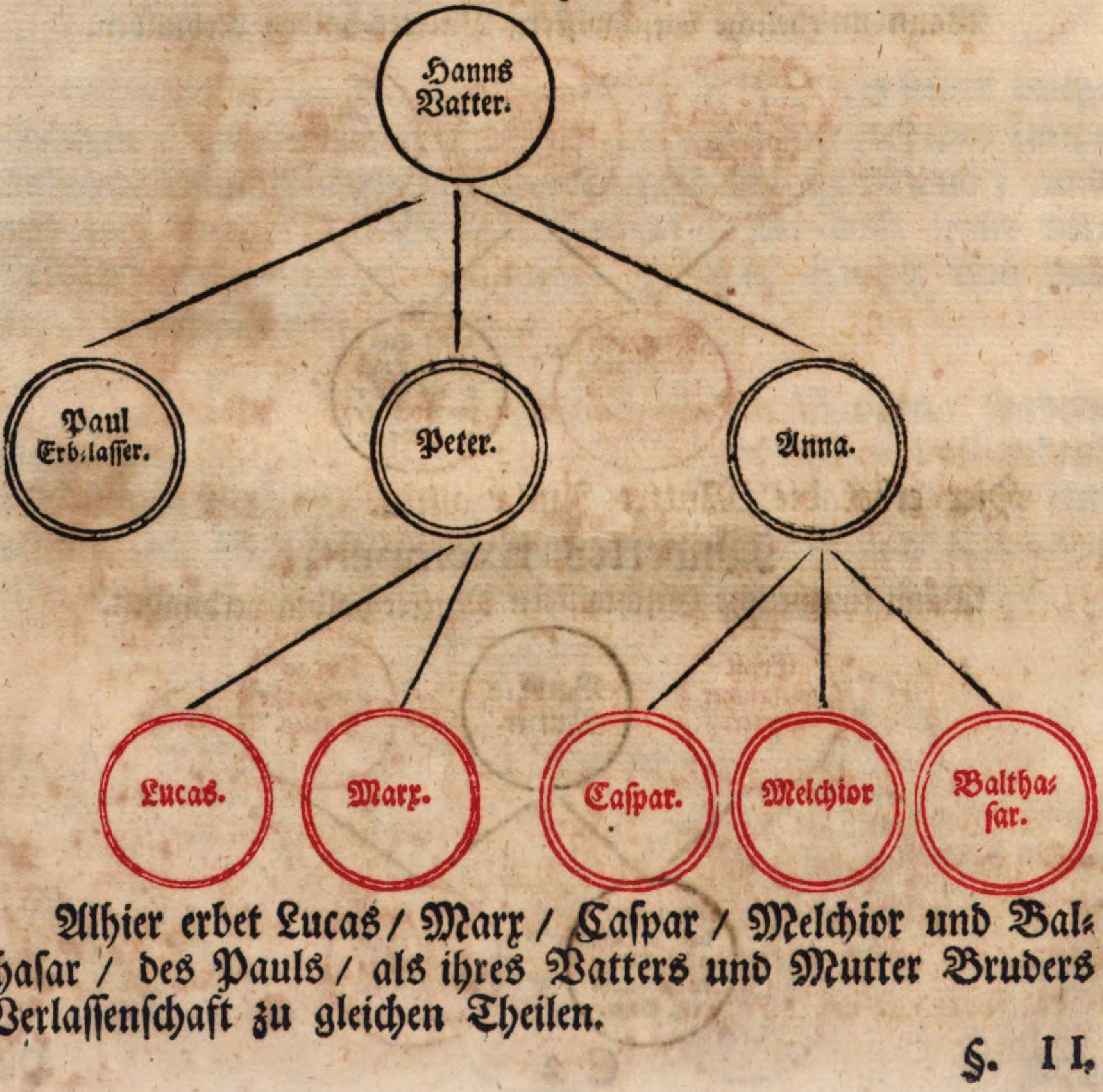

Alhier erbet Lucas / Marx / Caspar / Melchior und Balthasar / des Pauls / als ihres Vatters und Mutter Bruders Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

§. II.

§. II.

Wären aber die Geschwister-Kinder allein von einem Band Vatters-oder Mutters-halben / so sollen sie zu des Verstorbenen Erbschaft ohne einigem Unterscheid deren frey-eigenen Gütern und woher diese immer an den Erb-lasser gekommen seynd / zu gleichen Theilen in die Häupter zugelassen werden.

Exempel.

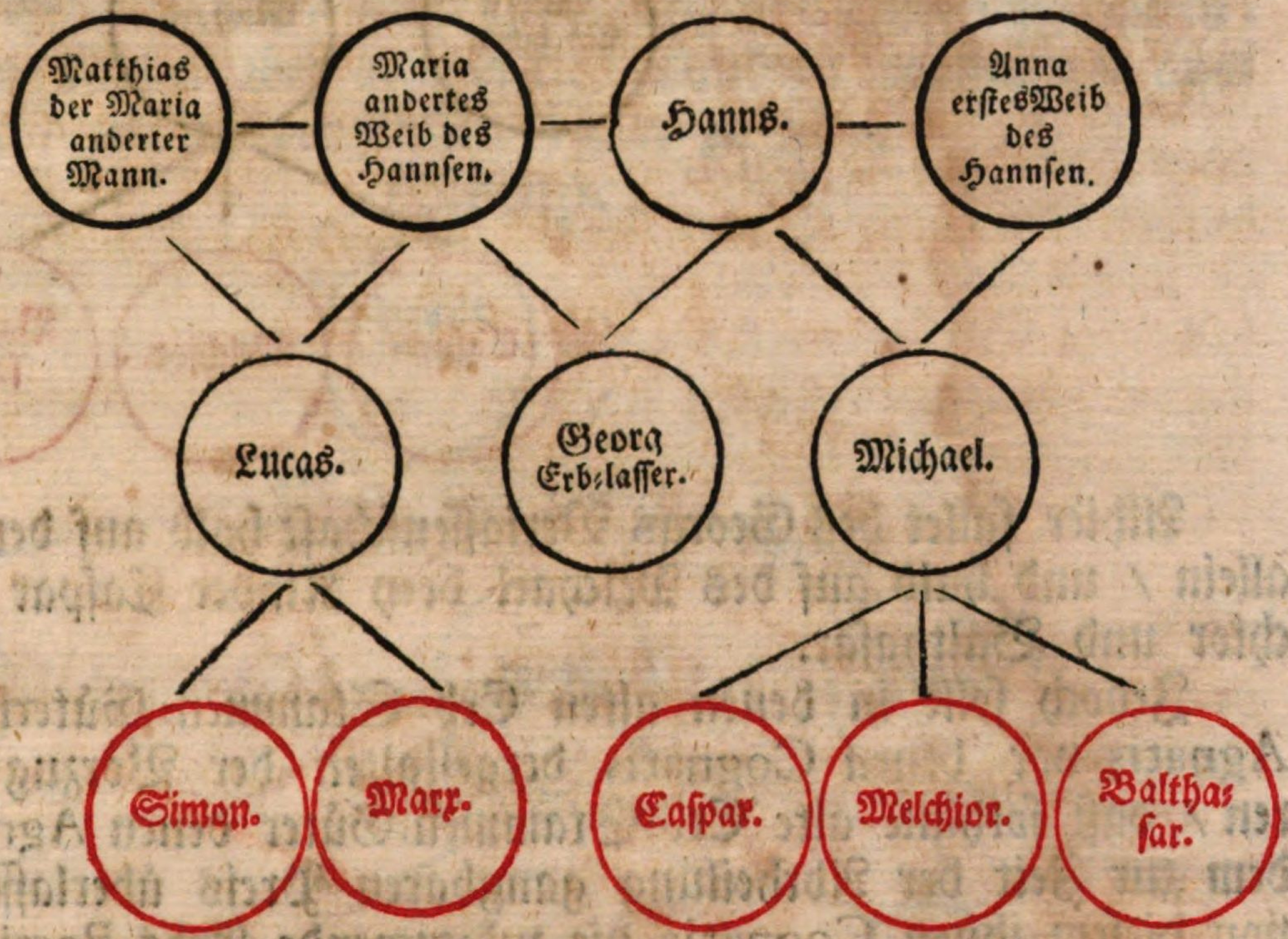

Alhier fallet des Georgs Verlassenschaft auf seines Vatters-halb-einbändigen Brudern Michael drey Kinder / Caspar / Melchior / Balthasar und auf des andern Mutter-halb-einbändigen Bruder Lucas zwey Kinder / Simon und Marx zu gleichen Theilen.

§. III.

Wann jemand Geschwistern an einem und Geschwister-Kinder am andern Theil verlasset / welche sammentlich ihme nur von einem Band Vatters-oder Mutters-halben befreundet wären / so erben auch diese ein-bändige Geschwister-Kinder mit denen ein-bändigen Geschwistern ohne Unterschied der Güter in die Stammen.

Exempel.

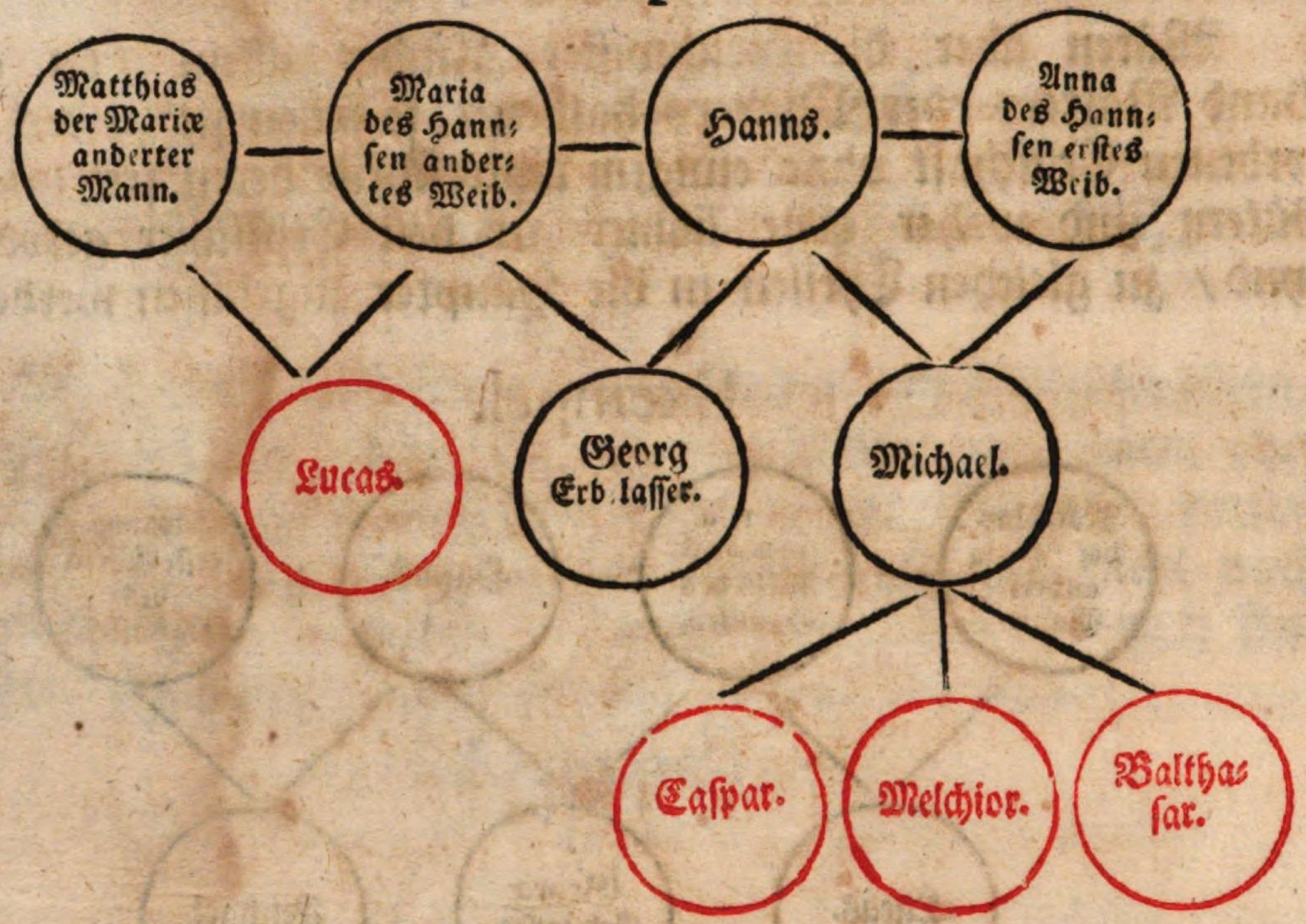

Alhier fallet des Georgs Verlassenschaft halb auf den Lucas allein / und halb auf des Michael drey Kinder Caspar / Melchior und Balthasar.

Jedoch solle in denen alten Erb-Stammen-Gütern denen Agnatis vor denen Cognatis dergestalten der Vorzug gebühren / daß sothane alte Erb-Stammen-Güter denen Agnatis in dem zur Zeit der Abtheilung gangbaren Preis überlassen und von diesem ihnen Cognatis die zukommende Erbs-Portion pro rata zugetheilet werden.

Der Zehende Titul.

Von Geschwister-Kinds-Kindern.

Was nächst hie-oben von denen Geschwister-Kindern geordnet / das erstrecket sich auch auf die Geschwister-Kinds-Kinder / ausser daß bey ihnen das Jus Repræsentationis nicht mehr statt hat / das ist / in denen Fällen / wo der Verstorbene neben denen Geschwi-

schwister-Kinds-Kindern auch zugleich Geschwistern / oder Geschwister-Kinder verlasset / so die Geschwister-Kinds-Kinder in ihrer abgeleibten Eltern Fuß-Stapfen nicht tretten / sondern von denen noch-lebenden Geschwistern / oder Geschwister-Kindern von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollen: also / daß wann einer nach seinem Ableiben einen Brudern / dann von einem andern Bruder Kinder und von dem dritten Bruder Kinds-Kinder verliesse / so erbeten ihn allein sein Bruder und Bruders-Kinder sowol in denen Vätter-und Mütterlichen Erb- als denen selbst gewonnen- und eroberten Gütern: die Kinds-Kinder aber vom dritten Brudern wurden gar ausgeschlossen / wie in beygesetzter Figur zu sehen.

Exempel.

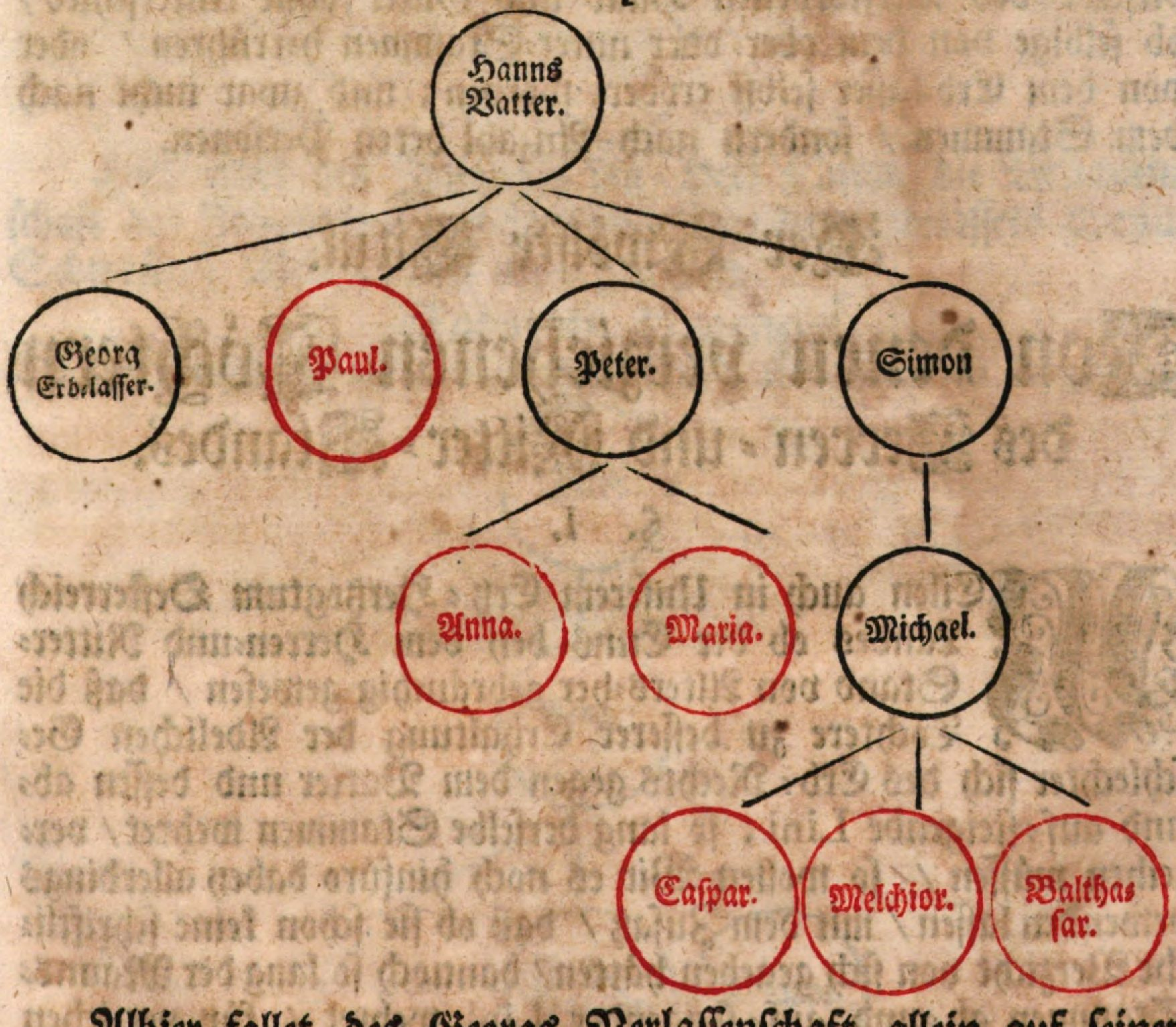

Alhier fallet des Georgs Verlassenschaft allein auf seinen Bruder Paul und des verstorbenen Bruders Peter zwey Kinder Anna und Maria: der Caspar / Melchior und Balthasar aber als Geschwister-Kinds-Kinder werden ausgeschlossen.

Der

Der Eilfte Titul.

Von denen anderen Seiten-Erben und weiter gesippten Freunden.

WAnn keine Geschwistern / noch deren Kinder / oder Kinds-Kinder vorhanden / so fallet die Erbschaft auf die Person / welche sonsten in der Seiten-Lini die näheste im Grad der Sippschaft ist: wann aber mehr Personen in gleichem Grad vorhanden wären / so erben dieselbe des Verstorbenen Haab und Güter ohne Unterschied / ob selbige von dem ober- oder unter-Stammen herrühren / oder von dem Erb-lasser selbst erobert worden; und zwar nicht nach dem Stammen / sondern nach Anzahl deren Personen.

Der Zwölfte Titul.

Von denen verziehenen Töchtern des Herren- und Ritter-Standes.

§. I.

WEilen auch in Unserem Ertz-Hertzogtum Oesterreich Landes ob der Enns bey dem Herren-und Ritter-Stand von Alters-her gebräuchig gewesen / daß die Töchtere zu besserer Erhaltung der Adelichen Geschlechter sich des Erb-Rechts gegen dem Vatter und dessen ab- und auf-steigende Lini, so lang derselbe Stammen wehret / verzeihen müssen / so wollen Wir es noch hinfüro dabey allerdings bewenden lassen / mit dem Zusatz / daß ob sie schon keine schriftliche Verzicht von sich gegeben hätten / dannoch so lang der Manns-Stammen ab- und auf-steigender Lini wehret / für verziehen gehalten werden sollen; wo aber die Verzichten durch besondere Pacta Familiæ auf den gantzen Namen und Stammen vorgesehen seynd / lassen Wir es dabey auch verbleiben.

Exem-

Exempel.

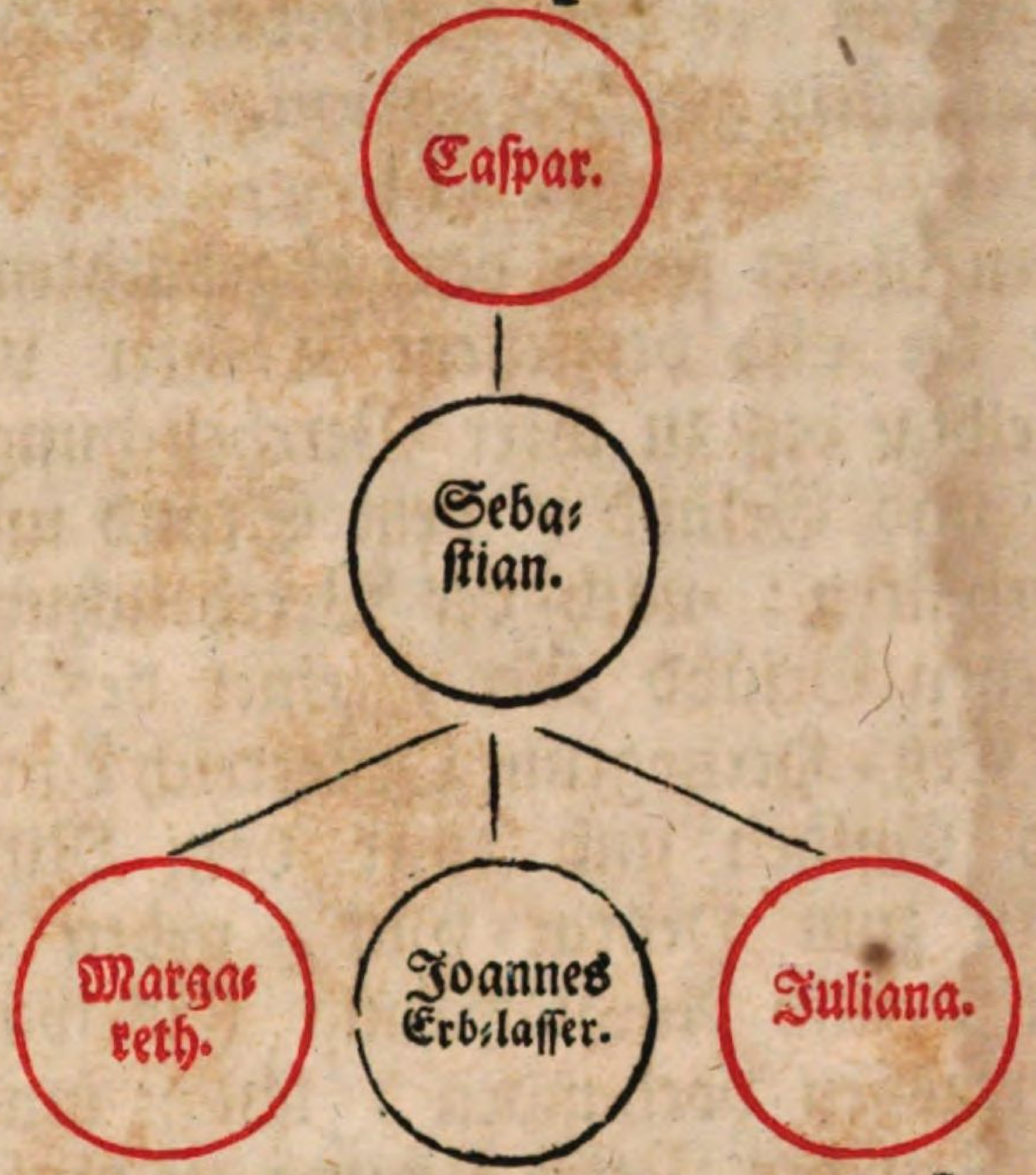

Hier erbet des Johannis An-Herr Caspar die Verlassenschaft des Johannis / mit Ausschliessung des Erb-lassers zweyer Schwestern Margarethæ und Julianæ.

Andertes Exempel.

Wo die Verzichten auf den gantzen Namen und Stammen vorgesehen.

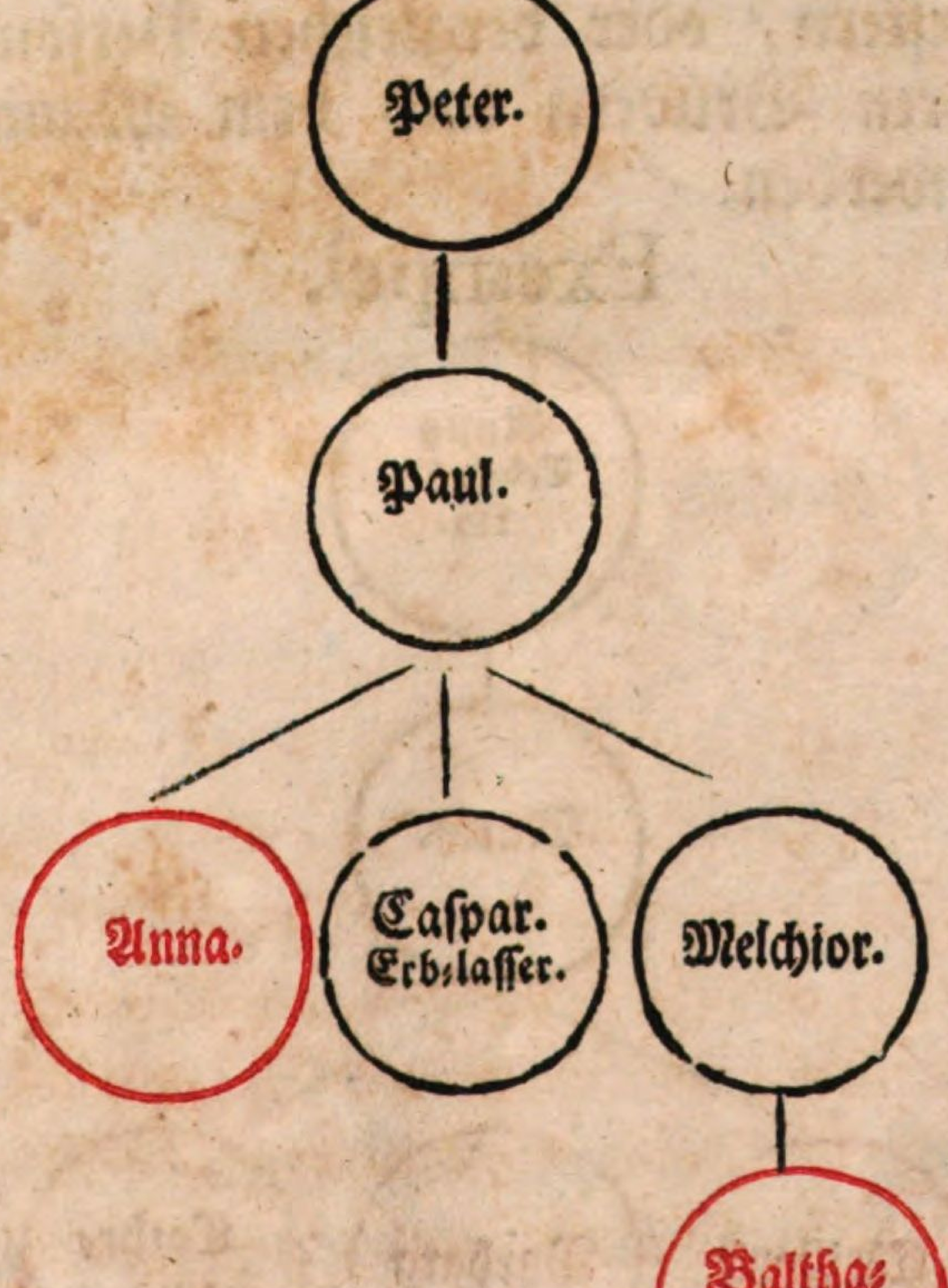

Hier kommet auf Absterben des Caspar nicht dessen Schwester Anna / sondern des vor-verstorbenen Bruders Melchior Sohn Balthasar allein zur Succession.

§. II.

Herentgegen ist der jenige vom obgedachten Manns-Stammen / welcher die also verziehene Töchter von der Erbschaft ausschliesset / selbige bis zu ihrer Verehelichung / oder Clösterlichen Eingang und Gelübd / dem Stand und Vermögen gemäß / zu unterhalten; nach der Verehelichung / oder beschehenen Clösterlichen Gelübd aber / einer des Herren-Standes auch in Unserm Ertz-Hertzogtum Oesterreich Landes ob der Enns Zwey Tausend Gulden und einer vom Ritter-Stand Ein Tausend Gulden zum Heyrat-Gut / neben vorhergehend-gebührender Bekleid- und Ausstaffirung (es wäre dann ein wissentliches Unvermögen vorhanden) längst inner Jahrs-Frist / neben dem von Zeit der Verehelichung zu fünf per Cento verflossenen Interesse zu reichen schuldig.

§. III.

Jedoch sollen die Töchter und ihre Erben in denen Mütterlichen Haab und Gütern / auch allen Erbschaften / welche von dem Mütterlichen Stammen / als An-Frauen / Ur-An-Frauen / Schwestern / oder dergleichen Personen verlassen werden / neben ihren Brüdern und dem Manns-Stammen zu erben zugelassen werden.

Exempel.

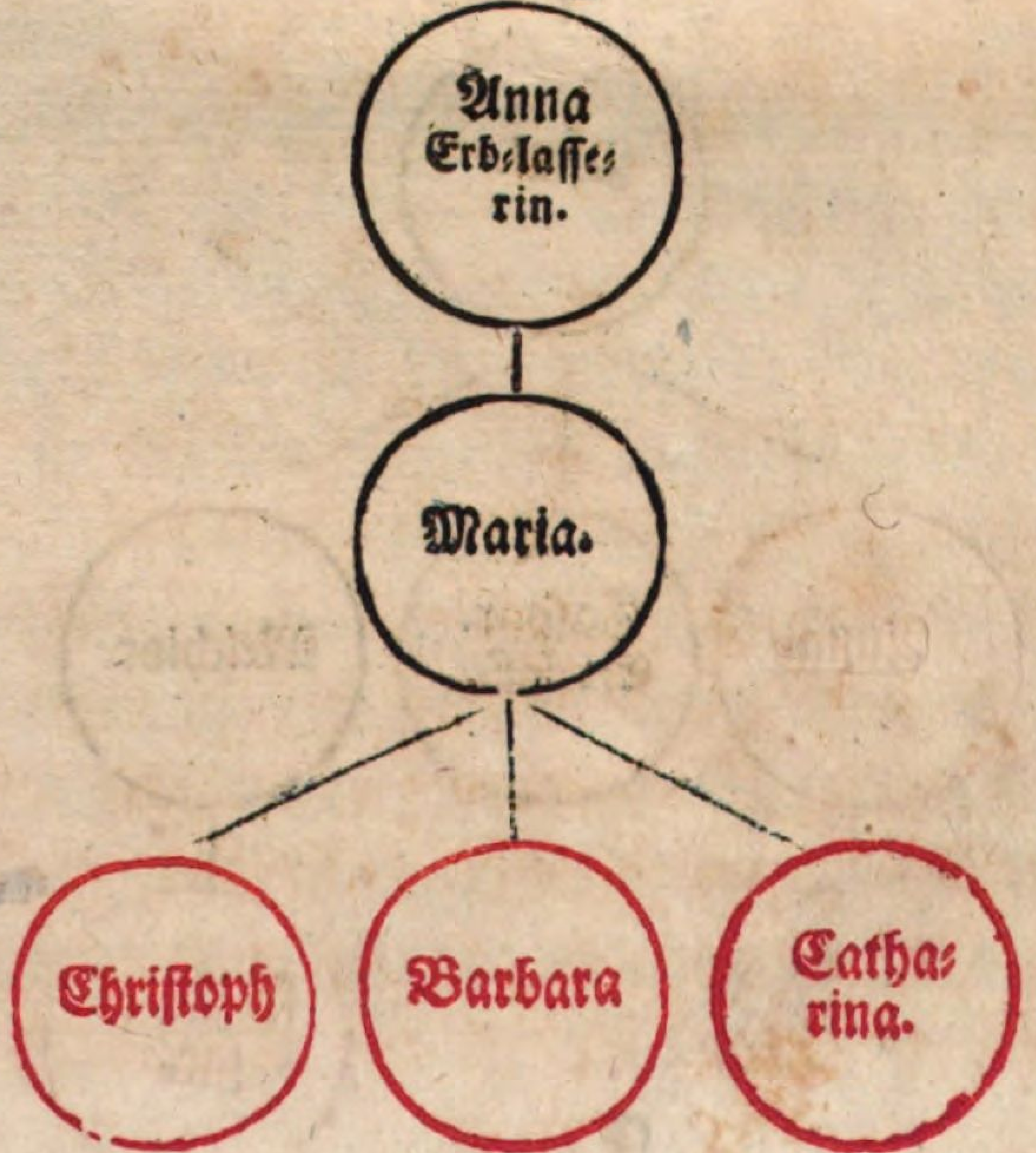

Hier

Hier wird der An-Frau Annæ Verlassenschaft in drey gleiche Theile vertheilet / zwischen dem Christoph / Barbaræ und Catharinæ ; auch da diese Catharina hernach verstirbet / wird dero Verlassenschaft in zwey gleiche Theile zwischen dem Christoph und Barbaræ getheilet.

§. IV.

Dafern ein Land-Mann keinen Männlichen Leibs-Erben / sondern Brüder / oder andere weitere Befreundte an einem und dann Töchter / oder Töchters-Kinder andern Theils verliesse / so sollen die Töchter / oder ihre Kinder und nicht des abgeleibten Bruder / oder andere seine Befreundte vom Manns-Stammen erben ; es hätte sich dann eine solche Tochter gegen dem gantzen Manns-Stammen in ab- und auf-steigender und Seiten-Lini freywillig verziehen ; oder es wäre in eines Geschlechts Erb-Einigung lauter vorgesehen / daß sich die Weibs-Personen auf den gantzen Namen und Stammen verzeihen sollen / in welchen Fällen die Töchter auch von des Vatters Brudern und deren Männlichen Erben ausgeschlossen wären.

Exempel.

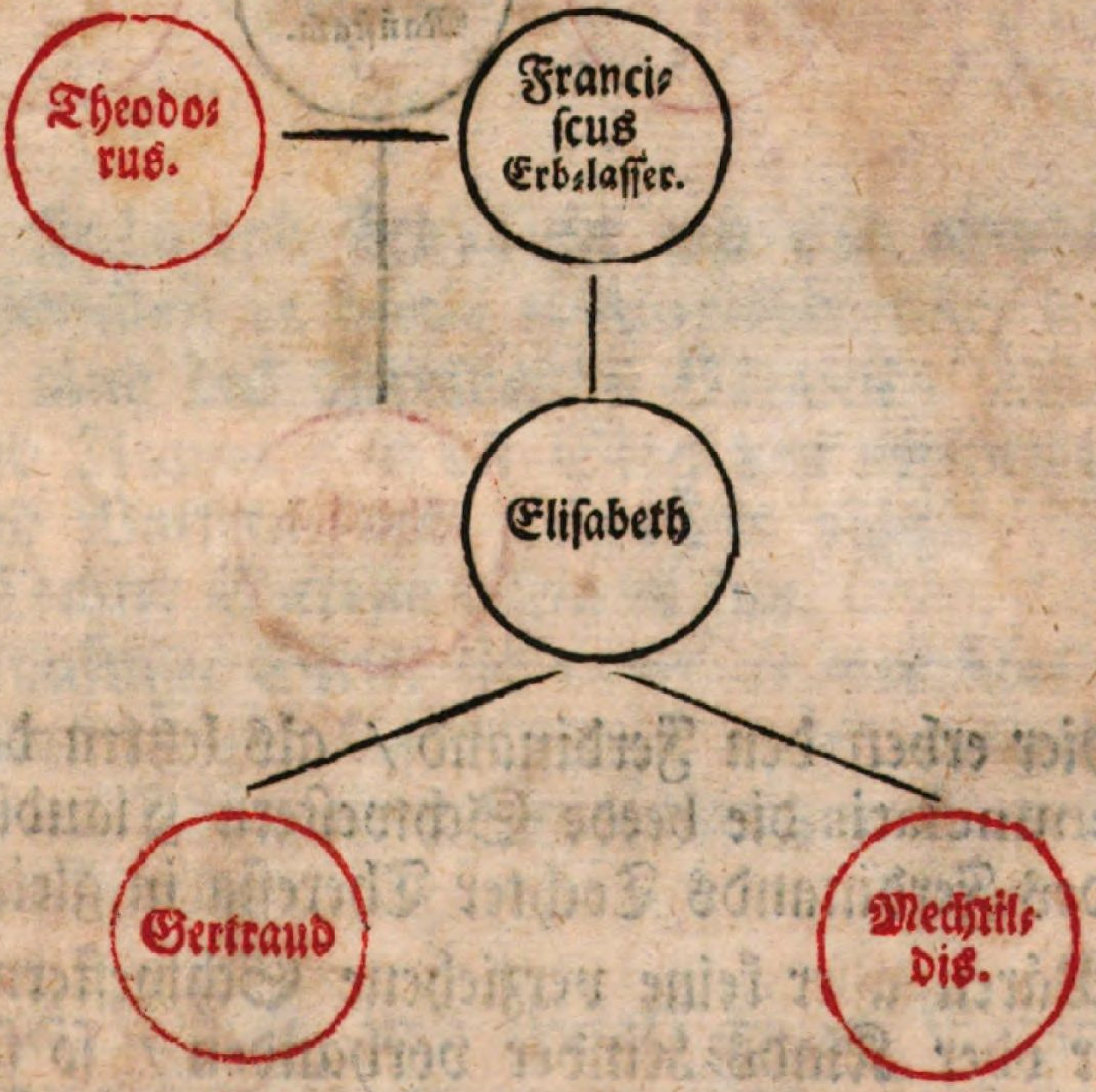

Hier schliessen des Francisci beede Enkel Getraud und Mechtildis den Theodorum darumen aus / weilen aus Mangel der Männlichen Leibs-Erben die Elisabeth für keine verziehene

hene Tochter auf die freye Vätterliche Verlassenschaft kan angesehen werden / mithin hat es bey dem ordinari Successions-Recht sein bewenden.

§. V.

Wann neben denen Töchtern auch verziehene Schwestern des letzt-verstorbenen Manns-Stammen vorhanden / sollen dieselbe in bonis renunciatis als Regredient-Erbinnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Exempel.

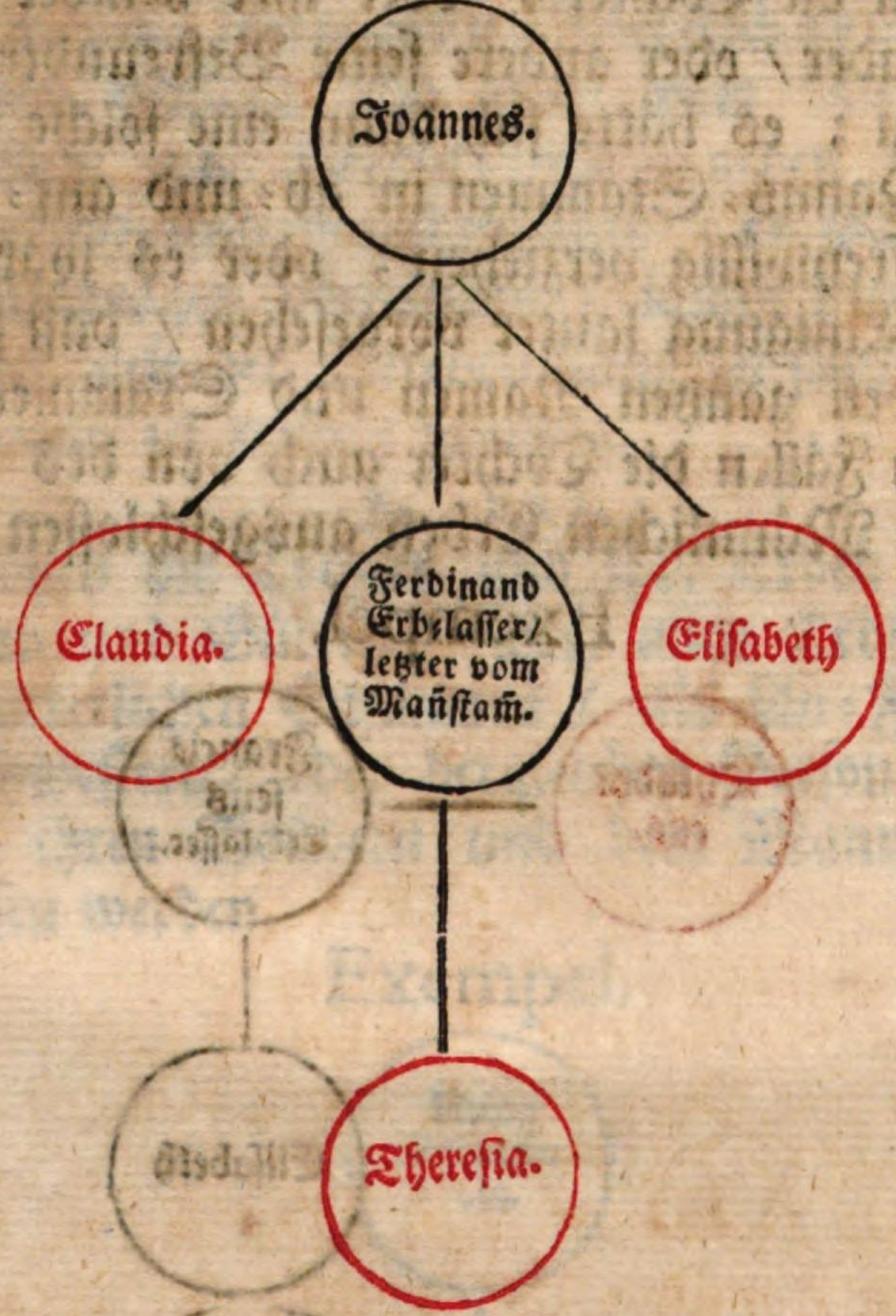

Hier erben den Ferdinand / als letzten der Famili, in bonis renunciatis die beede Schwestern Claudia und Elisabetha / nebst des Ferdinands Tochter Theresia in gleiche Theil.

Wären aber keine verziehene Schwestern / sondern deren Kinder oder Kinds-Kinder vorhanden / so sollen sie nicht nach Anzahl der Personen / sondern nach dem Stammen zur Erbschaft zugelassen werden.

Exem-

Exempel.

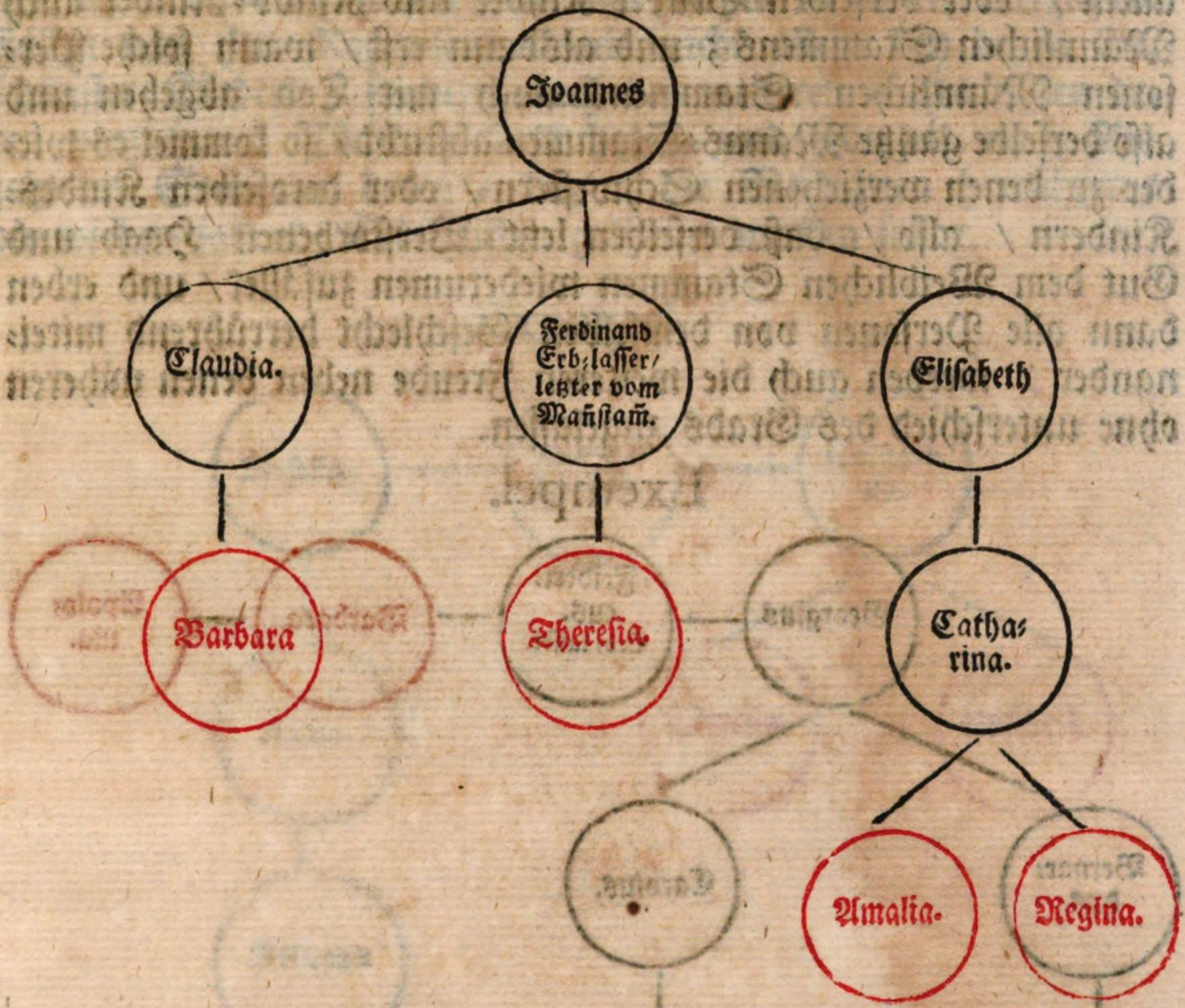

Hier / wann Ferdinand Erb-lasser mit Tod abgehet / so wird dessen Verlassenschaft in bonis renunciatis unter die Theresia / Barbara / auch des Ferdinands Schwester Elisabethæ Enkeln Amalia und Regina / in die Stammen vertheilet: In dem vom Ferdinand Vattern und Erblassern eigens eroberten Guts aber ist die Tochter Theresia allein Erbin.

Damit aber künftiger Stritt de bonis renunciatis verhütet werde / solle man in denen Casibus, wo die Renunciations-Fälle sich ereignen / alle Vorsehung zur künftigen Prob der renuncirten Güter fürkehren.

§. VI.

Gehet einer mit Tod ab und verlast weder Männliche / noch Weibliche Leibs-Erben ab-steigender Lini, sondern allein Brüder / oder deren Descendenten und darbey auf den gantzen Manns-Stammen verziehene Schwestern / oder die sich zu ver-

verzeihen schuldig / so fället seine Verlassenschaft auf die Brüder allein / oder derselben Brüder Kinder und Kinds-Kinder auch Männlichen Stammens ; und alsdann erst / wann solche Personen Männlichen Stammens auch mit Tod abgehen und also derselbe gantze Manns-Stammen abstirbt / so kommet es wieder zu denen verziehenen Schwestern / oder deroselben Kindes-Kindern / also / daß derselben letzt-Verstorbenen Haab und Gut dem Weiblichen Stammen wiederumen zufället / und erben dann alle Personen von demselben Geschlecht herrührend miteinander / werden auch die weiteren Freude neben denen näheren ohne unterschied des Grads zugelassen.

Exempel.

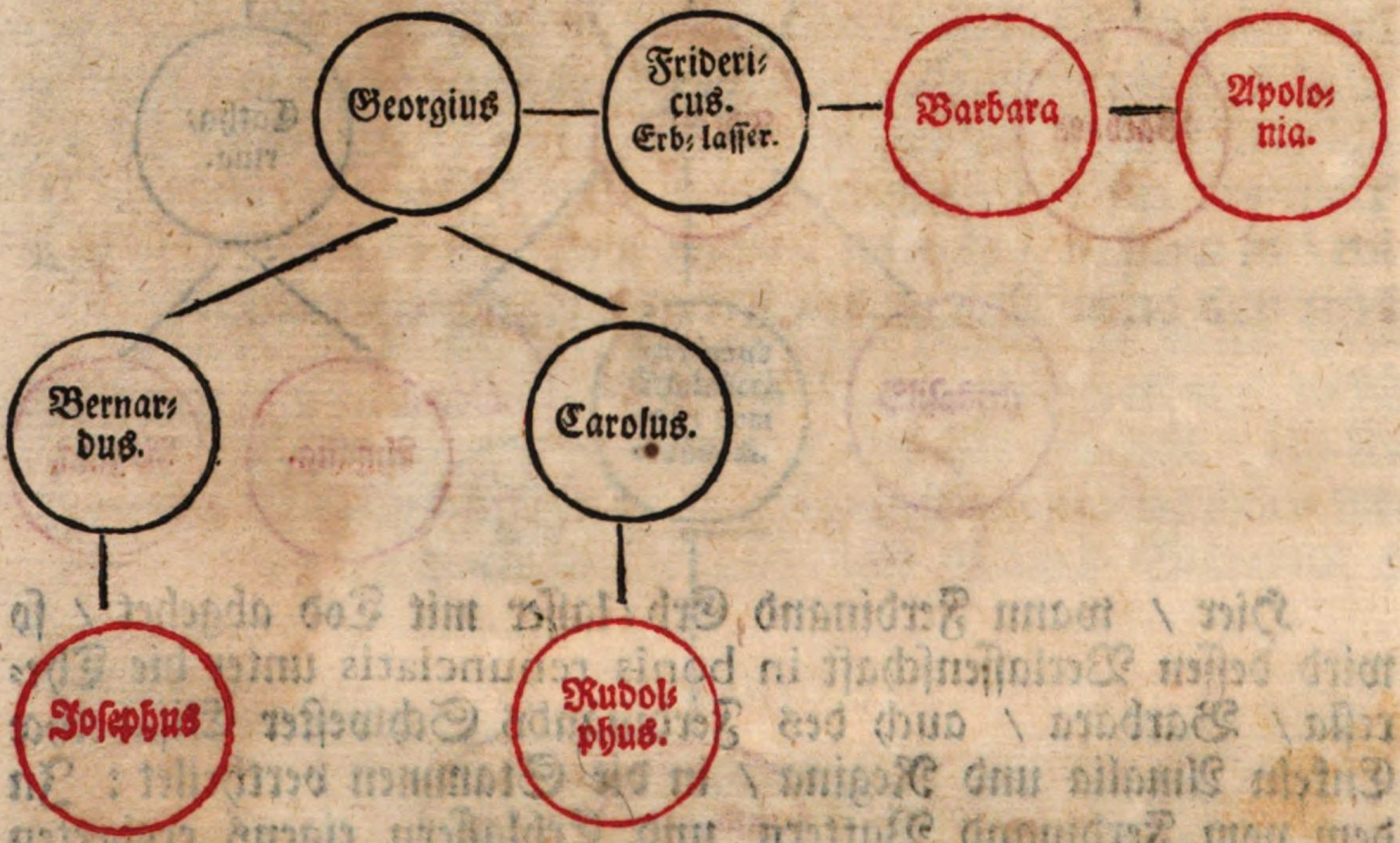

Hier erben auf Ableiben Friderici des Georgs Enkeln Josephus und Rudolphus allein ; und mithin werden dessen beede Schwestern Barbara und Apolonia gäntzlichen ausgeschlossen.

§. VII.

Doch ist die Theilung nicht in die Häupter / sondern nach dem Stammen-Recht fürzunehmen / dergestalt / daß wann einer zum Exempel eine verziehene Schwester und dann von der andern verziehenen Schwestern zwey Töchter hinterliesse / seine Verlassenschaft nicht nach Anzahl deren Personen / sondern nach dem Stammen ausgetheilet und denen zweyen Schwe-

ster-Kindern sammentlich mehr nicht / als der verziehenen Schwester allein davon zustehen und also forthin in denen Verzichts-Fällen das Jus Repræsentationis nicht allein bey denen Geschwister-Kindern / sondern auch bey weiteren Befreundten deren verziehenen Töchtern statt haben und jederzeit nach Anzahl der Stammen deren / davon die Verzichten herrühren / die wieder-fallende Erbschaften getheilet werden sollen.

Exempel.

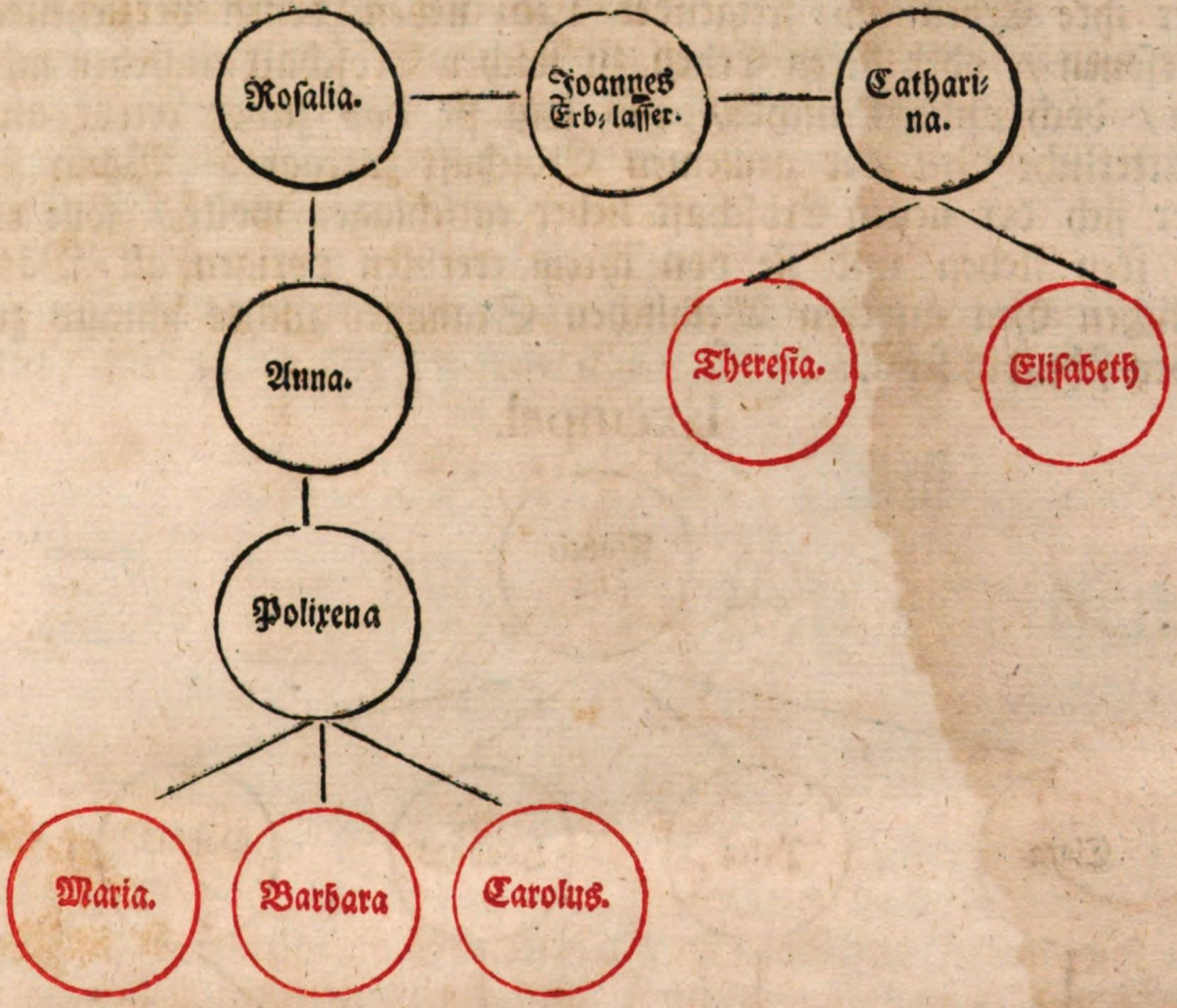

Hier wird des Johannis Verlassenschaft in zwey gleiche Theile abgetheilet und erbet die Theresia und Elisabetha die Helfte und die Maria / Barbara und Carolus (unerachtet sonsten nach denen gemeinen Rechten in diesem das Jus Repræsentationis nicht mehr statt hätte) die andere Helfte in die Stammen und hat der von der Weiblichen Lini herrührende Manns-Stammen keinen Vorzug.

§. VIII.

§. VIII.

Begebe sich dann weiter / daß eine Tochter / welche sich nicht auf den gantzen Manns-Stammen verziehen / ihren Vatter einmal in denen alt-Vätterlichen Gütern geerbet und mithin ihres Vattern Brudern / oder Bruders Kinder ausgeschlossen hätte und es entstunde hernach der Fall / daß auch der letzte Manns-Stammen mit Tod abgienge / darduch desselben Verlassenschaft in denen alt-Vätterlichen Gütern zu denen Töchtern käme / so sollen gleichwol selbige Erb-Töchter / oder ihre Erben ab-steigender Lini neben denen verziehenen Personen / oder deren Erben zu solcher Erbschaft einstehen mögen / doch anderst nicht / als daß sie das zuvor ererbt-alt-Vätterliche Gut der gemeinen Erbschaft zutrage: Wann sie aber sich der neuen Erbschaft lieber entschlagen wolte / solle es ihr frey stehen und sie von ihrem ererbten vorigen alt-Vätterlichen Gut anderen Weiblichen Stammen nichts hinaus zu geben schuldig seyn.

Exempel.

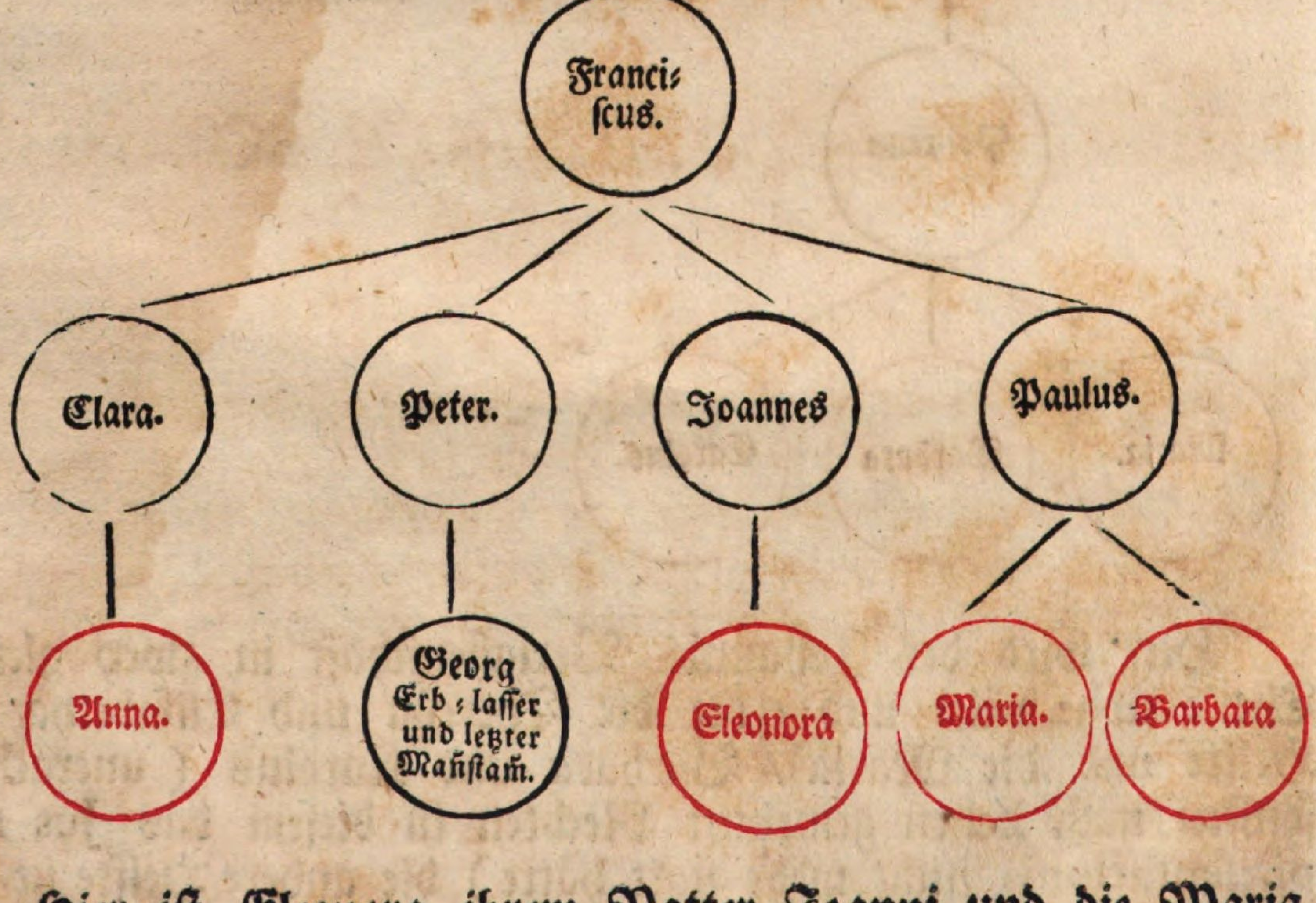

Hier ist Eleonora ihrem Vatter Joanni und die Maria und Barbara ihrem Vatter Paulo succediret und hat den Manns-auch Weibs-Stammen excludirt: Wann hieraus der

Georg / als letzter vom Manns-Stammen / mit Tod abgehet und will alsdann die Eleonora / oder die Maria und Barbara mit ihres Vattern verziehenen Schwester Tochter Anna des Georg Erbschaft in die Stammen antretten / so müssen sie das alt-Vätterliche vorhero ererbete Gut conferiren / oder im widrigen von solcher Erbschaft abstehen.

§. IX.

Wie dann letzlich ins gemein / wann nach Abgang des Manns-Stammen die Güter und Erbschaften auf den verziehenen Weibs-Stammen kommen / dieselbe allwegen ihre empfangene Heyrat-Güter / auch was ihnen etwa entzwischen vom Vätterlichen Gut erblich zugestanden / im Fall sie neben andern gleich erben wollen / wieder zuetragen und darauf die Abtheilung beschehen solle.

§. X.

Jedoch wollen Wir alles / was hierinnen verordnet worden / nur allein auf die frey-eigene Güter verstanden haben.

Der Dreyzehende Titul.

Wie die Sippschaften bewiesen sollen werden.

§. I.

DEr ein Erbe seyn will / soll auf Widersprechen seine Sippschaft beweisen / welches dann entweder mit lebendigen Zeugen / oder Brieflichen Urkunden / als Lehen-Brief / Grund-Büchern / Urbariis, Tauf-Büchern / Bett-Zetteln / Testamenten / Heyrat-Briefen / Verträgen und dergleichen gefertigten Urkunden / oder auch zur Beyhülf mit Wappen / Uberschriften derer Begräbnussen und anderen glaubwürdigen Kundschaften beschehen kan / und wann jemand in seinem Testament einen andern seinen Sohn / oder Brudern nennet / oder in einem Heyrats-Brief / Vertrag und dergleichen begriffen ist / wer der verstorbenen Braut / oder Vertrags-Personen Vatter / Mutter / oder Bruder gewest / so

ist es zum Beweiß derselben Verwandschaft solang genugsam / bis ein anderes mit mehrern erwiesen wird ; welche Gegenweisung denen Interessirten jedesmal bevor-stehet.

§. II.

Obwolen auch / gemeinen Rechten nach / die Sippschaft à communi stipite, das ist / von gemeinem Haupt desselben Stammens her und dann von einem Grad oder von einer Person auf die andere ausgeführt und erwiesen werden solten ; weilen aber oftmalen solches wegen Länge der Zeit / darunter die jenige Personen / denen darumen bewust gewesen / abgestorben und um daß / sonderlich zwischen gemeinen Leuten / nicht allweg verfertigte Verbriefungen aufgerichtet / oder auch dieselbe / so fleissig nicht aufbehalten werden / nicht eigentlich geleistet werden kan ; so wollen Wir in frey-eigentumlichen Erb-Gütern Unseren nachgesetzten Obrigkeiten vertrauet und heimgestellet haben / den in einem und anderem Fall fürkommenden Beweiß für genugsam / oder nicht zu erkennen. Was aber die Lehen-Güter belanget und wie es in denenselben gehalten werden solle / derowegen wird in Tractatu feudali absonderlich gehandelt werden.

Der Vierzehende Titul.

Wann und wie die Ehe-Leute einander erben mögen.

§. I.

Stirbt jemand ohne letzten Willen und verlasset einen Ehe-Genossen / oder mit Ordnung versprochene Braut-Person / sonsten aber keine Bluts-Verwandte weder in auf- oder ab-steigender / noch Seiten-Lini ; in diesem Fall solle seine Verlassenschaft der überlebenden Kon- oder Braut-Person erblich zufallen.

§. II.

Jedoch ist dieses allein von denen jenigen Ehe-Leuten zu verste-

verstehen / welche in Conlicher Liebe und Treue bis in Tod miteinander gelebet / oder sich vor / oder bey dem Tod-Fall wiederum versöhnet haben. Truge es sich aber zu / daß die Ehe-Leute vor dem Tod nicht zusammen kämen und sich versöhneten / solle der Gerichtlich-erkannt-unschuldige Ehe-Gat zu des schuldig-Verstorbenen Verlassenschaft ebenfals gelassen werden.

§. III.

Wann zwischen dem verstorbenen und überlebenden Ehe-Genossen ein aufgerichter Heyrats-Brief vorhanden / so soll es in des überlebenden Willkur stehen / sich entweder allein des Heyrats-Briefes zu betragen und demselben gemeß die Abfertigung zu begehren / oder sich der völligen Verlassenschaft im vorgemeldten Casu zu unterfangen.

§. IV.

Begebe es sich / daß eine vermögliche Con-Person mit Tod abgienge und zwar Ehe-leibliche Kinder / Eltern / oder andere Bluts-Verwandte / beynebens aber auch seinen getreuen Ehe-Genossen hinter sich verliesse / welcher weder mit Heyrats-Vermacht / noch anderen Mitteln zur ehrlichen Unterhaltung versehen wäre / so solle einer solchen überlebenden armen Con-Person / samt denen vorhandenen Kindern / wann deren drey oder weniger / oder aber neben anderen Erben in auf-steigender / oder Seiten-Lini, der vierte Theil von der Verlassenschaft; zum Fall aber der Kinder mehr wären / ein gleicher Kindes-Theil erfolgen; doch dergestalt / daß das Eigentum von solchem vierten-oder Kindes-Theil ihren mit dem Verstorbenen ehelich-erzeugten Kindern unverthunlich verbleiben und sie allein die Nutz-Niessung auf ihr Leben-lang haben; in anderen Fällen aber / wo keine Kinder vorhanden / ihr auch das Eigentum zuständig seyn solle.

* Dieses hingegen auf die Baurschaft / oder auch andere / welche dem Frey-Geld unterworfen / nicht verstanden seyn / sondern mit diesen nach Unterschied deren vier Landes-Vierteln in Unserem Ertz-Hertzogtum Landes ob der Enns es folgender Gestalten gehalten werden solle / daß nemlichen in denen beeden Hausruk-und Traun-Vierteln in casu intestati es bey dem alten Herkommen sein verbleiben haben.

Einfolglichen auf Absterben ein- oder andern Con-Person / wann weder ein Heyrats-Abrede / Ehe-Pacten / oder letzt-willige Vermächtnuß vorhanden / der Uberlebenden die Helfte des Vermögens über Abzug deren Schulden verbleiben ; die anderte Helfte aber über Abzug des Frey-Geldes denen Ehe-leiblichen Kindern / es seyen deren viel oder wenig vorhanden / oder in deren Ermangelung denen nächsten Befreundten erblich zufallen.

In denen beeden anderen Machland- und Mühl-Vierteln aber in dem sich ergebenden Fall / da weder ein Heyrats-Brief / noch ein Testament vorhanden / auf Absterben des Weibs ihren hinterlassenden Ehe-leiblichen Kindern zu ihrer natürlichen Erb-Gebührnuß neben der Helfte des ihrem Mann zugebracht- oder nach der Hand ererbten Vermögens auch ein Drittel von dem in wehrender Ehe errungenen Gut / zu verstehen / so viel dieses über Abzug deren Schulden betraget / zugetheilet / und sicher gestellet werden.

In Ermangelung Ehe-leiblicher Kinder aber / des Weibes nächsten Befreundten nur von dem zugebracht- oder auch in wehrender Ehe ererbten Gut der dritte Theil zuefallen ; all-übriges Vermögen hingegen in ein- oder anderem Fall dem Mann verbleiben ; auf Absterben des Manns aber / bey vorhandenen Eheleiblichen Kindern der überlebenden Wittib / neben ihrem Vermögen / welches sie bey ihrer Verehelihung dem Mann zugebracht / oder nach der Hand ererbet / entweder das Drittel von dem über Abzug deren Schulden übrig-verbleibend : in wehrender Ehe erworbenen Gut / oder ein Kindes-Theil neben der Wohnung und dem gewöhnlichen Ausnehmen / so lang sie Wittib verbleibet / wie auch der Aufgrief zum Haus / wann kein zum Stiften fähiges Kind vorhanden ist / gebühren ; in Ermangelung Ehe-leiblicher Kinder hingegen / der hinterlassenden Wittib neben ihrem eigenen Gut von dem übrigen völligen Vermögen / über Abzug deren Schulden / zwey Drittel / und ein Drittel des verstorbenen Mannes nächsten Anverwandten zufallen / und diese darmit hindangefertiget / die Abhandelung aber / es stirbt der Mann / oder das Weib in besagt-beeden Machland- und Mühl-Vierteln von denen Herrschaften ordentlich vorgenommen / mit An-rechnung des Pfund- oder Frey-Geldes hingegen der Unterschied solcher-gestalten gemachet werden solle / daß bey

Abster-

Absterben des Weibs nur von dem ihrem Mann zugebracht-oder wehrender Ehe ererbten Vermögen das Frey-Geld angerechnet/ auf Ableiben des Mannes aber das Pfund- oder Frey-Geld von dessen vorhin eigentumlich gehabt- oder auch wehrender Ehe errungenem Gut bezahlet werde.

Der Funfzehende Titul.

Wie eine Verlassenschaft Erb-los werde und wohin dieselbe alsdann falle.

§. I.

WAnn einer ohne Testament / wie auch ohne gesippte Freund ab- oder auf- steigender oder Zwerchs-Lini, in was für einem Grad sie auch dem Verstorbenen verwandt / mit Tod abgehet / auch keinen Ehe- Genossen nach sich verlasset / so wird desselben Verlassenschaft erb-los.

§. II.

Wann nun eine Verlassenschaft erb-los wird / so solle dieselbe Uns als Lands-Fürsten heim- und zuefallen; es wäre dann die Stadt / oder das Ort / alwo der Fall beschiehet / von Uns / oder Unseren Vorfahrern absonderlich befreyet / auch dessen in ersessenem Nutz und Gebrauch / daß dergleichen erb-lose Güter ihnen zu ihren gemeinen Cassen heimfallen / so wollen Wir es darbey Gnädigst verbleiben lassen / auch disfals Unseren getreugehorsamsten Ständen an dero alt- hergebrachten Gewohnheiten / daß sie von ihren Unterthanen dergleichen erb- lose Verlassenschaft zu sich nehmen / nichts entzogen haben; wie dann die bey solchen erb-losen Verlassenschaften etwann befindige Grund-Stücke ihren Grund- Herrn zuefallen sollen.

§. III.

Jedoch setzen und ordnen Wir / daß sowol von Unserer Lands-Fürstlichen Cammer / als anderen / denen dergleichen erb-lose Güter heimfallen / alles das jenige geleistet werde / was sonsten ein rechtmässiger Erb mit Abzahlung des Verstorbenen Schulden und in andere Wege zu thun verbunden gewesen wäre.

Der Sechzehende Titul.

Von der Erben Bedacht-Annehm- und Antrettung derer Erbschaften / auch wie es zu halten / so lang sich kein Erb anmeldet / und legitimiret.

§. I.

Es stehet zwar dem ausser Testament / oder anderen letzten Willen in des Verstorbenen Verlassenschaft den Zutritt-habenden nähesten Erben bevor / sich eine Zeit lang zu bedenken / ob er die Erbschaft mit oder ohne Inventario antretten / oder derselben sich allerdings begeben wolle; damit aber andere Befreundte / oder Interessirte / sonderlich aber des Abgeleibten Gläubiger (als welche wider die ligend- und unangetrettene Erbschaft im nachgesetzten Termino legali keine Execution führen können) nicht aufgezogen / noch mit dem Bedacht wider Gebühr verschoben werden / so solle sich der jenige / so unwidersprechlich Erb ist / gar bald erklären und solches über den dreyssigsten Tag ohne erhebliche Verhinderung nicht anstehen lassen; und wann jemand eine Erbschaft entweder durch Rechtliche Klag / oder gütige Handlung zwar suchete / jedoch mit der That sich derselben nicht theilhaftig machte / so soll er ehender für keinen Erben gehalten werden / bis er darzu durch Rechtliche Ausssprüche erkennet / oder die Sachen in der Güte auf ein Ende verglichen worden.

§. II.

Wann nach eines Absterben keine Bluts-Freunde sich für Erben anmelden / oder die Anmeldende sich nicht genugsam legitimirten / oder auch sonsten unbewust / wer / oder wo dieselben seyen? So solle die Obrigkeit / darunter die Verlassenschaft gehöret / solche alsobald inventiren und beschreiben / auch tauglichen hierzu verordneten Curatoren zu getreuer Verwaltung und auf ehrbare Raitung / gegen gebührlicher Ergötzlichkeit / einantwor-

antworten lassen; wann nun nach Verstreichung Jahres und Tages kein rechtmässiger Erbe vorkäme / mag zwar jedes Ort Grund- oder andere Obrigkeit die Verlassenschaft in Verwahrung zu sich nehmen / damit / falls inner zwey und dreyssig Jahren / von Zeit der Ableibung anzurechnen / Bluts-Verwandte sich anmeldeten / und sich legitimirten / denenselben die Verlassenschaft / samt gebührender Nutzung / wieder abgetretten und hinaus gegeben werden könne.

* Um Willen aber sich öfters ereignet / daß zur Zeit des Erb-lassers Tod / oder da derjenige / von dessen Verlassenschaft die Frage ist / von dem Erb-Feind abgefangen worden / oder sonsten legitimè abwesend ist / einige nähere / oder gleichen Grads Erben wissentlich vorhanden gewesen / oder daß auch diese nähere / oder gleichen Grads Erben selbsten vom Erb-Feind abgefangen / oder sonsten über 32. Jahr legitimè abwesend / und erst nach verflossenen 32. Jahren hervorkommen / also und damit ihnen abgefangenen / oder sonsten recht-messig abwesenden Besitzern des hinterlassenen Vermögens / oder derenselben wissentlich vorhanden gewest- und nach 32. Jahren erst hervorkommenden näheren / oder in gleichem Grad stehenden Erben / die Rescissoria, oder andere Remedia Juris nach etwa immittels enteusserter Verlassenschaft nicht Frucht-loß werden / solle jedes Orts Grund- oder andere Obrigkeit denen inner 32. Jahren interim angemeldt- und legitimirten Erben das hinterlassene Vermögen nicht anderst / als gegen genugsamer / auch nach 32. Jahren daurenden Caution und zulänglicher Versicherung auf einigen Grund-Stücken allenfals anständiger Bürgschaft erfolgen lassen / zu verstehen / wann wissentlich dergleichen nähere Erben vorhanden gewesen / und nicht zu vermuhten wäre / daß sie schon mit Tod abgegangen seyen / widrigens sie Grund- oder andere Obrigkeit sich in die Verantwortung des ohne Sicherheit hinaus gefolgten Guts setzen wurde. Wir wollen aber andurch denen jenigen Kindern / welche bey Erb-Feindlicher Abfangung deren Eltern etwa schon empfangen gewesen / oder in der Gefangenschaft in Christlicher Ehe erzeuget worden / wann sie über kurtz oder lang zuruk kommen / in ihren zu haben vermeinten und besonders anbringenden Sprüchen nichts benommen haben.

§. III.

§. III.

Wann auf eines Ableiben zwar Bluts-Freunde / die sich zu Erben legitimiren können / vorhanden / benebens aber fürkommet / daß ein nähender seyn solte / der sich an fremde Ort begeben / viel Jahr ausgeblieben und nicht bewust / wo er zur Zeit sich auf-halte / auch ob er noch im Leben / oder doch von ihme Leibs-Erben vorhanden / in diesem Fall soll abermal des Abgeleibten Verlassenschaft alsobald ordentlich inventiret werden und so die weitere gesippten Freunde genugsame Versicherung thun / daß sie / zu was Zeit hernach über kurtz oder lang der jenige oder andere nähendere Befreundte und Erben fürkommeten / demselben solche Erbschaft samt der Nutzung wiederkehren wollen / so solle ihnen dargegen solche Erbschaft eingeantwortet werden.

Würden sie aber keine genugsame Versicherung leisten / solle die Verlassenschaft gleichfals tauglichen Personen zu getreuer Verwaltung auf Jährliche Rechnung gegen gebührlicher Ergötzlichkeit bis zu Ende des zwey und dreyssigsten Jahrs anvertrauet und sodann nach Ausgang des zwey und dreyssigsten Jahrs denen vorhandenen näheſten Bluts-Freunden mit aller gefallener Nutzung abgetretten und eingeantwortet werden.

Doch wann entzwischen genugsam beygebracht wurde / daß der jenige / dessen man erwartet / nicht mehr im Leben / so solle alsbald denen / die sich nach ihme am näheſten legitimiren / die Einantwortung beschehen. Jedoch solle denen jenigen näheren Befreundten / welche die zwey und dreyssig Jahr ohne ihrem Verschulden verstreichen lassen / die gewöhnliche Beneficia juris vorbehalten seyn.

§. IV.

So bey einem Haus-Wirt ein In-Mann / oder bey einem Gast-Geben ein fremder / oder reisender Gast mit oder ohne Geschäft abstirbt / so solle derselbe Haus-Wirt / oder Gast-Geb solches seiner Obrigkeit ohne allen Verzug anzeigen / wie auch alles / was der In-Mann / oder Gast bey sich gehabt / dahin überantworten und gefährlicher Weise nichts verhalten / darüber ihme auch nach Beschaffenheit der Sachen ein Eyd zu thun auferleget werden mag; und wann man weiß / woher der Abgeleib-

geleibte gewesen / solle man solches seiner Obrigkeit / sofern es das Jus Albigenatûs, oder andere Landes-Fürstliche Gerechtsame zuegeben / zu wissen machen / damit es denen Befreundten von dort aus gleichfals kund gethan werde.

Wäre aber nicht bewust / wer und von wannen der In-Mann / oder Gast gewesen / auch sich seinethalben kein Erb anmeldete / wofern dann das jenige / so er bey ihme gehabt und über die Zehrung / Cur / Artzney / Begräbnuß und andere nohtwendige Bestättigung und aufgewendete Unkosten verblieben / ein geringes und über zwantzig Gulden nicht austruge / so solle dasselbe alsobald nach Jahrs-Zeit unter arme Leut / als ein Allmosen / ausgetheilet / oder zu anderen milden Sachen angewendet ; da es aber ein mehrers austruge / bis zu verjährter Zeit bey Obrigkeits Händen aufbehalten werden ; und hernach / da sich in zwey und dreyssig Jahren niemand darzu erblich anmeldet und legitimiret / derselben Obrigkeit / welcher das Jus Fisci von Rechts-Gewohnheit halber / oder ex Privilegio zustehet / allerdings verbleiben : der Haus-Wirt / oder Gast-Geb aber / so gefährlicher Weiß ichtes verhalt / und dessen genugsam überwiesen wird / solle zur Sachen Erstattung angehalten und wofern er es nicht in Vermögen hätte / nach gut-Bedunken der Obrigkeit / nicht weniger in beeden Fällen / wann er vorhero einen leiblichen Eyd geschworen / des Mein-Eydes-halber / absonder- und peynlich gestraffet werden.

§. V.

Wann mehrern Personen in gleichem Grad eine Erbschaft zuestehet und deren einer oder mehr derselben wolten solche entweder aus Nachlässigkeit / oder aus freyer Willkuhr nicht annehmen / so solle selbiger Theil denen anderen Erben zufallen.

Der Siebenzehende Titul.

Von Theilungen deren Erbschafften.

§. I.

WAnn ein Vatter / oder Mutter durch ihren letzten Willen / oder sonsten keine Theilung hinterlassen / welche ihnen dann in allweg bevor stehet und also zwischen mehr Söhnen / oder Erb-Töchtern ihrer Eltern Verlassenschafft halber / eine Theilung fürgenommen werden müste / so solle das ältere / es seye ein Manns-oder Weibs-Bild / oder die jenigen / so die ältere Person vertretten und an deren statt stehen / die Theilung machen / auch sie selbst unter einander soviel unterschiedliche Theil-Libell, als der Erben seynd / aufrichten / fürnemlich in denen Fällen / wo Pupillen / Abwesende / namhafte Schulden / oder sonst Interessirte vorhanden seynd.

§. II.

In solche Theil-Libell seynd alle verlassene Haab nnd Güter / ligend-und fahrende / Activ- und Passiv-Schulden / Forderungen / Rechten und Gerechtigkeiten / Sprüch und Actionen einzuverleiben und lediglich nichts in die Erbschaft gehöriges auszulassen.

§. III.

Der Anschlag ligender Güter und Gülten solle nicht per pausch / auch nicht nach eines / oder anderen Erben Gutachten / sondern nach jedes Orts / alwo die Güter gelegen / gebräuchigen Wert verfast ; die fahrende Haab aber / nach geschworner / oder anderer der Sachen verständiger Leut Schätzung beteuret und alles mit richtiger Verzeichnuß in die Theil-Libell eingetragen werden.

§. IV.

Es solle keinem Theil allein Güter und dem andern allein Geld-oder andere Mittel / wider Willen / sondern beedes / so viel

viel möglich und der Erbschaft Gelegenheit zulast / zugleich abgetheilet ; jedoch was zu einem Gut gehörig / oder darzu gebracht worden / nicht leichtlich davon gesöndert werden.

§. V.

Es ist auch sonderlich darauf Achtung zu geben / daß fürnehme Stücke und Güter / die ohne Nachtheil und füglich nicht zn theilen / unzertrennt verbleiben ; dahero wann einem Theil ein grösseres untheilbares Gut und dem anderen ein geringeres zuefiele / der Abgang mit anderen ligend- oder fahrenden Gütern / oder im baaren Geld zu erstatten wäre.

§. VI.

Wann ein Stuk / oder Gut eines so hohen Werts wäre / daß die anderen Theil gegen demselben nicht zu vergleichen / so solle dasselbe zuforderist dem Mann-Stammen (weilen Wir dem unter-Stammen / so lang ein Erb im ober-Stammen vorhanden / in denen un-theilbaren Land-Gütern alle Wahl-Gerechtigkeit benemmen) zukommen und auch unter denen Manns-Erben dem jenigen / der den meisten Theil an der Erbschaft hat / oder bey dessen Namen und Stammen es lange Zeit gewesen / zugetheilet und die völlige Ablösung mit Geld zu thun bevor gelassen werden ; ob er dann dasselbe so hoch annehmen will / als die anderen Erben darfür dar-bieten / soll es ihme bleiben / wo nicht / soll es der jenige Erb haben / der am meisten darum geben will. Hätten aber die Erben alle gleiche Theile an solcher Erbschaft und wolte jeder die Ablösung haben / doch keiner mehr als der andere darum geben / so sollen sie / des Vorzugs halber / mit dem Loß die Sache entscheiden ; so aber keiner deren Erben die Ablösung begehrte / solche Stuk / oder Gut verkauft und das Kauf-Geld unter die Erben ausgetheilet werden.

§. VII.

Wann nun der ältere Bruder / oder die ältere Schwester die Theilung gemacht und die Theil-Libell aufgerichtet worden / sollen sie dem jüngern / oder der un-Vogtbaren Gerhaben angehändiget und ihnen zu ihrer freyen Wahl Bedacht gelassen werden / die mögen alsdann nach Ordnung wöhlen / also daß der jüngste Bruder oder Schwester die erste / der jüngere oder näheste nach ihme die andere und also folgends einer nach

dem anderen ihrer Geburt nach / jederzeit der jüngere vor dem älteren die Wahl habe; und so es sich begebe / daß zur Zeit des Erb-Falls drey Brüder im Leben gewesen / vor der Theilung aber der älteste mit Tod abgegangen und einen Sohn verlassen/ der zur Theilungs-Zeit am Alter gleichwol jünger als der andere oder dritte seines verstorbenen Vattern Bruder wäre / jedoch / weilen er allein in seines verstorbenen Vatters Fuß-Stapfen eintritt; so sollen die überlebende Brüder vor ihme die Wahl haben; herentgegen auch derselbe / ob er gleich jünger als die noch-lebende seines Vatters Brüder / dannoch durch seinen Gerhaben die Theilung machen und seinen Vettern die Wahl lassen.

Wann aber neben denen Kindern mehr Kinds-Kinder eines Stammens zur Zeit des Erb-Falls / oder der Theilung vorhanden / solle zwischen ihnen die Theilung durch das Loß beschehen.

* Bey dem Herrn-und Ritter-Stande aber bey machender Theilung deren Gütern es also gehalten werden / daß nemlichen dem ältern Bruder ein in die Theilung kommendes Gut nach seinem besten Gut-befinden zu schätzen / und ein Theil-Libell zu machen bevorstehen / dem jüngeren Bruder hingegen allstäts die Wahl gebühren / und wann nach der Hand der jenige / so das Gut übernommen / solches verkauffen wolte / denen übrigen Männlichen Mit-Erben und deren Descendenten und zwar dem jüngern vor dem ältern der Einstand zustehen / jedoch anderst nicht / als um den von einem fremden bedungenen Wert/ wie auch Erfüllung deren von selben eingegangenen Bedüngnussen / es wäre dann ein anders in denen Pactis Familiæ vorgesehen / oder bey der Abtheilung bedungen worden.

§. VIII.

Zum Fall die hinterlassene Wittib neben denen Kindern zu gleichen Theil für eine Erbin eingesetzet wurde / so gebühret derselben weder die Theilung zu machen / noch die Wahl zu haben / sondern der letzte Theil / ausser des ältesten / so die Theilung gemachet.

§. IX.

Würde der ältere in Machung der Theilung / oder der jüngere mit der Wahl / oder Ablösung säumig seyn / solle die Obrigkeit

rigkeit auf eines oder des andern Theils Anhalten / Einsehung thun und auf merklichen Ungehorsam die Theilung nach Beschaffenheit der Sachen von Amts-wegen fürnehmen.

§. X.

Wann ein Erbschafft zwischen anderen Erben / als Kindern / und Kinds-Kindern / oder weiteren Befreundten zu theilen / wie auch wann mehr Brüder einen abgeleibten Brudern erben / mögen dieselbe solche Theilung selbst mit- und unter einander machen / oder darzu andere erkiesen ; könten sie sich aber so weit nicht vergleichen / solle die Obrigkeit / auf Anhalten / taugliche Commissarien und Scheids-Leute darzu verordnen ; wann sodann die Theile auf einen oder anderen Weg gemacht und sie sich wegen Annehmung der gemachten Theil in Güte nicht vergleichen könten / sollen sie darumen das Loß werffen und jeder an dem ihme zufallenden Theil sich begnügen zu lassen schuldig seyn.

§. XI.

Stirbt einer und verlasset neben seinen Kindern auch seine Wittib schwangeren Leibs / solle mit der Abtheilung bis zur Niederkunft innen gehalten und entzwischen die Verwaltung der Erbschaft mit vorgehender Errichtung des Inventarii der Wittib gelassen werden ; es hätte dann die Obrigkeit erhebliche Ursachen / hierinnen ein anderes zu verordnen.

§. XII.

So sich begäbe / daß einem Fremden / oder auch der überlebenden Con-Person / neben denen Mit-Erben / als Kindern / oder anderen Bluts-Befreundten / ein ligendes Gut verschaffet wurde / obschon solches füglich nicht zu theilen / so seynd doch die Fremde nicht verbunden / denen Befreundten die Ablösung zuzulassen ; es wäre dann Sach / daß sie sonsten ihren Theil nicht behalten / sondern in fremde Händ kommen lassen wolten / in welchem Fall denen Befreundten / darvon dasselbe Gut herrühret / der Verkauf und Einstand bevor stunde ; also auch / wann gleich ein Erb an einem verschaften ligenden Gut mehr Theil hat / als der andere / kan er doch denselben wider seine Gelegenheit zu der Ablösung nicht tringen / es wolte dann solcher seinen wenigeren Theil auf fremde Personen verwenden / als-

dann solle der mit-Erb gegen Bezahlung dessen / was ein frem-der gäbe / den Vorzug haben.

§. XIII.

Die Briefliche Urkunden / so zu jedes Erben erwehlten und zugetheilten Haab und Gütern insonderheit gehören / sollen auch demselben Erben in Originali gelassen werden; die gemei-ne Briefliche Urkunden aber / so denen Erben sammentlich ge-hörig / unvertheilt verbleiben; und wofern sich die Erben selbst keines anderen willkürlichen vergleichen / dem jenigen Erben / welcher den meisten Theil in der Erbschaft hat / vertraut / auch mit einem ordentlichen Inventario in Verwahrung und Be-haltnuß zugestellet werden.

Wo aber die Erben / oder Repræsentanten gleiche Theile an der Erbschaft haben / solle der älteste unter ihnen / so lang derselbe im Land verbleiblich / solche Urkunden ebenfals mit ei-nem ordentlichen Inventario zu sich nehmen und an einem si-cheren Ort verwahrlich aufbehalten; da aber wider den älte-sten erhebliche Ursachen vorhanden / oder derselbe im Land nicht wohnhaft wäre / dem nähesten im Alter solche Verwahrung zu-stehen und wann folgends ein mit- Erb solch-gemeiner Briefli-chen Urkunden bedürftig / sollen demselben glaub-würdige Ab-schriften / auch zum Fall der Nohtdurft die Originalia selbst / sich deren zu gebrauchen / zugestellet / doch hernach selbige zu den anderen wieder erleget werden.

§. XIV.

Es begibt sich mehrmals / daß ein mit-Erb die erblichen Haab und Güter nicht allein für sich / sondern auch im Na-men und an statt der anderen mit-Erben Gerhab-weis / oder in andere Wege besitzet / braucht und geniesset; wann nun in solchem Fall von denen anderen seinen mit-Erben um Theilung deren Erb-Gütern angehalten wird und sonsten kein erhebliches Bedenken darwider fürkommet / so kan sich der inhabende mit-Erb der Theilung unter dem Schein seiner etwann noch nicht aufgenommenen Raitungen nicht weigern / sondern es solle auf der mit-Erben Begehren zuforderist die Theilung und nachmals die Raitungen / wofern es vorhero nicht beschehen / fürgenom-men werden.

§. XV.

§. XV.

Ein Erb ist dem anderen deren zugetheilten Gütern halber/ wann dieselbe nach beschehener Theilung völlig und zum Theil inn- oder ausser Rechtens ansprüchig würden / (sie hätten sich dann dessentwegen ausdrüklich eines anderen verglichen) Lands-bräuchig zu schirmen und schad-los zu halten schuldig; wann auch vor der Theilung aus gemeiner Erbschaft und derselben zum besten / ein Stuk verpfändet worden / welches hernach unbewust solcher Verpfändung einem anderen in der Theilung zukommen / so solle derselbe von denen anderen nach eines jeden Antheil gegen dem Pfand-Mann vertretten und schad-los gehalten werden; wann aber ein Testirer in seinem letzten Willen die Theilung deren Gütern zwischen seinen Kindern / oder anderen Erben ausdrüklich selbsten gemacht / so ist ein Erb den anderen weiter zu schermen nicht schuldig / es wäre dann dardurch einem Kind seine natürliche Erb-Gebühr entzogen / oder geschwächet / alsdann seynd die anderen mit-Erben hierumen zu schermen schuldig.

§. XVI.

Da nach beschehener Abtheilung durch einen / oder anderen mit-Erben könte beygebracht werden / daß in derselben ichtes gefährlicher Weiß verschwigen / oder sonsten dabey bevortheilet worden / so solle der beschwärte Theil allweg darüber gehöret / und demselben die Billichkeit ertheilet; wie auch der Ubertretter nach Beschaffenheit der Sachen von der Obrigkeit abgestraffet werden.

§. XVII.

Obwolen zu künftiger besserer Nachricht über die beschehene Theilung gemeiniglich ordentliche Theil-Briefe / oder schriftliche Urkunden aufgerichtet / so mögen doch dieselbe durch Zeugen / oder andere in Rechten zulässige Wege ebenfals bewiesen werden: dabey auch dem jenigen / welcher sich wider die fürgegangene Abtheilung einer Ungleichheit halber beschwärt zu seyn vermeinete / eine andere Abtheilung in denen beweglichen inner sechs Wochen und drey Tägen / in denen un-beweglichen aber inner vier Monat hernach und länger nicht / zu begehren unbenommen seyn solte.

Der Achtzehende Titul.

Von Zutragung der Güter / zu Latein Collatio bonorum genannt.

§. I.

WAnn es zwischen denen Erben ab-steigender Lini zur Theilung kommet / wie auch absonderlich im Fall / da dem verziehenen Weibs-Stammen nach Abgang des Manns-Stammens / gegen deme die Verzicht beschehen / der erbliche Zutritt wiederum eröfnet wird / so ist in Acht zu nehmen / ob und was ein mit-Erb / oder auch dessen Eltern / an deren Statt er eintritt / vor dem anderen mit-Erben vorhero bey Leb-Zeiten des Abgestorbenen und die Verziehenen zu ihrer Abfertigung oder sonsten empfangen haben / alsdann zu Erhaltung Gleichheit zwischen denen Erben nach Beschaffenheit die Theilung zu machen und dieselbe dahin zu richten / damit / was ein Theil etwa hievor / sonderbar in Abschlag seines Erb-Theils empfangen / wieder zu gemeiner Erbschaft zutrage und entweder seinem mit-Erben auch so viel bevor lasse / oder aber selbst um so viel weniger empfange.

§. II.

Wann die Eltern ihre Kinder / Enkel / oder Ur-Enkel im Testament / oder anderen letzten Willen auf gleiche oder ungleiche Theile zu erben einsetzen und darbey nicht ausdrüklich vermelden / daß das jenige / so ein- oder anderes Kind von ihnen in Leb-Zeiten empfangen / an dessen Erb-Theil abgezogen werden solle / so kan von denen mit-Erben die Zutragung des vorigen Empfangs nicht begehret werden / jedoch ausgenommen das Heyrat-Gut und Wiederlag / deren Zutragung / obwolen in der Eltern letzten Willen hievon keine Meldung beschehen / dannoch die mit-Erben zu begehren und dem jenigen / der es empfangen / an seinem Erb-Theil abzuziehen befugt seyn sollen / welches dann in denen Erb-Fällen ausser letzten Willens ebenmässig und viel mehrers statt hat ; so aber die Eltern in ihrem letzten

letzten Willen ausdrükliche Verordnung thun / daß nach ihrem Tod derley heyratliche Gaben ihren Kindern an dem Erb-Theil nicht abgezogen werden sollen / so hat es dabey billich sein Verbleiben.

§. III.

Was die Eltern im Leben auf ihre Kinder zu deren gebührenden / nicht aber gar übermässigen Unterhaltung an Unserm / oder anderen Fürstlichen Höfen / hohen Schulen / Reisen / im Kriegs-Wesen / Ranzionirungen / Ehrlehrnungen guter Künsten / Handtierungen und dergleichen / aus freyem Willen anwenden / solches / wie auch geringe oder solche Gaben / so die Eltern ihren Kindern aus sonderer zu-Neigung thun (zu Latein simplices donationes genannt) wo keine andere Erklärung von ihnen vorhanden / solle für eine freye Gab und Schankung geachtet und wann es zur Theilung kommet / der Begabte dasselbe der Erbschaft zuzutragen / oder ihme abziehen zu lassen nicht schuldig seyn; jedoch ist dieses von denen ungeratenen Kindern / welche das jenige / was ihnen ihre Eltern zu mehrerm Aufnehmen also treu-hertzig hergeben / übel anlegen / verbanquetiren / verspielen / oder sonsten liederlich- un- nützlicher Weise verthan / wie auch von dem jenigen / was die Eltern um eines Kinds Missethat willen zur Straf hergegeben / oder sie derentwegen aus der Gefangenschaft ausgelöset / nicht zu verstehen; sondern es sollen von denenselben dergleichen Vorlagen an ihrer Erb-Gebührnuß in allweg abgezogen werden; es wäre dann von ihren Eltern ein anderes ausdrüklich vermeldet und bezeuget worden.

§. IV.

Wann aber die Kinder eigene anderwerts-her ererbte oder sonsten selbst eroberte Güter haben / deren Verwaltung / oder auch Nutz- und Niessung denen Eltern im Leben zustehet und nun entzwischen von denen Eltern derley namhafte Ausgaben und Vorlagen / wie nächst gemeldet / auf solche ihre Kinder über die selbst schuldige nohtwendige Unterhaltung beschehen und zu dero Ableiben nicht eigentlich und genugsam bewust / ob sie es aus dem ihrigen / oder deren Kindern eigenen Gut und derselben Ertragnuß hergenommen und anwenden wollen; so ist dieser Unterschied in Acht zu nehmen / daß nemlich (im Fall die

Eltern allein die blosse Verwaltung deren Gütern gehabt) besagte Ausgaben erstlichen an der Nutzung und Ertragnuß deren Gütern und wann solche nicht erkleklich / alsdann an deren Haupt-Gut selbst abzuraiten: da aber die Eltern solche Güter im Leben / jedoch un-verthunlich und ohne Schmälerung auch zu geniessen gehabt / in diesem Fall / was sie über die Ertragnuß ein mehrers angewendet / das solle für eine freywillige Gab der Eltern gehalten und denen Kindern keineswegs abgezogen werden; es wäre dann von denen Eltern in deren letzten Willen ein anders ausdrüklich verordnet.

§. V.

Begebe es sich / daß ein Vatter mehrere Kinder hätte und eines derenselben in Leb-Zeiten vom Vattern ichtwas / so denen gemeinen Rechten nach zu conferiren wäre / empfienge / selbes Kind aber darauf noch vor dem Vattern / oder nach des Vatters Tod / jedoch noch un-vergriffen der Vätterlichen Erbschaft / mit Tod abgienge / hinterlassend einen Enkel / so kommet dieser Enkel zu der Erbschaft seines An-Herrns mit Repræsentirung der Person seines Vatters und muß selber / wann er mit anderen seines Vatters Geschwistern mit-erben will / jenes / was sein Vatter empfangen / wann es auch der gantze Theil wäre / sich abraiten lassen und kan von Rechts-wegen nichts mehr prætendiren; oder aber den wenigeren von seinem Vatter empfangenen Theil zu der Verlassenschaft wegen machender gleichen Theilung conferiren.

Exempel.

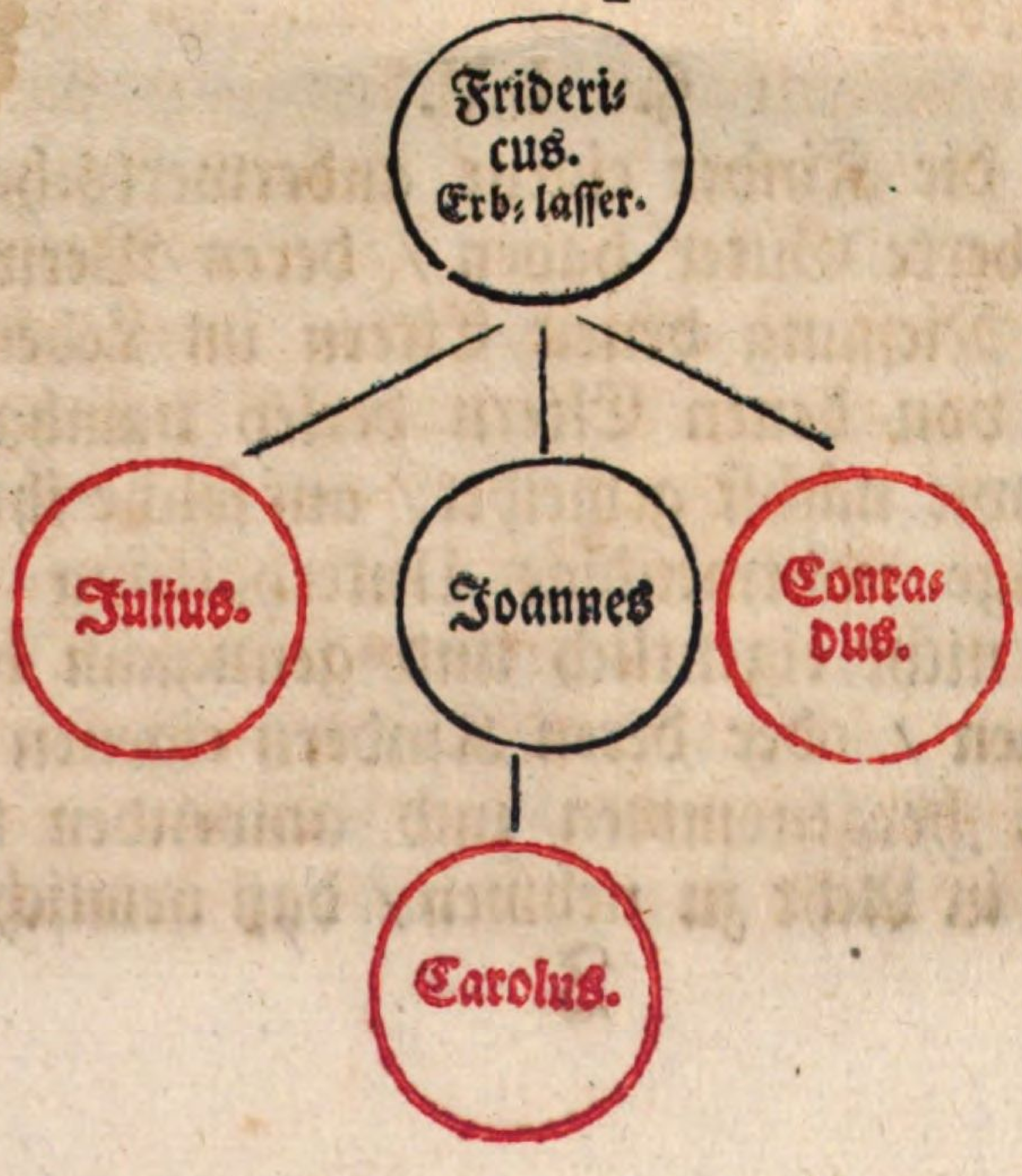

Hier

Hier ist der Johannes vor seinem Vatter Friderico / nachdeme er seine Erb-Portion völlig / oder zum Theil gegen Quittung / oder durch andere Beweis empfangen / verstorben / da dessen Sohn Carolus mit dem Julio und Conrado gleichwolen mit-erben wolte / hätte der Carolus das von seinem Vattern Empfangene sich abraiten zu lassen / oder zu conferiren.

§. VI.

So ein verziehen- oder unverziehenes Kind / Enkel / oder Ur-Enkel mit deme / was es von seinen Eltern im Leben / oder sonsten empfangen / vergnügt seyn und sich der übrigen Erbschaft begeben wolte / das solle auch dabey gelassen und das Empfangene denen anderen Erben zuzutragen nicht getrungen werden / ausser in casu, von welchem in hernach-folgendem §. gehandelt wird; denen jenigen aber / so mit-erben wollen und doch der schuldigen Zutragung aus erheblichen Ursachen sich verweigern / solle an ihrem Erb-Theil so viel / als die schuldige Zutragungs-Gebühr sich belauft / nach Willkur der Obrigkeit entweder in der mit-Erben Händen / oder sonsten bis zu Rechtlich- oder gütlichen Austrag der Sachen aufbehalten / im übrigen aber die Abtheilung gleichwolen fürgenommen werden.

§. VII.

Da aber einem Kind / Enkel / oder Ur-Enkel solche übermässige Schankungen / so zu Latain Donationes inofficiosæ genennet werden / zu Præjudiz deren übrigen Kindern gebührenden recht-mässigen Erb-An-Theil gemacht wurden / müsten gemeldte Donationes in so weit / als diese der übrigen Kinder Erb-Gebührnuß / id est legitimæ, benachtheilen / rescindiret / und denen übrigen Kindern zu Erfüllung der Erb-Gebühr zugetheilet werden.

* Welches dann auch auf jenen Fall sich verstehet / wann der Geschank-Nehmer zum Nachtheil deren übrigen Kindern Noht-Gebühr der Vätter- oder Mütterlichen Erbschaft sich entschlagen wolte.

§. VIII.

In all-übrigen Fällen / wann ein Kind / Enkel / oder Ur-Enkel das zum voraus überkommene Heyrats-Gut / eine Widerlag / oder ein in Leb-Zeiten deren Eltern zum voraus empfangenes Erbtheil / oder eine andere obgehörter massen der collationi

lationi bonorum völlig / oder nur zum Theil zu Erfüllung der legitimæ deren übrigen Kindern unterworfene Donation der Verlassenschaft deren Eltern beyzutragen hat / so solle der Beytrag / wie er zur Zeit der Collation, nemlich zur Zeit des Geschank-Gebers Tod sich befindet / solcher-gestalten angesehen werden / daß / wann nemlich das Heyrat-Gut / Widerlag / zum voraus empfangene Erbtheil / oder andere Schankung in einem beweg- oder unbeweglichen Gut in specie ohne gemachter Schätzung / oder ausgesetztem Wert bestehet / und solches ohne Schuld des Sohns oder der Tochter / welche solches zum voraus empfangen / in schlechterem Stand zur Zeit deren Eltern Tod sich befindet / also wie es ist / ohne weiteren Zuetrag des abgängigen Preises von denen übrigen Kindern in die gemeinsame Theilung anzunehmen seye; ein gleiches solle auch bey dem in barem Geld / oder anderem im Wert zum voraus empfangenem Quanto, wann selbes ohne Schuld des vorhin betreuten Sohns / oder Tochter aus ohnumgängiger Bedürftigkeit geminderet / oder gar verzehret worden / und keine andere Zahlungs-Mittel bey denen selben verhanden seynd / beobachtet werden.

Wann hingegen in diesem letztern Fall das bare Geld / oder der Wert in anderen Mitteln vorhanden / muß der Zuetrag denen Rechten gemäs beschehen.

Wann aber etwas in barem Geld / oder bedungenem Wert per Abschlag des künftigen Erbtheils mit diesem besonderen Pacto gegeben wird / daß es künftig an der Erb-Gebühr abzuraiten seye / so wären die Pacta auch bey denen Unglüks-Fällen zu beobachten / und das bare Geld / oder Wert / wie es Anfangs bey dem Empfang pactiret worden / in dem bedungenen Quanto zu conferiren / allen-falls aus anderen des Empfang-Nehmers Mitteln zuvergüten.

Sofern aber das im beweg- oder unbeweglichen Gut / oder im Wert / oder aber in barem Geld vorhinaus Empfangene aus-zuethuen / oder Schuld des Sohns oder der Tochter / V. G. wann sie das Heyrat-Gut und dergleichen selbsten / oder mit ihrer Con-Person verschwendet / oder bey derselben sich zeigender Unvermögenheit auch in währender Ehe nicht repetiret / auf solchen Fall solle jener Sohn oder Tochter aus anderen ihren etwa vorhandenen Mitteln die Collation gleichwolen nach Ausweisung

sung deren Rechten und von Billigkeit wegen zu thun schuldig und gehalten seye.

Der Neunzehende Titul.

Von denen Erb-Einigungen.

§. I.

NAchdeme in diesem Unseren Ertz-Hertzogtum Oesterreich ob der Enns nicht weniger / als in anderen Landen unter einem Adelichen Geschlecht / jedoch unter mehrern Linien / wie auch unter etlichen verschiedenen Adelichen Geschlechtern gewisse Erb-Einigungen dem Manns-Stammen zu gutem aufgericht und Wir befinden / daß solche zu Erhaltung des Adels nutzlich und erspriesslich seynd; als wollen Wir auch ins künftig allen Adelichen Geschlechtern des Herren- und Ritter-Standes zugelassen haben / daß sie unter ihnen dergleichen Erb-Einigung (jedoch ohne Schmälerung Unserer Rechten und deren Gesätzen) aufrichten mögen.

§. II.

Es bestehet aber die Erb-Einigung fürnemlich in diesem / daß von einer Adelichen Familia etliche Brüder und Vettern von einer oder mehrern Linien / oder auch mehrern Geschlechtern / soviel deren zu einer Zeit im Leben sich mit einander willkürlich dahin vergleichen / daß ihre Güter gegenwärtig und künftig dergestalt gegen einander verhaftet und dem Manns-Stammen verbunden seyn und bleiben sollen / daß / wo über kurtz oder lang eines oder des andern ab-steigenden Stammen- und Namens-Erben mit Tod abgehen würden / alsdann solche Güter auf des anderen Männlichen Namens- und Stammens-Erben / so lang einer vorhanden / mit gäntzlicher Ausschliessung des Weiblichen Geschlechts (jedoch gegen Reichung des gebührenden Heyrat-Guts / aus-Steurung / oder Wittiblicher Abfertigung) allein fallen und keiner dieselbe ausser dem Geschlecht und Namen zu verwenden / noch auch sonsten mit Schulden / oder in anderweg ohne aller mit-Vereinigten absonderlichen Consens zu beladen Macht haben solle.

§. III.

Wann aus vielen Brüdern und Vettern sich nur etliche und nicht alle sammentlich einer Erb-Vereinigung vergleichen/ so ist selbige gegen denen / so nicht darein gewilliget / un-verbündlich und haben daraus weder Nutzen / noch Schaden zu gewarten ; desgleichen auch durch solche Erb-Einigung / ob sie schon von allen Brüdern und Vettern zugleich aufgerichtet / auch sogar von Uns Gnädigst confirmiret wäre / niemand anderen an seinen hievor gehabten Rechten ichtes benommen / noch auch dem Weibs-Stammen / so sich nur auf eine Lini und nicht auf den gantzen Manns-Stammen verziehen / solches ohne dero absonderliche Einwilligung und genugsamer Renunciation nachtheilig seyn solle.

§. IV.

Damit aber die aufgerichte Erb-Einigung zu Männigliches Nachricht und Warnung kommen und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne ; als wollen Wir / daß dieselbe bey Unserm Lands-Hauptmannischen Gericht von denen Interessirten fürgebracht und von dannen aus / durch offentlich-angeschlagene Patenten drey gantze Jahr-lang hindurch publiciret / und jedermann zu wissen gemacht / auch nach Verfliessung bemeldter drey Jahren dem Land-Gedenk-Buch des gantzen Inhalts samt der Execution wegen beschehener Anschlagung einverleibet : und sodann darob würklich gehalten werden ; im widrigen aber gegen dem dritten un-gültig und ohne Nachtheil seyn solle.

Der Zwantzigste Titul.

Von Unterschied der Sippschaft und wie derselben Grad zu zehlen seynd.

§. I.

DEr Sippschaften seynd dreyerley / als erstlich in ab-steigender Lini : andertens in auf-steigender Lini : und drittens in gleich- oder un-gleicher Zwerch- oder Seiten-Lini, wie aus beygefügtem Sipp-Baum zu ersehen.

§. II.

Ur-Uran-Herr Ur-Ur-an-Frau. IIII.
Des Ur-Anherrn Bruder oder Schwester V.
Ur-an-Herr Uranfrau III.
Der Ur-Anfrauen Bruder oder Schwester V.
Des Ur-Anherrn Bruder oder Schwester Kinder VI.
Des Anherrn Bruder oder Schwester. IIII
Anherr Anfrau II.
Der Anfrau Bruder oder Schwester. IIII
Der Uranfrau Bruder oder Schwester Kinder VI
Des Uranherrn Bruder oder Schwester Enickl VII.
Des Anherrn Bruder oder Schwester Kinder V.
Des Vattern Bruder oder Schwester. III
Vatter Mutter I.
Der Mutter Bruder oder Schwester. III.
Der Anfrau Bruder oder Schwester Kinder V.
Der Uranfrau Bruder oder Schwester Enickl VII.
Des Uranherrn Bruder oder Schwester Ur-Enickl VIII
Des Anherrn Bruder oder Schwester Enickl VI
Des Vattern Bruder oder Schwester Kinder IIII
Bruder II.
Schwester II
Der Mutter Bruder oder Schwester Kinder IIII
Der Anfrau Bruder oder Schwester Enickl VI
Der Uranfrauen Bruder oder Schwester Ur-Enickl VIII
Des Anherr Bruder oder Schwester Ur-Enickl VII
Des Vattern Bruder oder Schwester Enickl V
Des Bruders Sohn oder Tochter III
Sohn Tochter I.
Der Schwester Sohn oder Tochter III
Der Mutter Bruder oder Schwester Enickl V
Der Anfrau Bruder oder Schwester Ur-Enickl VII
Des Vattern Bruder oder Schwester Ur-Enickl. VI
Des Bruders Enickl IIII
Enickl II.
Der Schwester Enickl IIII
Der Mutter Bruder oder Schwester Ur-Enickl VI
Ur-Enickl III
Des Bruders Ur-Enickl V.
Der Schwester Ur-Enickl V
Ur-Ur-Enickl IIII

§. II.

Damit aber Männiglich desto besser wissen möge / wie die Grad deren Sippschaften in denen Erb-Fällen zu zehlen ? So seynd folgende Reguln in Obacht zu nehmen.

§. III.

Wann sich ein Erb-Fall in auf- oder ab-steigender Lini begibet und man wissen will / wie des verstorbenen Erb-lassers Bluts-Verwandte in solcher Lini ihme befreundet / auch wer unter ihnen der näheste und darumen den Zutritt zu der Erbschaft habe ; so müssen die Grad auf- oder ab-werts von des Erb-lassers Person bis auf diejenige / so erben wollen und hinwiederum von diesem auf den Erb-lasser gezehlet werden und soviel sich Personen in solcher Zahl / ausser einer / befinden / so weit seynd die Befreundte / so erben wollen / dem Erb-lasser verwandt.

Exempel.

Alhier werden gezehlet vier Personen und nach Abzug einer / ist der Ur-Enkel dem Erb-lasser im dritten Grad verwandt.

§. IV.

§. IV.

In der Zwerch sowol gleich- als un-gleicher Lini seynd so viel Grad als Personen / ausser des gemeinen Stammen / von welchem der Erb-lasser und die jenige / so erben wollen / herkommen / als nemlich / wann einer zween Brüder verlasset und man wissen will / in welchem Grad sie dem Verstorbenen verwandt seynd / so müssen diese beede Gebrüdere / samt ihrem Vatter / als gemeinen Stammen / von welchem sie geboren / gezehlet werden und weilen sich in solcher Zahl drey Personen befinden / nach Abzug aber des gemeinen Stammens zwey verbleiben / so seynd die zween Brüder einander im zweyten Grad verwandt.

Exempel.

In der gleichen Zwerch-Lini.

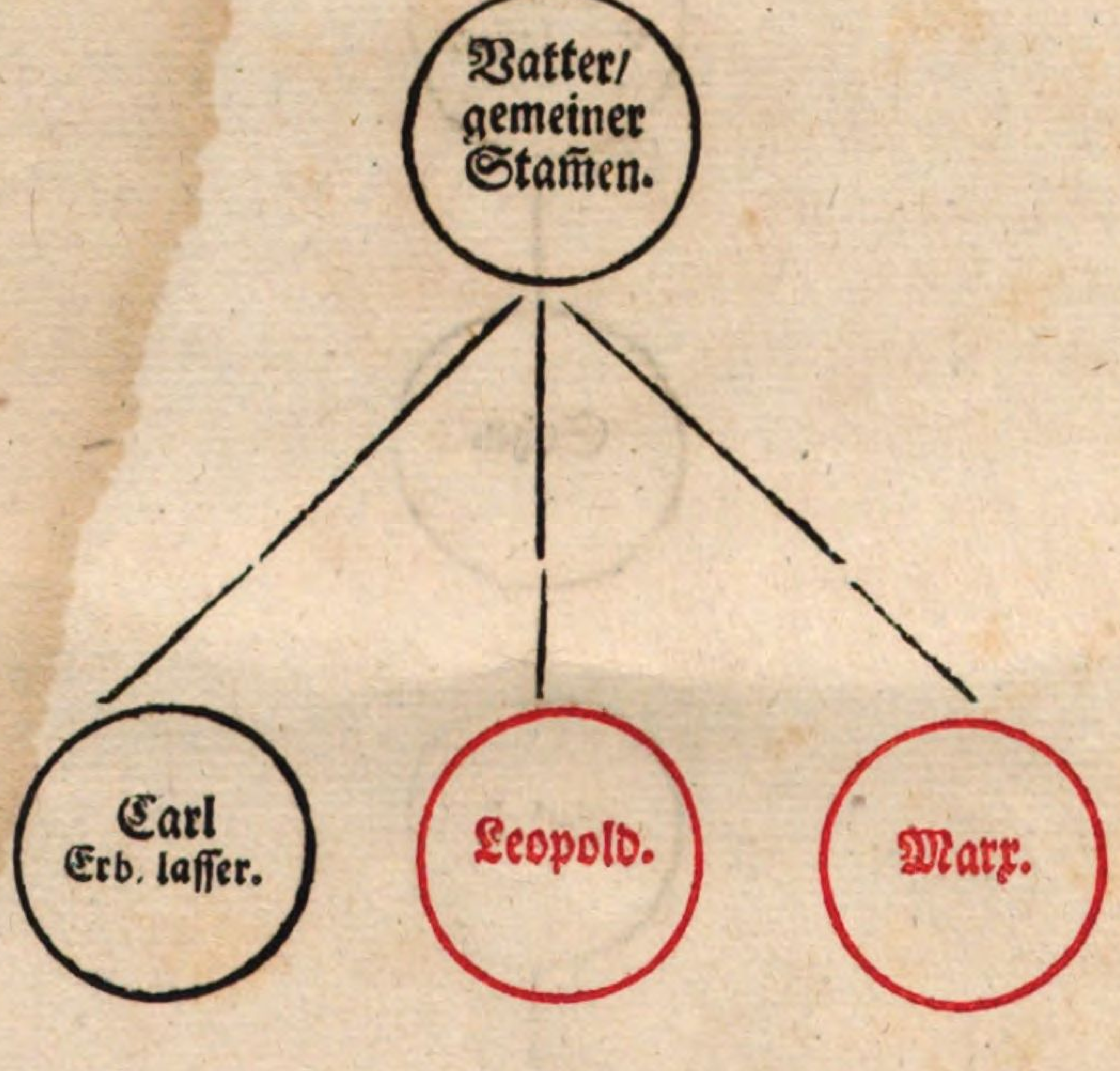

Bey dieser gleichen Zwerchs-Lini seynd Leopold und Marx ihrem verstorbenen Bruder Carl in dem anderten Grad befreundet.

Exem-

Exempel.
Der un-gleichen Zwerch-Lini.

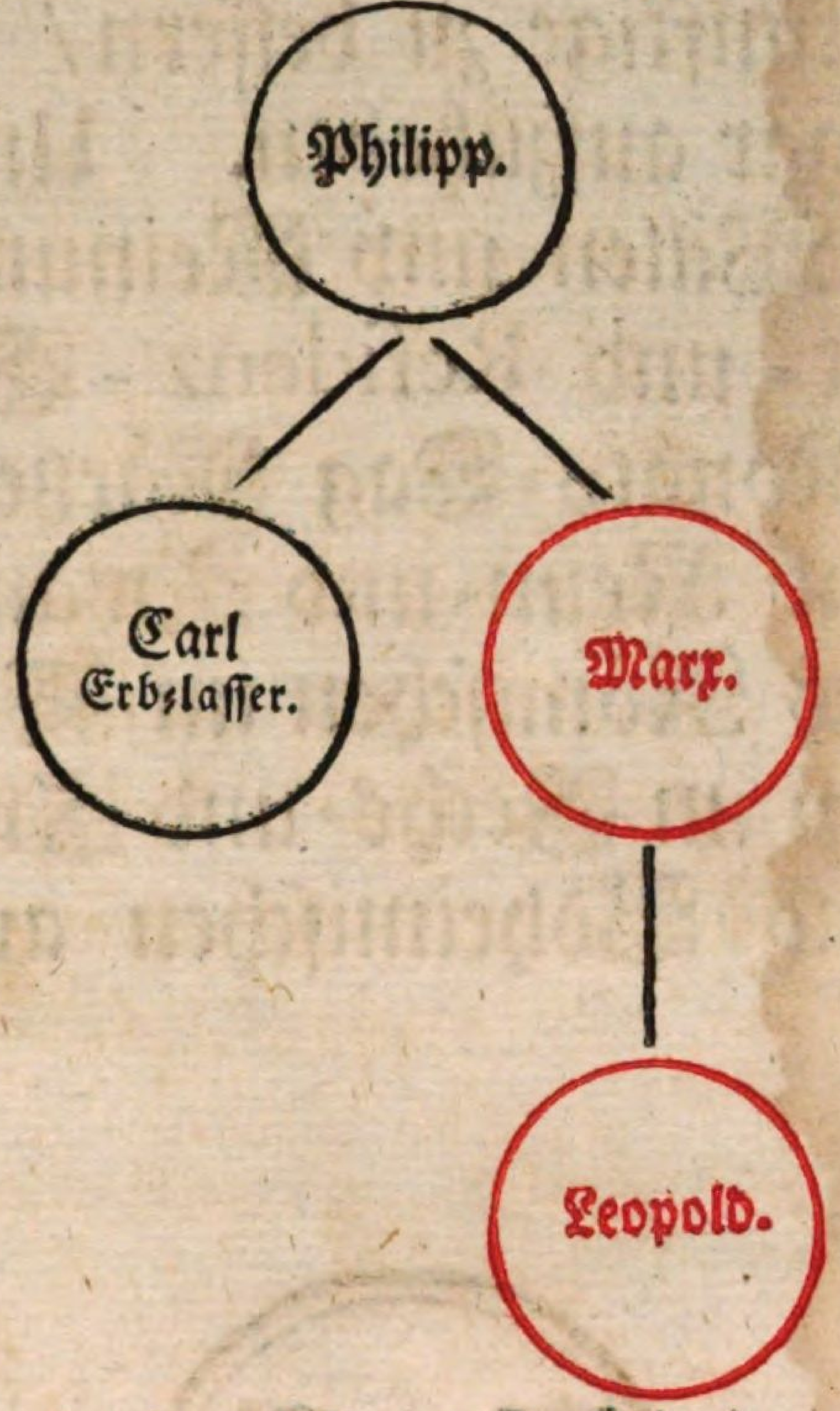

Bey dieser un-gleichen Zwerch-Lini, wann die Frag entstehet / wie nahend der Leopold dem verstorbenen Carl / als seines Vatters Marx Bruder verwandt? Seynd alle vier Personen / als Philipp / Carl / Marx und Leopold zu zehlen / und weilen nach Abzug des Philipps / als gemeinen Stammens / drey Personen verbleiben / so ist der Leopold dem Carl im dritten Grad verwandet.

Beschluß.

UNd wie Wir nun euch Eingangs ermeldten Unseren nach-gesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten wegen dieses Tractats de Successione ab intestato hiemit gemessen und ernstlich anbefehlen / daß ihr über diese Unsere Lands-Fürstliche Satzung von dem Tag der Publication an / über die neu-vorkommende Casus vestiglich haltet und darwider zu thun niemanden gestattet / sondern die

Ubertretter der Gebühr nach abstraffet ; so haben Wir Uns aber vorbehalten / die obgemeldete Satzungen in das künftige zu bessern / zu mindern / zu mehren / oder gar aufzuheben. Und dieses ist Unser Gnädigster Willen und Meinung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den Sechzehenden Monats-Tag Märtzens / im Sibenzehenhundert und Neun- und Zwantzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Achtzehenden / deren Hispanischen im Sechs- und Zwantzigsten / des Hungarisch- und Böheimischen auch im Achtzehenden Jahre.

Carl.

L.S.

Philipp Ludwig Graf von
Sintzendorf.

J. C. B. v. Seilern.

Ad Mandatum Sac.[æ] Cæs.[æ]
& Cathol.[æ] Majestatis proprium.

Wolf. Wilh. Ant. E. H. v. Blumenthal.

Inhalt

Inhalt aller Tituln dieses Tractats.

Erster Titul.

Vom Erb-Recht ins gemein. . . . Fol. 9

Anderter Titul.

Von denen Erbschaften in absteigender Lini. . . 10

Dritter Titul.

Vom Erb-Recht der adoptirten oder angewunschenen Kindern. 18

Vierter Titul.

Von denen un-ehelichen Kindern. . . . 19

Fünfter Titul.

Von denen Erbschaften in auf-steigender Lini. . . 20

Sechster Titul.

Wann und wie einer zu seiner adoptirten oder angewünschten Kinder Erbschaft zuzulassen. 27

Siebender Titul.

Ob und wie die Eltern zu ihrer un-ehelichen Kinder Erbschaft zuzulassen. 30

Achter Titul.

Von denen Seiten-Erben und erstlich von denen Geschwisterten allein. 32

Neunter Titul.

Von Geschwister-Kindern. 36

Zehender Titul.

Von Geschwister-Kinds-Kindern. . . . 38

Eilfter Titul.

Von denen anderen Seiten-Erben und weiter gesippten Freunden. 40

Zwölfter Titul.

Von denen verziehenen Töchtern des Herren- und Ritter-Standes. 40

Drenzehender Titul.

Wie die Sippschaften bewiesen sollen werden. . . 49

Vierzehender Titul.

Wann und wie die Ehe-Leute einander erben mögen. . Fol. 50

Funfzehender Titul.

Wie eine Verlassenschaft Erb-los werde und wohin dieselbe alsdann falle. 53

Sechzehender Titul.

Von der Erben Bedacht-Annehm- und Antrettung derer Erbschaften/ auch wie es zu halten / so lang sich kein Erb anmeldet und legitimiret. 54

Siebenzehender Titul.

Von Theilungen deren Erbschafften. . . . 58

Achtzehender Titul.

Von Zutragung der Güter / zu Latein Collatio bonorum genannt. 64

Neunzehender Titul.

Von denen Erb-Einigungen. 69

Zwantzigster Titul.

Von Unterschied der Sippschaft und wie derselben Grad zu zehlen seynd. 70

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1685-1740

K. Caroli VI. ... neue Satz- und Ordnung vom Erb-Recht außer Testament

Wien 1729

2 J.austr. 6#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10487833-5
VD18 14632462-001